



universität  
wien

# MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Geltungsebenen, Geltungsbegriffe und das funktional-ganzheitliche Rechtsverständnis des kirchlichen (kanonischen) Rechtes in päpstlichen Rechtsbegründungen von Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus“

verfasst von / submitted by

Christian Klein

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Legum Magister (LL.M.)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme code as it appears on  
the student record sheet: UA 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet: Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von / Supervisor: emer. o. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1. <b>Zielsetzung der Master-Thesis.....</b>	10
1.2. <b>Gliederung der Master-Thesis.....</b>	10
1.3. <b>Verlauf der Untersuchung / Methode .....</b>	11
<b>2.  Aktueller Forschungsstand.....</b>	<b>12</b>
2.1. <b>Vorbemerkung .....</b>	12
2.2. <b>Geltungsebenen .....</b>	13
2.2.1. <b>Juristische Geltung .....</b>	13
2.2.2. <b>Tatsächliche Geltung .....</b>	13
2.2.3. <b>Moralische Geltung .....</b>	16
2.2.3.1. <b>Ius Divinum – göttliches Recht.....</b>	16
2.2.3.2. <b>Ius-humanum – menschliches Recht (Kirchenrecht) .....</b>	17
2.3. <b>Geltungszusammenhänge.....</b>	18
2.3.1. <b>„Fringsen“ – Diebstahl .....</b>	18
2.3.2. <b>Autokratische Regime und ideologisches Recht .....</b>	19
2.3.3. <b>Themen aus dem gegenwärtig kanonischen Recht.....</b>	20
2.3.3.1. <b>Santo geht nicht subito .....</b>	20
2.3.3.2. <b>Umstrittene Plauderei .....</b>	21
2.3.3.3. <b>Jetzt wird's grundsätzlich.....</b>	21
2.4. <b>Verbindung von Geltungsebene und Rechtsbegriff.....</b>	23
2.4.1. <b>positivistischer Rechtsbegriff .....</b>	23
2.4.2. <b>Soziologischer Rechtsbegriff.....</b>	25
2.4.3. <b>Moralischer Rechtsbegriff .....</b>	26
2.4.3.1. <b>Inhalt der kanonischen Rechtsnorm .....</b>	27
2.4.3.2. <b>Kanonischer Gesetzesbegriff.....</b>	28
2.5. <b>Geltungsbegriff und Geltungsbegründung.....</b>	29
2.5.1. <b>Geltungsbegriff nach Meyer/Schreiber und Potacs .....</b>	29
2.5.2. <b>Geltungsbegründungen nach Sobanski.....</b>	30
2.5.3. <b>Geltungsbegründung durch Anerkennung und/oder Zwang .....</b>	30
2.6. <b>Kurze kirchliche Rechtsgeschichte der Geltungsbegründungen.....</b>	37
2.6.1. <b>Rechtsgeltung – biblische Grundlage .....</b>	37
2.6.2. <b>Rechtsgeltung bei Gratian .....</b>	39

2.6.3.	Rechtsgeltung nach Thomas von Aquin .....	40
2.6.4.	Rechtsgeltung im 12. und 13. Jh .....	41
2.6.5.	Rechtsgeltung durch das päpstliche Dekretalrecht .....	41
2.6.6.	Rechtsgeltung im 14. und 15. Jh .....	42
2.6.7.	Rechtsgeltung bei Nikolaus von Kues (Cusanus) .....	42
2.6.8.	Rechtsgeltung am Vorabend des Konzils von Trient .....	43
2.6.10.	Rechtsgeltung nach Francisco Suarez .....	44
2.6.11.	Rechtsgeltung nach Prosper Fragnanus .....	45
2.6.12.	Rechtsgeltung nach der Lehre der Moraltheologen .....	45
2.6.13.	Rechtsgeltung nach dem Gallikanismus .....	46
2.6.14.	Rechtsgeltung nach der Rechtstheorie im 16. bis 18. Jh .....	47
2.6.15.	Rechtsgeltung nach der Rechtstheorie seit dem 18. Jh .....	48
2.6.16.	Rechtsgeltungslehre im 18. Jh .....	48
2.6.17.	Rechtsgeltungslehre im 19. Jh und des Codex Juris Canonici 1917 .....	49
2.6.18.	Neue Rechtsgeltungsansätze im 20. Jh .....	49
2.6.19.	Rechtsgeltung nach dem Zweiten Vaticanum und der CIC 1983 / CCEO 1991 .....	53
2.6.20.	Zwischenergebnis .....	55
<b>3.</b>	<b>Analyse Päpstlicher Rechtsbegründungen .....</b>	<b>56</b>
<b>3.1.</b>	<b>Vorbemerkung zur Auswahl und Analyse der Rechtsbegründungen und Ansprachen .....</b>	<b>56</b>
<b>3.2.</b>	<b>Papst Johannes Paul II. ....</b>	<b>57</b>
3.2.1.	Rechtstheologisches Verständnis des kanonischen Rechtes .....	58
3.2.1.1.	Kanonisches Recht als Expression des Glaubens .....	58
3.2.1.1.1.	AK SACRAE DISCIPLINAE LEGES – 1983 .....	58
3.2.1.1.2.	Enzyklika VERITATIS SPLENDOR – 1993 .....	59
3.2.1.1.3.	AK PASTOR BONUS – 1988 .....	60
3.2.1.2.	Liebe und der Barmherzigkeit .....	60
3.2.1.2.1.	AS FAMILIARIS CONSORTIO – 1981 .....	60
3.2.1.2.2.	AS RECONCILIATIO ET PAENITENTIA – 1984 .....	61
3.2.1.2.3.	AS DIVES IN MISERICORDIA – 1980 .....	62
3.2.1.3.	Rolle der Laien .....	63
3.2.1.3.1.	NAS CHRISTIFIDELES LAICI - 1988 .....	63
3.2.1.3.2.	AS NOVO MILLENNIO IN EUNTE - 2001 .....	63
3.2.1.3.3.	Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO – 1990 .....	64

3.2.1.4. Einheit der Kirche .....	64
3.2.1.4.1. AS ECCLESIA DEI – 1988 .....	65
3.2.1.4.2. Enzyklika UT UNUM SINT – 1995.....	65
3.1.2.4.3. NSA PASTORES GREGIS – 2003 .....	66
3.2.2. (ausdrückliche) Äußerungen zur Geltung des Rechtes.....	66
3.2.3. (vertiefend) Formale und inhaltliche Aspekte der Geltung .....	70
3.2.3.1. Sprache und Formulierungen .....	70
3.2.3.2. Verweis auf theologische und/oder rechtliche Quellen.....	73
3.2.3.3. Inkorporation von pastoralen Prinzipien .....	75
3.2.4. Zusammenfassung .....	77
<b>3.3. Benedikt XVI.....</b>	<b>77</b>
3.3.1. Rechtstheologisches Verständnis des kanonischen Rechtes .....	78
3.3.1.1. Kanonisches Recht als Zeugnis des Glaubens .....	78
3.3.1.1.1. Ansprache von Benedikt XVI. an die Teilnehmer der vom päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten veranstalteten Studentagung anlässlich des 25. Jahrestages der Promulgation des Codex des kanonischen Rechtes – 2008.....	78
3.3.1.1.2. Ansprache von Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2010 .....	79
3.3.1.1.3. AK ANGLICANORUM COETIBUS – 2009.....	79
3.3.1.2. Die Bedeutung der Tradition.....	80
3.3.1.2.1. MP SUMMORUM PONTIFICUM – 2007.....	80
3.3.1.2.2. Ansprache von Papst Benedikt XVI. anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota – 2012 .....	81
3.3.1.3. Die Rolle der Vernunft.....	82
3.3.1.3.1. Ansprache von Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2006 .....	82
3.3.1.3.2. Ansprache von Benedikt XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang – 2006 .....	82
3.3.1.4. Die Einheit der Kirche.....	83

3.3.1.4.1. Ansprache von Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2008 .....	83
3.3.1.4.2. AK ANGLICANORUM COETIBUS – 2009 .....	84
3.3.2. (ausdrückliche) Äußerungen zur Geltung des Rechtes.....	85
3.3.2. (vertiefend) Formale und Inhaltliche Aspekte der Geltung.....	93
3.3.2.1. Sprache und Formulierungen .....	93
3.3.2.2. Verweis auf theologische und/oder rechtliche Quellen.....	94
3.3.2.3. Inkorporation von pastoralen Prinzipien .....	97
3.3.3. Zusammenfassung .....	99
<b>3.4. Franziskus.....</b>	<b>99</b>
3.4.1. Rechtstheologisches Verständnis des kanonischen Rechtes .....	100
3.4.1.1. Kanonisches Recht als dienende Norm .....	100
3.4.1.1.1. MP MAGNUM PRINCIPIUM – 2017.....	100
3.4.1.1.2. AS EVANGELII GAUDIUM – 2013.....	101
3.4.1.1.3. MP COMPETENTIAS QUASDAM DECERNERE – 2022 .....	101
3.4.1.2. Die Rolle der Barmherzigkeit .....	102
3.4.1.2.1. MP MISERICORDIA ET MISERA – 2016 .....	102
3.4.1.2.2. MP MITIS IDUEX DOMINUS IESUS – 2015 .....	102
3.4.1.2.3. Ansprache an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2022 .....	103
3.4.1.3. Vorrang des Gewissens .....	103
3.4.1.3.2. NAS AMORIS LAETITIA – 2016.....	104
3.4.1.3.3. AS GAUDETE ET EXSULTATE – 2018 .....	105
3.4.1.4. Die Bedeutung der Synodalität .....	105
3.4.1.4.1. AK EPISCOPALIS COMMUNIO – 2018 .....	106
3.4.1.4.2. Ansprache von Franziskus an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2022 .....	106
3.4.1.4.3. AK PRAEDICATE EVANGELIUM – 2022.....	107
3.4.2. (ausdrückliche) Äußerungen zur Geltung des Rechtes.....	108
3.4.3. Formale Aspekte der Geltung.....	116
3.4.3.1. Sprache und Formulierung .....	116
3.4.3.2. Verweis auf theologische und rechtliche Quellen.....	120
3.4.3.3. Inkorporation von pastoralen Prinzipien .....	122

3.4.4. Zusammenfassung .....	127
<b>4. Schlussfolgerungen – Endergebnis .....</b>	<b>128</b>
4.1. Drei Geltungsebenen im kanonischen Recht .....	128
4.2. Ausgewogenes Verhältnis der drei Geltungsebenen untereinander .....	129
4.3. Drei Geltungsebenen – drei Rechtsbegriffe .....	129
4.4. Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus - rechtstheologisches individuelles Verständnis des kanonischen Rechtes .....	130
4.6. Johannes Paul II. – Schwerpunkt: positivistische-historische Geltung ..	130
4.7. Benedikt XVI. – Schwerpunkt: positivistische-historische Geltung ..	131
4.8. Franziskus – Schwerpunkt: moralisch-pastorale Geltung .....	131
<b>Anhang.....</b>	<b>134</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>134</b>
<b>Abstract.....</b>	<b>136</b>
<b>Normenverzeichnis .....</b>	<b>138</b>
1. Rechtsquellen (gedruckt) .....	138
2. Rechtsquellen, Enzyklika und Ansprachen etc (Internet-Abruf) .....	138
2.1. Apostolische Konstitutionen .....	138
2.2. Motu Proprio .....	139
2.3. Apostolische Schreiben .....	141
2.4. Nachsynodales Apostolisches Schreiben.....	141
2.5. Enzyklika.....	142
2.6. Ansprachen .....	142
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>145</b>
1.1. Bücher .....	145
1.2. Aufsätze.....	149
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>151</b>
1. Artikel (Kirchengebietspresse - Zeitungen) .....	151
2. Sonstige Internetquellen .....	151
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>153</b>

# Einleitung

*„Es bedarf eines Geistes der Fügsamkeit, um die Gesetze anzunehmen und danach zu streben, die Rechtstradition der Kirche aufrichtig und hingabevoll zu studieren, um sich mit ihr und auch mit den von den Hirten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen identifizieren zu können, insbesondere den päpstlichen Gesetzen sowie dem Lehramt zu kirchenrechtlichen Fragen, das von sich aus bindend ist in dem, was es über das Recht lehrt.“*

*Benedikt XVI. - Ansprache an die Römische Rota  
zur feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres  
(21. Jänner 2012)*

Die Frage nach der Geltung des Rechtes<sup>1</sup> ist so alt wie das Recht selbst. Bereits Gratianus de Clusio hat sich ausführlich mit der Frage Mitte des 12. Jh befasst. Durch die Jahrhunderte der Rechtsgeschichte hinweg wurde die Frage, warum Regelungen und Normen Anspruch auf Gültigkeit, Wirkung oder Wirksamkeit beanspruchen oder zugemessen werden sollen, vielschichtig und mit Bezug zu anderen Wissenschaftszweigen diskutiert.

Die Verbindung zwischen Recht und Geltung sind so eng, dass die Beschäftigung mit der Geltung auch grundlegende Aussagen zum Normverständnis, insbesondere der Normtheorie, hervorbringt. Dabei stehen im Mittelpunkt des Diskurses sowohl die kategoriale Ordnung der Geltung des Rechtes, der Zusammenhang zwischen Geltungsbegriff und Rechtsbegriff, die geschichtlichen Entwicklungen und die Wirkungsmacht der Geltungstheorien.

Besonders in der Rechtswissenschaft und Justiz ist die Frage nach der Geltung des Rechtes zentral. Vielen Juristen bereite dies Unbehagen, doch im Rahmen der geltenden staatsrechtlichen Normallage ist eine Antwort auf diese Frage überhaupt nicht nötig. Die Antwort darauf gibt aber Auskunft darüber, welche Daseinsweise dem Recht nach der jeweiligen Rechtstheorie zuerkannt wird. Es geht im Kern darum, ob das Recht über den (staatlichen) Zwangsdurchsetzungsmechanismus hinaus eine selbständige Existenz, etwa als geistige Macht, als zeitlich-räumliches Faktum oder objektiven Geist hat. Gesetzte

---

<sup>1</sup> Recht im Sinne von geschriebenem und ungeschriebenem Recht.

Rechtsnormen sollen gelten. Der Erlass von Rechtsnormen wird vom jeweiligen Gesetzgeber immer mit einem Geltungsanspruch verbunden. Die Anerkennung oder auch bloße Hinnahme kann aber durch den einzelnen Rechtsadressaten<sup>2</sup> verschiedene Gründe haben.

In der Rechtswissenschaft haben sich zahlreiche Aspekte des Rechtes herausgebildet. Daher kann es nicht verwunderlich sein, dass nicht nur im weltlichen (staatlichen) Recht diese und andere Aspekte der Geltung des Rechtes in Wissenschaft und Praxis diskutiert werden. Auch hat sich in den letzten Jahrzehnten die Geltungsfrage immer stärker aufgefächert und differenziert, sodass einige Autoren nicht mehr nur von Geltungstheorien, sondern auch von Geltungsgründen, Geltungsbegriffen und Geltungsebenen sprechen. Die Übergänge und Grenzen sind teilweise fließend, überschneidend und auch verwirrend, was eine eindeutige kategoriale Abgrenzung zum Teil schwierig macht.

Auch im kanonischen Recht<sup>3</sup> (Kirchenrecht) wurde die Frage der Geltung des Rechtes über die Jahrhunderte hinweg diskutiert. Das kanonische Recht als religiöses Recht des (abendländischen) Christentums bietet damit auch einige der ältesten Theorien der Geltungsgründe, da religiöses Recht in den meisten Staaten auch die rechtsgeschichtlich „erste“ Basis - der Grundstein - der Geltungsgründe des Rechtes war.

Das kanonische Recht lässt sich auch zu keiner Zeit vollständig und absolut auf die im säkularen Recht entwickelte Geltungstheorie, insbesondere den Rechtspositivismus von Hans Kelsen, ein, da das Kirchenrecht als religiöses Recht eine glaubensbasierte Fundierung der Rechtsnormen zwingend beinhaltet.

Ausgangspunkt der Diskussion um die Geltungstheorie im Kanonischen Recht ist das Frühmittelalter um das Jahr 1140. Die ersten Aussagen zur Geltungsfrage finden sich beim Vater der Kanonistik – Gratian – in der CONCORDIA DISCORDANTIUM CANONUM (DECRETUM GRATIANI). Seine Aussagen wurden in den folgenden Jahrhunderten von den unterschiedlichsten Autoren differenziert pointiert vertreten, sodass sich die ursprünglich von Gratian vertretene (ganzheitliche) Zwangs- und Anerkennungstheorie mit unterschiedlichen Schattierungen, Betonungen und Nomenklaturen über die Jahrhunderte weiterentwickelte.

---

<sup>2</sup> Der Verfasser spricht vom Subjekt des Rechtes, nachfolgend von Rechtsadressaten, da im Kirchenrecht der Begriff des Rechtsunterworfenen sowie der Begriff des Rechtsgenossen eher untauglich ist, da er selbst ideologische und philosophische Inhalte im Bedeutungsinhalt voraussetzt.

<sup>3</sup> Kanonisches Recht im Sinne des Rechtes der Römisch-Katholischen Kirche.

Daran konnten auch die großen Kodifikationen des 20. Jh, der Codex Juris Canonici von 1917 (CIC 1917) und 1983 (CIC 1983) und der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990 (CCEO) nichts ändern.

Dabei ist verallgemeinernd nach der Promulgation einer Kodifikation festzustellen, dass antipositivistische und naturrechtlich geprägte Kräfte immer „fröhlich Urstand“ feiern und sich jeweils zyklisch abwechseln.

Auch ist nicht verwunderlich, dass die seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) erschienene Literatur zur Geltung der kirchenrechtlichen Normen sowie damit einhergehenden Geltungstheorien erheblich angestiegen sind und mittlerweile Bibliotheken füllen. Im Gegensatz zu den meisten Rechtsthematiken, wo der Ausspruch Julius von Kirchmann (1864) zutrifft, dass drei berichtigende Worte des Gesetzgebers ganze Bibliotheken Makulatur<sup>4</sup> werden lassen, ist die Auseinandersetzung mit dem Geltungsbegriff des kanonischen Rechts zeitlos und übergeschichtlich aktuell.

Daher, so könnte man vermuten, enthalten auch die Rechtsakte und Verlautbarungen, insbesondere Motu Proprio (MP), Apostolische Konstitutionen (AK), Apostolische Schreiben (AS), Nachsynodale Apostolische Schreiben (NAS) und Enzyklikas sowie päpstliche Ansprachen der 266 Päpste<sup>5</sup> Ausführungen zur Geltung des kanonischen Rechtes. Ob dies zutreffend ist, muss sich nachfolgend in dieser Arbeit klären.

Aber nicht nur die konkreten Rechtsakte und Verlautbarungen der Päpste sind dabei von Interesse, sondern auch deren formelles und materielles Substrat bis hin zur Frage, ob einzelne Päpste auch eigene oder zumindest von der herrschenden Meinung getragene Theorien der Geltung des kanonischen Rechts ausdrücklich in Rechtstexten oder Ansprachen entfaltet haben oder sich zumindest unbewusste (rechtstheologische) Andeutungen darauf entnehmen lassen. Diesem zeitlos aktuellen Themenkomplex will die vorliegende Arbeit nachgehen. Dabei wird der Gegenstand der Untersuchung in zweierlei Hinsicht beschränkt.

---

<sup>4</sup> „Die Juristen sind durch das positive Gesetz zu Würmern geworden, die nur von dem faulen Holz leben; von dem gesunden sich abwendend, ist es nur das kranke, in dem sie nisten und weben. Indem die Wissenschaft das Zufällige zu ihrem Gegenstand macht, wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur“ (von Kirchmann, Wertlosigkeit der Jurisprudenz, 28 f).

<sup>5</sup> <https://www.vatican.va/content/vatican/de/holy-father/index.html#holy-father> (10.08.2023); Kirchenrechtshistorisch (ohne Rücksicht auf die Legitimation) gab es 307 Päpste, eingeschlossen der 31 Gegenpäpste in Rom, zwei in Pisa, fünf in Avignon und 4 Päpste, bei denen die Legitimation unklar ist.

Gegenstand der Analyse und Auswertung sind lediglich die Rechtstexte und Ansprachen aus dem Pontifikat von *Johannes Paul II.* über *Benedikt XVI.* bis *Franziskus*. Durch die Analyse und Auswertung soll gezeigt werden, dass sich bei aller Ausdifferenzierung der rechtlichen Aspekte der Geltung des kanonischen Rechtes über die Kirchenrechtsgeschichte hinweg die Einheit der Geltungsaspekte bis zur Gegenwart erhalten hat und der jeweilige Vicarius Christi die einzelnen Aspekte abhängig von der Regelungsmaterie und Thematik differenziert betont hat.

Die Arbeit möchte somit den Nachweis erbringen, dass die bereits von Gratian geäußerte ganzheitliche Zwangs- und Anerkennungstheorie bis heute lediglich mit differenziert gewichteten Konnotationen und *termini technici* fortbesteht. Ein ganzheitliches Verständnis ist bereits deswegen zwingend, da das Kirchenrecht als in Recht gefasster Glaube dies zwingend voraussetzt. Dies macht die heilsstiftende Wirkung des kanonischen Rechts aus.

## **1.1. Zielsetzung der Master-Thesis**

Bisher wurde nach der Auffassung des Verfassers ein expliziter Nachweis, dass päpstliche Texte und Ansprachen von Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus rechtstheologische, rechtstheoretische und rechtshistorische Argumente zur Geltung des kanonischen Rechts beinhalten, noch nicht vollumfänglich erbracht. Zwar gibt es einzelne Ausarbeitungen<sup>6</sup> zu einzelnen Ansprachen und vereinzelten Rechtstexten, aber keine vergleichende und umfängliche Zusammenschau und Kontextualisierung. Gleches gilt auch für die funktional-ganzheitliche Betrachtung der Geltungsaspekte des kanonischen Rechtes.

## **1.2. Gliederung der Master-Thesis**

Die Arbeit will am Anfang kurSORisch den aktuellen Forschungsstand zur Frage der Geltung kirchenrechtlicher Normen zusammenfassen und anschließend der Forschungsfrage nachgehen, inwieweit sich in den päpstlichen Rechtstexten von Johannes Paul II. über Benedikt XVI. bis zu Franziskus Aspekte (direkte Aussagen oder zumindest Andeutungen) zur Geltung des kanonischen Rechtes entnehmen lassen. So

---

<sup>6</sup> Hahn, Gesetz der Wahrheit, 106ff.

sollen auch die unterschiedlichen argumentativen rechtstheologischen Positionen und Verständnisse der drei Päpste zum kanonischen Recht entfaltet werden. Zum Abschluss sollen die analysierten Befunde im Kontext aktuellen Forschungstandes gewürdigt und zusammengefasst werden.

### **1.3. Verlauf der Untersuchung / Methode**

Es liegt in der Natur der Sache, dass es sich bei der vorliegenden Masterarbeit um eine wissenschaftliche Arbeit handelt, die auf einer Ordnung und Analyse von Ergebnissen und Schlüssen der wissenschaftlichen Literatur, päpstlicher Verlautbarungen und kirchenamtlichen Aussagen zur Rechtsbegründung in kirchlichen Rechtstexten basiert. Aufgrund der theoretischen Auswertung wurden Schlüsse und Ableitungen in Form der nachfolgenden Ausführungen gezogen.

In einem ersten Schritt wurde die bisher erschienene wissenschaftliche Literatur gesammelt, gesichtet und ausgewertet.

In einem zweiten Schritt wurden ua die folgenden päpstlichen Texte gesichtet, analysiert und ausgewertet:

- Ansprachen der Päpste zur Eröffnung der Gerichtsjahre der Römischen Rota
- Ansprachen anlässlich des Weihnachtsempfangs an die Römische Kurie
- (Nachsynodale) Apostolische Schreiben sowie Enzyklikas
- Vorbemerkung zu den kirchlichen Gesetzen (MP und AK)

Der betrachtete Zeitraum der oben gesichteten, analysierten und dargestellten päpstlichen Rechtstexte einschließlich Rechtsbegründung bezieht sich auf das gesamte Pontifikat von Johannes Paul II. (1978-2005), Benedikt XVI. (2005-2013) und Franziskus (seit 2013). Der Analyse werden die Texte in der deutschen Sprache und Übersetzung, wie auf dem öffentlichen Internetauftritt<sup>7</sup> des Heiligen Stuhls, zu Grunde gelegt. Päpstliche Rechtsbegründungen, Schreiben und Ansprachen, die nicht in deutscher Sprache veröffentlicht sind, wurden folglich nur dann in die Betrachtung einbezogen, wenn es für die Bearbeitung des Themas zwingend notwendig war. Dabei wurde sich zuerst an der lateinischen Fassung und nachrangig an der englischen Fassung orientiert und diese ins Deutsche übersetzt. Die zitierten Texte, die aus der Internetseite des Vatikans entnommen

---

<sup>7</sup> <https://www.vatican.va/content/vatican/de.html> (10.08.2023)

wurden, werden vom Verfasser in ihrer veröffentlichten Fassung und nicht nach der neuen deutschen Rechtschreibung wiedergegeben. Für die Schreibweise des CIC als Kodex/Codex wurde sich an der vom jeweiligen Papst verwendeten Fassung in den einzelnen Abschnitten der Master-Thesis orientiert.

Die Festlegung einer einheitlichen Sprachbasis ist zwingend, um Fehlschlüsse, welche auf unterschiedlichem semantischem und syntaktischem Verständnis der jeweiligen Sprache beruhen, zu vermeiden. Daher wurden die veröffentlichten Übersetzungen des Vatikans zu Grunde gelegt. Diese bilden die einheitliche sprachliche Basis.

Im dritten Schritt sollen die Äußerungen der Päpste mit dem Wissen um die theoretischen Grundlagen eingeordnet und festgestellt werden, ob die Verlautbarungen und Rechtsakte der Päpste inhaltliche Bezugspunkte zum Thema Geltung des kanonischen Rechtes enthalten. Ausgangsbasis für dieses Vorgehen bildet die Herausarbeitung des jeweiligen päpstlichen rechtstheologischen Verständnisses des kanonischen Rechtes.

Im vierten Schritt werden die gewonnenen Erkenntnisse vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungslage bewertet und daraus Schlussfolgerungen in einer Zusammenfassung abgeleitet.

## **2. Aktueller Forschungsstand**

### **2.1. Vorbemerkung**

Die Frage nach der Geltung des Rechtes entfaltet sich in bestehenden Geltungsebenen, Geltungsbegriffen und Geltungstheorien.<sup>8</sup> Zwischen diesen bestehen Verbindungen, die ein ganzheitlich-funktionales Verständnis der Geltung und somit Legalität und Legitimität des Rechtes begründen. Folglich lassen sich die drei Geltungsebenen juristischer, faktischer und moralischer Geltung zwar getrennt betrachten, aber nicht aus ihrer Verklammerung lösen.<sup>9</sup> Dies gilt ebenso für die Geltungsebenen für das kanonische Recht.<sup>10</sup> Nach der Darlegung der allgemeinen rechtstheoretischen Grundlagen der

---

<sup>8</sup> Vgl Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rdnr 334.

<sup>9</sup> Hahn, Gesetz der Wahrheit, 107.

<sup>10</sup> Vgl Hahn, Gesetz der Wahrheit, 107f.

genannten Geltungsebenen wird noch den Geltungsaspekten<sup>11</sup> im Lichte der historischen Kanonistik nachgespürt.

## 2.2. Geltungsebenen

Das Recht kann über drei Geltungsebenen an die Rechtsadressaten vermittelt werden. Darüber hinaus verstehen die Rechtsadressaten über die nachfolgend genannten drei Geltungsebenen das Recht als verbindliches Recht.

### 2.2.1. Juristische Geltung

Rechtsvorschriften sind „geltendes Recht“, wenn sie nach dem „geltenden (korrekten)“ Normsetzungsverfahren erlassen worden und seither nicht wieder aufgehoben worden sind.<sup>12</sup>

Darüber hinaus beinhaltet die Rechtsvorschrift eine Anordnung mit allgemeinem Geltungsanspruch. Dies sind die wichtigsten Hauptmerkmale der ***juristischen Geltung*** (Soll-Geltung) eines Rechtssatzes. Er muss die generelle Gültigkeit des an den Normadressaten gerichteten Sollens beanspruchen. Das Recht soll gelten, weil es gesetzt wurde und auch durchgesetzt werden kann.

### 2.2.2. Tatsächliche Geltung

Von der juristischen Geltung ist die ***tatsächliche Geltung*** (Ist-Geltung) zu unterscheiden. Sie stellt die Frage nach der Befolgung des im Rechtssatz formulierten Sollens durch den Normadressaten. Wird das positive Recht durch Rechtsadressaten beachtet, wirkt es praktisch; es verfügt über faktische Geltung. Die tatsächliche (faktische) Geltung des Rechtes beinhaltet die Wirksamkeit des Rechtes bzw dessen Effizienz.<sup>13</sup> Sie ist real messbar und unabhängig von den Motiven der dem Recht Gehorchen. Kirchenrechtlich ist sie das Betätigungsfeld der Rechts- bzw Kirchenrechtssoziologie.

---

<sup>11</sup> Geltungsaspekte sind nach dem Verständnis des Verfassers die Zusammenschau der Geltungsbegründungen, Geltungsbegriffen und Geltungstheorien etc. Die Terminologie ist bis zur Gegenwart in der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie nicht einheitlich.

<sup>12</sup> Vgl Hahn, Gesetz der Wahrheit, 107.

<sup>13</sup> Vgl Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, § 37 I.

Genannt seien hier insbesondere die Arbeiten von Simone Hecke<sup>14</sup> und Judith Hahn<sup>15</sup>. Besonders Judith Hahn deutete die Geltung des kanonischen Rechts soziologisch und führt dies auch auf Machtstrukturen zurück, die nur selten im Rahmen von Lernprozessen durch Regelverstöße, wie die Missbrauchsskandale etc, zur Änderung des Kirchenrechtes neigen, damit kein Kontigenzverdacht entstünde<sup>16</sup>. Sie führt somit die mangelnde Beweglichkeit des kanonischen Rechtes auf eine Strategie der Vermeidung jeglicher Destabilisierung der kirchlichen Ordnung zurück. Danach gilt es mit Immanenz, die Ordnung des Status quo zu bewahren und jegliche Reformen abzulehnen.

Jedoch kann auch die Verweigerung von Reformen zu einer (teilweisen) Destabilisierung des Rechtssystems führen<sup>17</sup>. Wie beim Synodalen Weg in Deutschland wird nicht entgegen bestehenden Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes über Reformen des Zölibates, der Beteiligung von Laien an der Verkündigung und Gewährung der Kommunion an „ausgetretene“ katholische Christen diskutiert, sondern teilweise offenbaren sich in den einzelnen Diskussionen der Teilnehmer des Synodalen Wegs bereits erhebliche vom geltenden Sakramentsrecht abweichende Praktiken.

Auch hat die Kultur des Diskurses unter den Teilnehmern des Synodalen Wegs, insbesondere den beteiligten Diözesanbischöfen, an Elementen der Unversöhnlichkeit und gegenseitigen Beschädigung der Autorität zugenommen. Der Salzburger Fundamentaltheologe Gregor Maria Hoff bezeichnet zB das Veto von vier deutschen Bischöfen gegenüber der Finanzierung eines Synodalen Ausschusses durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) als Mentalriss, der die Handlungsfähigkeit der Deutschen Bischofskonferenz erheblich einschränkt.<sup>18</sup>

Auch die Akzeptanz und somit die tatsächliche Geltung des kanonischen Rechtes ist aus Sicht eines Großteils der Kirchenrechtssoziologen bereits deswegen beeinträchtigt, da nicht alle, insbesondere Laien, am Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt haben.<sup>19</sup> Diese weitgehende Nichtbeteiligung der Laien an Rechtserzeugung und -anwendung schwächt erheblich die Anerkennung des kanonischen Kirchenrechtes.<sup>20</sup> Die Deutung lautet dann:

---

<sup>14</sup> Hecke, Simon, Kanonisches Recht, 1ff.

<sup>15</sup> Judith Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie, 1ff.

<sup>16</sup> Judith Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie, 141.

<sup>17</sup> Judith Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie, 141.

<sup>18</sup> <https://www.katholisch.de/artikel/45776-hoff-mentalitaetsriss-unter-bischoefen-beschaeidigt-handlungsfahigkeit> (10.08.2023).

<sup>19</sup> Vgl. Bucher, pastoraltheologische Probleme des Kirchenrechts, 162; Coughlin, Canon Law, 66; Hahn, Warum sie nicht mit und nicht ohneinander auskommen, 155f.

<sup>20</sup> Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie, 166f.

Laien werden folglich eine Vielzahl an kirchenrechtlichen Normen aufoktroyiert. Dies führt bei einer Vielzahl von Rechtsadressaten zu Verdrossenheit gegenüber Recht und jeglichen Überdruss an kirchlichen Institutionen.<sup>21</sup> Ladislas Örsy bezeichnet es als ein Novum der kirchlichen Rechtsgeschichte, dass das Kirchenrecht im 20. Jh ein gravierendes Anerkennungsproblem ausgebildet habe.<sup>22</sup> Beispielhaft genannt wird in der kanonistischen Literatur zumeist die AK VETERUM SAPIENTIA aus dem Jahr 1962, mit der Johannes XXIII. den Gebrauch der lateinischen Sprache in theologischen Lehrveranstaltungen an Universitäten angeordnet hat. Diese Anordnung wurde von einer Vielzahl der Univeritäten und theologischen Fakultäten nicht eingehalten und durch die kirchliche Leitung und Administration nicht sanktioniert. Folglich wird immer angenommen, dass diese AK keine Geltung erlangt habe, obwohl sie formal korrekt erlassen worden sei. Die Kanonisten streiten in diesem konkreten Fall über die Geltungsrelevanz der Anerkennung (Rezeption) durch den Rechtsadressaten. Geltungstheoretische Positivisten bestreiten die Relevanz mit Verweis auf c 7 CIC 1983<sup>23</sup>. Danach sei allein der Promulgationsakt geltungskonstitutiv. Eine Anerkennungsreaktion lässt sich dem Wortlaut des Kanons nicht entnehmen. Andere Autoren lassen hingegen wenig Zweifel daran, dass die Rezeption des Rechtes eine geltungstheoretische Bedeutung habe. Ladislas Örsy unterscheidet deswegen zwischen der rechtlichen Geltung eines Gesetzes, die mit einem korrekten Gesetzgebungsakt zustande kommt, und dessen existenzieller Geltung („existential validity“), für die die Annahme durch die kirchliche Gemeinschaft von Nöten ist. Diese sei wesentlich, denn: „*No matter how valid the law can be legally, if it is rejected existentially it will not shape the life of the community.*“<sup>24</sup>

Wenn somit folglich Normadressaten (in großer Zahl) die in Rechtssätzen, nicht allein aus Zwang, beinhalteten Sollens-Ansprüche befolgen, dann liegt dies zumeist nicht am Verfahren ihrer Entstehung, sondern an einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung, die aus religiösen-ethischen, moralischen/philosophisch-ethischen Grundwerten der jeweiligen Moraltheologie oder Moralphilosophie (Ethik) folgen. Die tatsächliche (faktische) Geltung folgt somit der moralischen Geltung.

---

<sup>21</sup> Sebott, Fundamentalkanonistik Grund und Grenzen des Kirchenrechts 11.

<sup>22</sup> Örsy, Theology and Canon Law, 97.

<sup>23</sup> Kanons werden nachfolgend mit c zitiert. Die Zitierung als can wird nachfolgend nur für rechts-historischen Vorschriften des CIC verwendet.

<sup>24</sup> Örsy, The interpreter and his art, 44.

### 2.2.3. Moralische Geltung

Diese gemeinsame Rechtsüberzeugung ist die „*moralische Geltung*<sup>25</sup>. Max Weber bezeichnet dies als „Legitimitäts“-Einverständnis<sup>26</sup> als Zustimmung der Rechtsunterworfenen, dass die an sie adressierten Sollens-Ansprüche tatsächlich für sie verbindlich sind.<sup>27</sup> Recht muss folglich zugleich als legitim und anerkennungswürdig durch die Rechtsadressaten beurteilt werden.<sup>28</sup> Die moralische Geltung beinhaltet die moralischen Fundamente des Rechtsgehorsams. Das Recht gewinnt somit Geltung, wenn es freiwillig aus Rechtsüberzeugung vom Rechtsadressaten befolgt wird. Religiöse Rechte, ua auch das kanonische Recht, beinhalten per se eine moralische Geltung, da sie auf glaubensbasierenden Inhalten beruhen. Konkret entfaltet sich für das kanonische Recht die moralische Geltung in der Lehre vom göttlichen Recht (*ius divinum*). Dieses gilt unabhängig von jeglicher Rechtsetzung. Aus der moralischen Überzeugungskraft des *ius divinum* leitet sich folglich auch die juristische Geltung des Kirchenrechtes ab.

#### 2.2.3.1. Ius Divinum – göttliches Recht

Das *ius divinum* ist folglich überpositives Recht. Somit ist das gesetzte Recht der Kirche eine juridisch normative Konkretisierung des göttlichen Willens in der menschlichen Geschichte und trägt damit dem inkarnatorischen Grundprinzip theologischen Denkens Rechnung.<sup>29</sup> Die Idee des göttlichen Rechtes basiert auf dem im Mittelalter von Thomas von Aquin<sup>30</sup> begründeten rationalistischen Rechtsverständnis. Danach kann der Mensch durch die aus der Gottesebenbildlichkeit nach Gen 1,27<sup>31</sup> entspringende Vernunft die grundlegenden Prinzipien des Rechtes (die in Gott wurzelnde Gerechtigkeit) erkennen und diese durch positive Rechtsetzung im Hinblick auf die Erfordernisse der Zeit (aufgrund der geschichtlichen Notwendigkeit) konkretisieren. Dies schließt somit auch einen wandelbaren Charakter des kanonischen Rechts in gewissen Grenzen folglich mit ein. Das *ius divinum* bedarf einer wiederkehrenden Konkretisierung in die geschichtlichen Bedingungen der Kirche. Das *ius divinum* setzt als vernunftrechtliches

---

<sup>25</sup> Moralische Geltung wird auch Anerkennungs- oder Überzeugungsgeltung genannt.

<sup>26</sup> Weber, Gesammelte Aufsätze, 446.

<sup>27</sup> Judith Hahn, Gesetz der Wahrheit, 107.

<sup>28</sup> Judith Hahn, Gesetz der Wahrheit, 107.

<sup>29</sup> Hahn, Göttliches Recht in der Geschichte, Überlegungen zu einem Fundamentalproblem religiöser Rechtsbegründung, 329.

<sup>30</sup> Pree, evolutive Interpretation, 48ff.

<sup>31</sup> Für alle nachfolgenden Bibelstellen siehe Einheitsübersetzung, Altes und Neues Testament von Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz (Herausgeber/in) Verlag Herder, 1. Auflage 2017.

Konzept Thomas von Aquins überpositive Richtigkeitskriterien (entspringend aus biblischen Weisungen<sup>32</sup>) voraus. Es differenziert zwischen göttlichem Naturrecht (*ius divinum naturale*) und positiv-göttlichen Recht (*ius divinum positivum*). Im Kontrast dazu steht das *ius humanum* (menschliche Recht), was seine inhaltliche Limitierung im Rahmen des *ius divinum* findet.<sup>33</sup>

Das *ius divinum naturale* differenziert sich in primäres und sekundäres göttliches Naturrecht. Primäres göttliches Naturrecht umfasst insbesondere allgemeine Prinzipien (vom Verfasser als Optimierungsgebote<sup>34</sup> verstanden, die in unterschiedlichen Graden erfüllt sein können), wie zB die Goldene Regel und die Regeln des Dekalogs. Das sekundäre göttliche Recht umfasst die Positivierungen des kirchlichen Gesetzgebers, welche die konkrete Umsetzung in der geschichtlichen Zeit beinhalten.<sup>35</sup> Nach dem katholischen Verständnis verpflichtet das *ius divinum naturale* alle Menschen, folglich auch Ungetaufte und Andersgläubige.<sup>36</sup>

Grundlage des *ius divinum positivum* (Offenbarungsrecht) sind im Neuen Testament enthaltende Aussagen, die sich nicht als endgültig formulierte Rechtsätze begreifen lassen.<sup>37</sup> Sie stellen konkretisierungsbedürftige Weisungen dar, die durch die Tradition der Kirche als bindend und rechtlich verpflichtend erkannt werden. Sie sind der Wille Jesu Christi, eine Gemeinschaft zu stiften zum Heil der Menschen (*salus animarum*).

Nach katholischem Verständnis gab Christus die Zusage, dass die von ihm gegründete Gemeinschaft zur Erkenntnis der Wahrheit geleitet wird. Trotz dieser Zusage bleibt diese Erkenntnis aber immer menschliche Erkenntnis, welche historisch bedingt und somit notwendig unvollkommen ist. Das *ius divinum positivum* verpflichtet nach katholischem Verständnis grundsätzlich ebenfalls alle Christen (auch Protestanten und Orthodoxe).

### **2.2.3.2. Ius-humanum – menschliches Recht (Kirchenrecht)**

Das *ius humanum* (menschliche kirchliche Recht) steht grundsätzlich zur Disposition des (weltlichen) kirchlichen Gesetzgebers. Es gilt nur für die Mitglieder der katholischen

---

<sup>32</sup> Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht, 35f.

<sup>33</sup> Gerosa, Das Recht der Kirche, 71f.

<sup>34</sup> Larenz/Carnaris, Methodenlehre, 475; Jansen, Struktur der Gerechtigkeit, 106ff.

<sup>35</sup> Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht, 36.

<sup>36</sup> Vgl Wilhelm Rees, in Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 147.

<sup>37</sup> Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht, 35.

Kirche, die sich hinreichenden Vernunftgebrauchs erfreuen und das siebte Lebensjahr vollendet haben. Durch das *ius divinum* ist ein determinierendes materielles Rahmenrecht für das Kirchenrecht gegeben und damit auch eine begrenzende Funktion für das *ius humanum*.<sup>38</sup> Das *ius humanum* muss sich somit an den Vorgaben und Prinzipien des *ius divinum* kritisch messen und hinterfragen lassen. Gesetze, die dem *ius divinum* widersprechen, verpflichten nicht, sind als nicht existent zu betrachten. Diese beanspruchen somit keine Geltung im juristischen wie auch im moralischen Sinne. Gewohnheiten, die dem *ius divinum* widersprechen, können nicht zu Gewohnheitsrecht erstarken.

### 2.3. Geltungszusammenhänge

Zwischen den drei Geltungsebenen gibt es einen ganzheitlichen-funktionellen Zusammenhang. Die drei Geltungsebenen des Rechtes können zwar getrennt betrachtet werden und können auch teilweise auseinanderfallen, aber sie lassen sich folglich nicht aus ihrer (funktionalen) Verklammerung lösen, da sie sich gegenseitig bedingen und beeinflussen.

Der ganzheitliche Zusammenhang folgt aus dem Umstand, dass, sollte durch die Rechtsadressaten einer Norm des positiven Rechtes die moralische Geltung abgesprochen oder geleugnet werden, dies den juristischen und tatsächlichen Geltungsanspruch des Rechtes aushöhlt.

Diese Gefahr der mangelnden moralischen Geltung (Akzeptanz) tragen insbesondere Rechtsmaterien in sich, die weltanschaulich oder religiös geprägt sind. Positives (gesetztes) Recht, welches durch die Rechtsadressaten nicht beachtet wird, führt zu einer Funktionslosigkeit des Rechts, was beispielhaft nachfolgend am „Fringsen“ verdeutlicht werden soll.

#### 2.3.1. „Fringsen“ – Diebstahl

Im kalten Winter der deutschen Nachkriegszeit (1946/1947) hatte der damalige Erzbischof von Köln, Josef Kardinal Frings, in seiner Silvesterpredigt am 31. Dezember 1946 in der Kirche St. Engelbert in Köln-Riehl in Bezug auf die Plünderungen von

---

<sup>38</sup> Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht, 37f.

Kohlezügen einschließlich der schlechten Versorgungslage der Bevölkerung verbal ausgeführt:

*„Wir leben in Zeiten, da in der Not auch der Einzelne das wird nehmen dürfen, was er zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit notwendig hat, wenn er es auf andere Weise, durch seine Arbeit oder durch Bitten, nicht erlangen kann.“<sup>39</sup>*

Die anwesenden Besucher der Messe und später darüber hinaus weite Teile der Bevölkerung verstanden die Worte des Erzbischofs als „Dispens“ von der moralischen Geltung des § 242 dtStGB (Diebstahl), obwohl dieser nach der juristischen Geltung verbindlich geltendes deutsches Strafrecht war. Die Kohleplünderungen durch „fringen“ (nunmehr Synonym für stehlen) nahm infolgedessen erheblich zu.<sup>40</sup>

Durch das Beispiel des „fringen“ wird deutlich, in welchem Funktionszusammenhang die Geltungsebenen des Rechtes stehen. Die juristische Geltung wird funktionslos, wenn das Recht faktisch nicht beachtet wird, weil es durch die Rechtsadressaten nicht (moralisch/ethisch) akzeptiert wird. Der Gesetzgeber gefährdet daher durch die Rechtsetzung ohne moralische/ethische Akzeptanz die dauerhafte Stabilität der (institutionellen) Rechtsgemeinschaft und Rechtsordnung.

### **2.3.2. Autokratische Regime und ideologisches Recht**

Insbesondere in Diktaturen und autokratischen Regimen kann Recht zwar mit (teilweise drakonischem) Zwang durchgesetzt werden, aber dauerhaft wird ein solches Rechts- und Gesellschaftssystem mangels Akzeptanz keinen langfristigen Bestand haben.

Ein aktuelles Beispiel ist die erhebliche Anhebung der Strafen im Strafrecht der Russischen Föderation in Bezug auf Erklärungen und Handlungen, die eine ablehnende Haltung gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beinhalteten. So wurde in einem Restaurant in Krasnodar ein Ehepaar (noch im Lokal)

---

<sup>39</sup> [https://www.erzbistum-koeln.de/kultur\\_und\\_bildung/historisches-archiv/projekte/schaetze-aus-dem-archiv-1/eine-predigt-mit-folgen-die-bedeutung-des-wortes-fringen/](https://www.erzbistum-koeln.de/kultur_und_bildung/historisches-archiv/projekte/schaetze-aus-dem-archiv-1/eine-predigt-mit-folgen-die-bedeutung-des-wortes-fringen/) (10.08.2023).

<sup>40</sup> Meist wurde aber der zweite Satz der Silvesterpredigt in den verbreitenden Medien nicht mit zitiert: „Aber ich glaube, dass in vielen Fällen weit darüber hinausgegangen worden ist. Und da gibt es nur einen Weg: unverzüglich unrechtes Gut zurückgeben, sonst gibt es keine Verzeihung bei Gott.“.

brutal verhaftet, weil es sich während des Essens in einem Privatgespräch negativ über den Krieg geäußert hatte.<sup>41</sup>

Auch verurteilte ein Moskauer Kirchengericht einen Priester, der ein von Patriarch Kyrill I. verfasstes Gedicht zwar wie gefordert betete, aber das Wort „Sieg“ (победа) durch „Frieden“ (Мир) ersetzte und nachdem er auf seine vermeintliche Verfehlung durch einen Vorgesetzten hingewiesen wurde, den Gehorsam verweigerte. Das Moskauer Kirchengericht verhängte daraufhin die Strafe der Laisierung.<sup>42</sup>

### **2.3.3. Themen aus dem gegenwärtig kanonischen Recht**

Auch im kanonischen Recht der Gegenwart sind solche Tendenzen zu beobachten, was beispielhaft an drei Vorgängen verdeutlicht werden kann: „*santo geht nicht subito*“<sup>43</sup>, „*Umstrittene Plauderei*“<sup>44</sup> und „*Jetzt wird's grundsätzlich*“<sup>45</sup>.

#### **2.3.3.1. Santo geht nicht subito**

Bereits am Tag der Trauermesse für den verstorbenen Benedikt XVI. haben Teilnehmer auf dem Petersplatz ein Banner mit der Aufschrift „Santo subito“ hochgehalten. Einige Kardinäle gingen noch weiter und artikulierten, dass Benedikt XVI. auf derselben Stufe stehe wie die bislang erst 37 heiligen Kirchenrechtler. Es ist seit dem Pontifikat von Johannes Paul II. ein stetiger Trend zur schnellen Selig- und Heiligsprechung zu verzeichnen. Polemisch sprechen einige sogar vom „Eiligsprechungsmechanismus“ oder wie der Wiener Dogmatiker Jan-Heiner Tück von der nach außen schützenden „Selbtsakralisierung“. Dabei hat die Kirche sich selbst Verfahrensvorschriften<sup>46</sup> gegeben, die auf eine 300-jährige Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Problematisch

---

<sup>41</sup> <https://www.blick.ch/ausland/eine-stunde-zu-boden-gedrueckt-russen-paar-wegen-antikriegs-aeusserungen-brutal-verhaftet-id18273437.html> (10.08.2023).

<sup>42</sup> [https://rp-online.de/politik/ausland/krieg\\_ukraine/moskauer-kirchengericht-verurteilt-priester-nach-friedensgebet\\_aid-90549107](https://rp-online.de/politik/ausland/krieg_ukraine/moskauer-kirchengericht-verurteilt-priester-nach-friedensgebet_aid-90549107) (10.08.2023).

<sup>43</sup> Brüggemann, Santo geht nicht subito, 2.

<sup>44</sup> Ring-Eifel, Umstrittene Plauderei, 2.

<sup>45</sup> Bohl, Jetzt wird's grundsätzlich, 2.

<sup>46</sup> Rechtsgrundlage für das Verfahren bezüglich Selig- und Heiligsprechungsprozesse sind die rechtlichen Bestimmungen der NOVAE LEGES PRO CAUSIS SANCTORUM aus dem Jahr 1983, deren Grundlage die von Papst Johannes Paul II. erlassene AK DIVINUS PERFECTIONIS MAGISTER (1983) bildet, sowie die Durchführungsverordnung INSTRUCTIO SANCTORUM MATER, die im Jahr 2007 von der römischen Heiligsprechungskongregation im Auftrag von Papst Benedikt XVI. erlassen worden ist. Das Verfahren ist schematisch und hat verschiedene Verfahrensschritte, die durchlaufen werden müssen.

ist nicht das Verfahren, sondern die von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. gemachten Ausnahmen (Verkürzung der Frist von fünf Jahren zur Aufnahme des Verfahrens bei Mutter Teresa von Kalkutta bereits zwei Jahre nach ihrem Tod und bei Johannes Paul II. sogar nach drei Monaten), die die tatsächliche und moralische Geltungskraft des Selig- und Heiligsprechungsrechtes vermindern.

### **2.3.3.2. Umstrittene Plauderei**

In einem Zeitungsartikel der Kirchengebietspresse der Diözese Dresden-Meissen über die Veröffentlichung der Memoiren von Erzbischof Georg Gänsewein (ehemaliger Privatsekretär von Benedikt XVI.) war zu entnehmen: „*Gänsewein kämpfte an allen Fronten. Zum einen versuchte er, all jenen die traditionellen-katholischen Ultras die Basis ihrer Argumente zu entziehen, die meinten, dass Benedikts Rücktritt regelwidrig war und die Wahl von Franziskus deshalb nicht rechtsgültig gewesen sei. Nach Art der selbsternannten Reichsbürger bestreiten sie die Rechtmäßigkeit der aktuellen Kirchenführung und ihrer Beschlüsse; in ihren Augen ist der Stuhl Petri vakant.*“<sup>47</sup> Die Nichtakzeptanz der Wahl von Jorge Mario Bergoglio zu Papst Franziskus und der von ihm erlassenen Rechtsvorschriften zeigt deutlich das Auseinanderfallen von juristischer Geltung (durch die päpstliche Primatialgewalt gesetzte Recht) und der moralischen Geltung durch die Rechtsadressaten.

### **2.3.3.3. Jetzt wird's grundsätzlich**

Ein weiteres bereits benanntes aktuelles Beispiel für eine Differenz der Geltungsebenen ist die deutsche Diskussion um den Synodalen Weg, speziell um die Rechtmäßigkeit der Einsetzung eines synodalen Rates, indem Bischöfe, Priester und Laien über zukünftig kirchliche Grundsatzfragen und über den Einsatz finanzieller Mittel gemeinsam beraten und entscheiden.

Die Antwort des Vatikans auf die briefliche Frage von fünf deutschen Diözesanbischöfen an die Römische Kurie, ob diese an einem solchen Gremium teilnehmen müssen, macht deutlich, dass nicht nur eine Teilnahme der Diözesanbischöfe verpflichtend ist, sondern weder der Synodale Weg noch ein von ihm eingesetztes Organ noch eine nationale Bischofskonferenz befugt sei, ein solches Gremium einzurichten. Vor diesem klaren Nein

---

<sup>47</sup> Ring-Eifel, Umstrittene Plauderei, 2.

des Vatikans hatten insbesondere die Kirchenrechtler Thomas Schüller<sup>48</sup> und Norbert Lüdecke<sup>49</sup> gewarnt. Beide hatten davon gesprochen, dass es sich beim Synodalen Weg um ein rechtliches Nullum handelt und der Vatikan sich daran nicht halten muss. Der Bonner Theologe und Kirchenrechtler Norbert Lüdecke spricht sogar davon, dass der Synodale Weg keine kirchenrechtliche Bedeutung habe und der Papst den Synodalen Weg als Auffälligkeit gegen Lehre und Disziplin der katholischen Kirche wertet. Hingegen will der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Georg Bätzing nicht klein beigeben und fühlt sich darin bestärkt, von der Mehrheit der deutschen Diözesanbischöfe und auch von der Synodalversammlung und der Mehrheit der deutschen Katholiken. Das Auseinandertriften von juristischer Geltung des kanonischen Rechtes (insbesondere der Regelungen des CIC 1983 zum Zölibat, zum Verbot der Priesterweihe für Frauen) und der Nichtakzeptanz (moralische Geltung) dieser Rechtsnormen beeinträchtigt die Stabilität der kirchlichen Rechtsordnung der Gesamtkirche. In diesem Kontext kann auch die Entscheidung von Papst Franziskus am 9./10. Oktober 2021 in Rom zur Eröffnung eines (weltweiten) Weges der Synode (Bischofssynode Ende Oktober 2024) gesehen werden. Der aktuelle *vicarius christi* befindet sich aber an dieser Stelle in einem Dilemma. Zum einen ist der weltweite Synodale Weg als positiv zu bewerten, um auf gesamtkirchlicher Ebene das weitere Auseinandertriften von juristischer und moralischer Geltung zu verhindern und die beiden Geltungsebenen wieder verstärkt zusammenzuführen. Zum anderen ist das Auseinandertriften der Geltungsebenen vielleicht auch nur ein nationales (deutsches) Problem. So äußerte der Generalsekretär der Bischofssynode und Kurienkardinal Mario Grech, dass es in der Weltkirche gegen die laufende weltweite Synode zur Reform der katholischen Kirche Widerstand gebe.<sup>50</sup> Er sagte, dass es Kleriker und Laien gebe, „die diese Synode offen bekämpfen.“ Die größten Schwierigkeiten gebe es unter jungen Priestern und Seminaristen, die eine klare Abneigung artikulieren. Kardinal George Pell bezeichnet die Weltsynode in einem posthum veröffentlichten Aufsatz als „toxischen Albtraum“.<sup>51</sup> Er kritisiert vor allem die aus seiner Sicht rechtsmissbräuchliche Verwendung des synodalen Verfahrens und die fehlende Positionierung von Papst

---

<sup>48</sup> <https://www.katholisch.de/artikel/23701-theologe-schueller-synodaler-weg-ist-kirchenrechtlich-ein-nullum>, (10.08.2023).

<sup>49</sup> <https://www.deutschlandfunk.de/kann-der-papst-den-synodalen-weg-stoppen-kirchenrechtler-n-luedcke-zu-rombesuch-dlf-7187bfe3-100.html> (10.08.2023).

<sup>50</sup> <https://www.katholisch.de/artikel/43072-kardinal-grech-beklagt-widerstand-gegen-weltsynode-in-kirche>, (10.08.2023).

<sup>51</sup> <https://www.katholisch.de/artikel/43040-kardinal-pell-in-posthumem-aufsat-synodalitaet-ist-giftiger-albtraum>, (10.08.2023).

Franziskus zu Fragen der katholischen Moral und Sittenlehre. Pell kritisiert mit deutlichen Worten die Pluralität der weltkirchlichen Ansichten zu Fragen von "Abtreibung, Empfängnisverhütung, Priesterweihe von Frauen und homosexuellen Aktivitäten". Dies gelte auch für Polygamie, Scheidung und Wiederverheiratung.

## 2.4. Verbindung von Geltungsebene und Rechtsbegriff

Über den funktionalen Zusammenhang der Geltungsebenen hinweg ist die Geltung des Rechtes auch zwingend mit dem unmittelbar geltenden Rechtsbegriff verbunden. Der Rechtsbegriff geht der Geltungsebene voraus. Folglich lässt sich zu jeder Geltungsebene des Rechtes korrespondiert ein eigener Rechtsbegriff zuordnen:

Juristische Geltung korrespondiert mit positivistischem Rechtsbegriff.

Tatsächliche Geltung korrespondiert mit dem soziologischen Rechtsbegriff.

Moralische Geltung korrespondiert mit dem moralischen Rechtbegriff.

Über dieses korrespondierende Verhältnis hinaus besteht, vergleichbar dem funktionalen Zusammenhang der Geltungsebenen, auch ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Rechtsbegriffen. Die verschiedenen Rechtsbegriffe stellen eine jeweilige verstärkte Betonung einzelner Aspekte eines ebenfalls einheitlichen Rechtsbegriffs dar.

### 2.4.1. positivistischer Rechtsbegriff

Der positivistische Rechtsbegriff ergibt sich aus der *juristischen Geltung* des Rechtes. Dieser Rechtsbegriff hat eine lange und bewegte Entwicklungsgeschichte. Ausgangspunkt ist dabei die Mitte des 17. Jh. Ab 1650 gibt die Jurisprudenz den einheitlichen und bis dahin geltenden werthaltigen Rechtsbegriff auf.<sup>52</sup> Das gesetzte (positive) Recht wird immer mehr als wertfrei verstanden. Es kommt zur Aufspaltung des ursprünglich einheitlichen Rechtsbegriffs in einen dualistischen Rechtsbegriff. Zwar wird weiterhin das natürliche und vernünftige Recht als Rechtsquelle anerkannt, aber zunehmend durch das Verständnis der Positivierung des Rechts in die Bedeutungslosigkeit verbannt. Es entsteht ein dualistischer Rechtsbegriff, der sowohl den gesetzgeberischen Willen als Quelle des Rechtes und wie auch die Natur anerkennt. Unter

---

<sup>52</sup> Schröder, Recht als Wissenschaft, 101.

Natur wird ab Mitte des 18. Jh Vernunft und nicht mehr die Verbindung zwischen Gottes Willen und dem Naturrecht verstanden, sondern Joachim Georg Darjes fragt „*Woher weiß ich es, dass es Gott will?*“.<sup>53</sup> Seit Mitte des 18. Jh hat Recht die Geltungsgründe Natur oder Vernunft und den Willen des Gesetzgebers.

Zwischen 1800 und 1850 setzt die Historische Rechtsschule an die Stelle des dualistischen wieder einen einheitlichen Rechtsbegriff: Recht ist immer positives Recht, welches nicht willkürlich ist, sondern ein organisches, geschichtliches Erzeugnis des Volkes. Der Rechtsbegriff der historischen Schule entwickelte sich zwischen 1850 bis 1933 weiter zum voluntaristischen Rechtsbegriff, in deren besonderen Spielart die „reine Rechtslehre“ für die Geltungstheorie des Rechtes bis zur Gegenwart prägend wurde. Hans Kelsen „reinigt“ das Recht von allen soziologischen und philosophischen und glaubensbegründenden Bezügen. Danach ist das Recht nur noch: „*Wille des Staates*“<sup>54</sup>, aber nicht in einem psychologischen Sinne, sondern in einem rein voluntaristischen Sinne. Bei dem von Kelsen beschriebenen Staatswillen handelt es sich nur um eine „*zum Zwecke der Zurechnung vollzogene Konstruktion*“.<sup>55</sup> Für die Rechtswissenschaft ist das Recht kein Sein, sondern nur ein Sollen.<sup>56</sup> Dieser voluntaristische bzw positivistische Rechtsbegriff wirkt, von einigen Abweichungen und Einschränkungen<sup>57</sup> abgesehen, im weltlichen Recht fort bis in die Gegenwart.

Für das kanonische Recht wurde der positivistische Rechtsbegriff, ohne naturrechtlich gleichwertige Ergänzung in allen Epochen der Kirchengeschichte, durchweg abgelehnt. Dennoch gibt es immer wieder Versuche, die positivistische Theorie über die Unterstellung existierender Ermächtigungsnormen in der kanonischen Rechtstheorie zu verankern. Ein gegenwärtiger Versuch ist die von Philipp Reimer aufgestellte positivistische Alternativdeutung, wonach „*eine Ermächtigung des Papstes zur einseitigen Rechtsetzung als Grundnorm*“<sup>58</sup> vorausgesetzt wird. Diese Grundnorm ist genauso fiktiv wie die Grundnorm in Hans Kelsens rechtstheoretischer Konstruktion. Eine gesetzte Grundnorm könnte nur in der Heiligen Schrift gesehen werden und diese wurde wiederum nicht, wie von Kelsen gefordert, in einem ordnungsgemäßen Verfahren

---

<sup>53</sup> Darjes, Discours über sein Natur- und Völkerrecht, 259.

<sup>54</sup> Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 97.

<sup>55</sup> Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 184.

<sup>56</sup> Schröder, Recht als Wissenschaft, 296 mwN.

<sup>57</sup> Die Abschwächungen und Einschränkungen sind auf die Perversion des Rechtsbegriffes im Nationalsozialismus zurückzuführen.

<sup>58</sup> Reimers, Rechtstheorie, § 11 Rdnr 34.

durch einen dazu berufenen Gesetzgeber geschaffen. Die in der Heiligen Schrift enthaltenen Bücher und Schriften sind von einzelnen Autoren (bsp den synoptischen Evangelisten) aufgezeichnet, immer wieder rezipiert und kanonisiert<sup>59</sup> wurden. So wurde über die ersten vier Jahrhunderte bis ins Mittelalter hinein darüber gestritten, welche Schriften in den Kanon der Bibel Aufnahme finden sollten. Gegenwärtig hält die Katholische Kirche an der Vulgata fest und die Orthodoxie an der Septuaginta. Die Annahme eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens rechtspositivistischer Prägung ist daher ausgeschlossen. Auch muss die Annahme einer positivistischen Grundnorm unweigerlich ins göttliche Recht führen, da wie Philipp Reimers selbst feststellt, die Befugnis des Papstes, als menschlicher Amtsträger (fast) alles Weitere kirchengesetzlich zu regeln, unmittelbar einer göttlich-rechtlichen Ermächtigung entnommen werden muss.<sup>60</sup> Dies würde den positivistischen Rechtsbegriff als wertfreien Begriff aber ad absurdum führen.

#### **2.4.2. Soziologischer Rechtsbegriff**

Der soziologische Rechtsbegriff ergibt sich aus der sozialen Kategorie der tatsächlichen Geltung des Rechtes. Die Entwicklung dieses Rechtsbegriffs begann ebenfalls im 19. Jh. Die Grundlage für einen soziologischen Rechtsbegriff legte Rudolf von Jhering in seinem zweibändigen Buch: „*Der Zweck im Recht*.“ Jhering bewegte sich aber mit seinen Ausführungen noch im formalen Rahmen des voluntaristischen Rechtsbegriffs, weswegen aus dem „*allgemeinen Willen*“ jetzt der „*Inbegriff der in einem Staat geltenden Zwangsnormen*“ wird.<sup>61</sup> Philipp Heck hat später die Theorie Jherings zur Interessensjurisprudenz ausgebaut.<sup>62</sup> Eugen Ehrlich und Ignatz Kornfeld gehen darüber hinaus und wollen nicht, dass die sozialen Bedingungen, sondern die sozialen Voraussetzungen an sich Recht sind. Recht ist somit etwas, das in der Gesellschaft lebt unabhängig davon, ob es positiviert wurde. Für beide Autoren ist das positive Recht ein System von tatsächlich geltenden Regeln des gesellschaftlichen Lebens.

Im Kirchenrecht ist der soziologische Rechtsbegriff ein Ansatz, der die Kirche als soziale Institution betrachtet und ihre Rolle in der Gesellschaft aus soziologischer Perspektive

---

<sup>59</sup> Die genaue Festlegung des biblischen Kanons variierte in Bezug auf die jeweiligen Teile der Heiligen Schrift (Altes Testament/Erstes Testament oder Neues Testament/Zweites Testament) und der jeweiligen religiösen Tradition.

<sup>60</sup> Reimers, § 4 Rdnr 14.

<sup>61</sup> Jhering, *Der Zweck im Recht*, Bd 1, 318.

<sup>62</sup> Vgl Kleinhyer/Schröder, *Deutsche und Europäische Juristen*, 194ff.

analysiert. Dabei steht das Kirchenrecht als wichtige Dimension im Fokus, die die Beziehung zwischen der Kirche und der Gesellschaft prägt. Der soziologische Kirchenrechtsbegriff untersucht die institutionelle, soziale, funktionale, normative und dynamische Dimension der Kirche und ihres Rechtes. Die institutionelle Dimension<sup>63</sup> betrachtet die Kirche als Institution, die eine bestimmte Ordnung und Struktur hat. Diese Institution umfasst sowohl die Kirchenleitung als auch die Gemeinden und Gläubigen. Die soziale Dimension<sup>64</sup> hingegen betrachtet die Kirche als soziales System, welches in Beziehungen und Interaktionen zwischen den Mitgliedern wirkt und deren Beziehungen durch gemeinsame Überzeugungen, Werte und Normen prägt. Die funktionale Dimension<sup>65</sup> der Kirche erfüllt bestimmte Funktionen in der Gesellschaft wie zB die Bereitstellung von spiritueller und moralischer Orientierung, die Vermittlung von Wissen und Bildung, die Unterstützung von Bedürftigen und die Förderung des Gemeinwohls. Die normative Dimension<sup>66</sup> sieht das Kirchenrecht als einen Teil des gesamten Rechtes, das spezifische Regeln und Vorschriften für die Kirche und ihre Mitglieder enthält. Diese Regeln basieren auf den theologischen und moralischen Grundsätzen der Kirche. Die dynamische Dimension<sup>67</sup> betrachtet das Kirchenrecht und die Kirche als Institution, welche einem ständigen Wandel und einer Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen unterworfen sind. Im Kern ist das Kirchenrecht Teil des sozialen Systems der Kirche, das bestimmte Funktionen in der Gesellschaft erfüllt und durch gemeinsame Überzeugungen und Normen geprägt und einer ständigen Veränderung unterworfen ist, und ständig an sich ändernde gesellschaftliche Bedingungen anpasst.

#### **2.4.3. Moralischer Rechtsbegriff**

Der moralische Rechtsbegriff ergibt sich aus der moralischen Geltung des Rechtes und betrifft die innere Akzeptanz der Rechtsnormen durch den Rechtsadressaten. Dieser Rechtsbegriff war bis zur Mitte des 17. Jh vorherrschend.<sup>68</sup> Das Recht wurde nicht wie in der Gegenwart des staatlichen Rechts als formal und wertneutral, sondern als materiell

---

<sup>63</sup> Vgl. Hahn, Zum Verhältnis von Kirchenrecht und Soziologie, 186ff.

<sup>64</sup> Hahn, Zum Verhältnis von Kirchenrecht und Soziologie, 200f.

<sup>65</sup> Hahn, Kirchenrecht als Soziologie der Kirche, 67ff.

<sup>66</sup> Hahn, Zum Verhältnis von Kirchenrecht und Soziologie, 185.

<sup>67</sup> Hahn, Sociology of Church Law and Church Discipline: Theoretical and Methodological Considerations, 305f.

<sup>68</sup> Schröder, Recht als Wissenschaft, 10.

und werthaltig bestimmt. Recht, insbesondere eine staatliche Anordnung, wurde nur dann als Recht anerkannt, wenn es den Anforderungen der Gerechtigkeit genügte. Grundlage dieser Auffassung vom Rechtsbegriff bildete die Rezeption des römischen Rechts aus der Digestenstelle 1,1,1 pr. Danach ist „*das Recht [...] nach der Gerechtigkeit iustitia benannt und die Kunst des Guten und Gerechten*“.<sup>69</sup> Auch Hugo Donellus definiert, Recht ist, „*was an sich anständig und gerecht oder was für alle oder die meisten [...] von Nutzen ist*“.<sup>70</sup> Noch im Naturrechtslehrbuch von Hugo Grotius von 1625 findet sich die Aussage: Recht ist „*eine Regel für die moralischen Handlungen, die zu dem verpflichtet was richtig ist*“.<sup>71</sup> Die angesprochenen Autoren sahen über das entscheidende materielle Element hinaus auch ein formelles Element in Form der Setzung (Anordnung) des Rechtes auf Grundlage von Autorität als notwendig. Jedoch war der moralische Aspekt für den Rechtsbegriff deutlich bestimmend.

Im kanonischen Recht hat der moralische Rechtsbegriff eine überaus lange Tradition. Bereits das Decretum Gratiani aus dem Jahre 1140 statuiert die Anerkennung von Rechtsnormen als konstitutiven Bestandteil ihrer Geltungsvoraussetzungen neben der autoritativen Setzung des Rechtes. Danach ist Recht, was dem einzelnen Gläubigen bzw Menschen als das Seinige zukommt. Das Recht ist auf den Einzelnen hingerichtet und ihm geschuldet und dessen Beachtung er von Anderen beanspruchen kann. Recht ist das, was der Gerechtigkeit entspricht, kurzum: das Gerechte.<sup>72</sup>

In der Kirchenrechtsgeschichte hat sich die Betonung und das jeweilige Gewicht zwischen autoritativer Setzung und Anerkennung abgewechselt.

Der moralische Rechtsbegriff findet sich bis zur Gegenwart im kanonischen Verständnis der Rechtsnorm und dem materiellen Gesetzesbegriff des kanonischen Rechtes wieder (cc 7-22, 29-30 CIC 1983).

#### **2.4.3.1. Inhalt der kanonischen Rechtsnorm**

Der Inhalt, den die kirchliche Autorität in kanonischen Rechtsnormen regeln kann, ist begrenzt. Die irdische kirchliche Autorität findet ein höheres - überpositives - Recht vor,

---

<sup>69</sup> Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, II, Digesten 1-1091, 91.

<sup>70</sup> Donellus, Comentarri de iure civili, lib 1, cap 5, § 1 (25) und § 6 (28f).

<sup>71</sup> Grotius, De iure belli ac pacis, lib 1, cap 1, § 9, Nr 1, 34.

<sup>72</sup> Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht, 2, mwV auf Thomas von Aquin in Anschluss an Aristoteles und Isidor von Sevilla.

welches nicht in der ganzen Menschheit in Raum und Zeit im Bewusstsein lebendig ist. Dieses höhere Recht ist neben der Gottesebenbildlichkeit des Menschen (Altes Testament: Gen, 1, 26; Gen 5,1 ; Gen 9,6; Ps 8,6 und Neues Testament: 1 Kor 15,49; 2 Kor 3,18; Kol 3,10; 2 Petr 1,4; 1 Kor 11,7; Jak 3,9) das Gesetz des freien Handelns, was der Schöpfer allen Menschen zuteilwerden lassen hat und welches zu jedem Einzelnen in der Stimme des Gewissens zu ihm spricht (Gal 5,1 ; Röm 8,18-39 ; Röm 8,1-11). Paulus sagt über dieses Gesetz: „*Sie zeigen damit, dass ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab*“ (Röm 2,15). Darin findet sich das natürliche Sittengesetz (*lex naturalis*), welches die unverbrüchliche und generelle Richtschnur (Kanon) für alles freie menschliche Handeln darstellt. Die Sanktion des abweichenden menschlichen Handelns findet sich in der jenseitigen Vergeltung. Jene Sätze des natürlichen Sittengesetzes, die sich auf die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens beziehen, werden natürliches Recht oder göttliches Naturrecht (*ius divinum naturale*) genannt. Widerspricht folglich ein Rechtssatz dem natürlichen Recht, so fehlt ihm der sittliche Charakter, er ist kein wahres Recht und kann auch das Gewissen nicht verpflichten.<sup>73</sup>

#### 2.4.3.2. Kanonischer Gesetzesbegriff

Eine Legaldefinition des Begriffs „kirchliches Gesetz“ lässt sich dem Codex Iuris Canonici 1983 nicht entnehmen. In Zusammenschau der cc 7-22, 29-30 CIC 1983 lassen sich die einzelnen Elemente des kanonischen Gesetzesbegriffs gewinnen.

Das kanonische Gesetz ist danach eine mit Mitteln der Vernunft gestaltete allgemeine rechtsverbindliche Glaubensweisung zur Förderung des Lebens der Communio.<sup>74</sup> Diesem Gesetzesverständnis liegt die Definition des kirchlichen Gesetzes von Thomas von Aquin zugrunde: „*Rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo promulgata qui curam communitatis habet*“.<sup>75</sup> Danach ist eine Anordnung vernünftig, wenn sie nicht dem göttlichen Recht (*ius divinum*) widerspricht und darüber hinaus dem Gemeinwohl (Frieden und Sicherheit der Gemeinschaft) dient.

---

<sup>73</sup> Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht, § 1, 2.

<sup>74</sup> Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht, § 12, 153.

<sup>75</sup> Aquin, Summa theologica, I-II, 90, 4.

## 2.5. Geltungsbegriff und Geltungsbegründung

Die Begrifflichkeiten und Terminologie beim Thema Geltungsbegriff und Geltungsbegründung des Rechtes sind im rechtswissenschaftlichen und rechtstheoretischen Schrifttum nicht einheitlich. Es existieren eine Vielzahl von systematischen Entwürfen, die im Kern aber zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen. Einige sollen nachfolgend dargestellt werden.

### 2.5.1. Geltungsbegriff nach Meyer/Schreiber und Potacs

Eine von Stephan Meyer<sup>76</sup> und auch Rupert Schreiber<sup>77</sup> vertretene Differenzierung (konstruktivistischer Ansatz) unterscheidet bei der Geltung des Rechtes in einen juristischen, soziologischen und ethischen Geltungsbegriff. Einziger inhaltlicher Unterschied zu den bereits dargestellten Geltungsebenen ist, dass beide Autoren im Rahmen des juristischen Geltungsbegriffs auch nichtpositivistische (ethische) Elemente mitberücksichtigen wollen.

Ein weiterer Ansatz bildet die Unterscheidung von Geltungsbegriffen, wie sie durch Michael Potacs vertreten wird. Er unterscheidet in einen positivistischen Geltungsbegriff, empirischen Geltungsbegriff, psychologischen Geltungsbegriff, moralischen Geltungsbegriff und einen kommunikativen Geltungsbegriff.<sup>78</sup> Der positivistische Geltungsbegriff bedeutet lediglich, dass eine Norm zu einem bestimmten Normensystem gehört und daher innerhalb des Systems gilt.<sup>79</sup> Der empirische Geltungsbegriff besagt hingegen, dass Normen nur faktisch gelten. Der psychologische Geltungsbegriff stellt auf das innere Gefühl des Gebundenseins ab. Der moralische Geltungsbegriff macht die Geltung der Norm davon abhängig, ob diese mit den moralischen Überzeugungen des Rechtsadressaten übereinstimmen. Hingegen macht der kommunikative Geltungsbegriff die Geltung der Norm von ihrer Begründetheit in einem rationalen Diskurs abhängig.<sup>80</sup> Auch bei diesem Ansatz lässt sich feststellen, dass er sich im Kern auf die oben genannten drei Geltungsebenen zusammenführen lässt. Die detaillierte Ausdifferenzierung gibt nur weitere Unteraspkte der drei Geltungsebenen wieder.

---

<sup>76</sup> Meyer, Juristische Geltung an Verbindlichkeit, 10 ff.

<sup>77</sup> Schreiber, Geltung von Rechtsnormen, 5 ff.

<sup>78</sup> Potacs, Rechtstheorie, 59.

<sup>79</sup> Weinberger, Ontologie, Hermeneutik und der Begriff des geltenden Rechts, 109.

<sup>80</sup> Vgl Hammer, Geltung und diskursive Legitimität, 41.

### **2.5.2. Geltungsbegründungen nach Sobanski**

Ein weiterer rechtstheoretischer Ansatz ist die Theorie der Geltungsbegründungen. Remigiusz Sobanski vertritt die Auffassung, dass die verschiedenen Theorien der Geltungsbegründung sich jeweils auf empirische (soziologische), axiologische und thetische Begründungen zurückführen lassen.<sup>81</sup> Dabei entspricht die axiologische<sup>82</sup> Begründung der moralischen Geltungsebene und die thetische<sup>83</sup> Begründung der juristischen Geltung.

### **2.5.3. Geltungsbegründung durch Anerkennung und/oder Zwang**

Eine weiterer in der Rechtstheorie seit Jahrhunderten verbreiteter Ansatz ist die Differenzierung in die Theorie der Anerkennung und/oder des Zwangs. Bereits Thomas Hobbes hat im 17. Jh in seinem Buch "Leviathan" (1651) die Idee eines Gesellschaftsvertrages diskutiert und argumentiert, dass die Geltung des Rechtes auf der zwangsweisen Durchsetzung des Rechtes durch den Staat beruht (*autoritas non veritas facit legem*). Die Anerkennung des Gesetzes (Recht) für die Geltung betonte hingegen bereits der griechische Philosoph Platon in seinem Werk „Der Staat“. Auch in der aktuellen Rechtstheorie wird diese Unterscheidung von einzelnen Autoren noch gewählt, aber verstärkt im Rahmen der tatsächlichen Geltung oder auf der Ebene eines wirksamkeitsorientierten Rechtsbegriffs<sup>84</sup> integriert. Recht zeichnet sich dadurch aus, dass es über bestimmte Wirkungsmechanismen verfügt oder eine bestimmte Wirkung hervorbringt. Danach werden dann Theorien mit dem Schwerpunkt: Recht durch Zwang (zB Max Weber) oder Recht durch Anerkennung (zB Ernst-Rudolf-Bierling) und Recht durch Handel in der Rechtspraxis (zB Oliver Wendel Holmes) unterschieden. Dies ist lediglich die Umschreibung der drei Geltungsebenen mit einer differenzierten Terminologie und Perspektive.

Auch im kanonischen Recht wird die Differenzierung nach Anerkennungs- und Zwangstheorie vertreten. Die Zwangstheorie im kanonischen Recht beruht auf der basalen Annahme, dass das Kirchenrecht ohne besondere Anerkennung durch den Staat oder andere Autoritäten rechtlich verbindlich ist. Der Zwangstheorie liegt die Überzeugung

---

<sup>81</sup> Sobanski, Problem der Geltung der Normen, 189.

<sup>82</sup> Axiologie = Wertlehre.

<sup>83</sup> Thetisch = behauptend, dogmatisch.

<sup>84</sup> Kirste, Rechtsphilosophie, 98.

zugrunde, dass die Kirche als Institution eine unabhängige und souveräne Autorität hat, die über die eigene Ordnung sowie Glaubenspraxis entscheidet. Die Zwangstheorie hat in der kirchlichen Rechtsgeschichte des kanonischen Rechtes eine lange Tradition und war eine evolutive Größe bei der Entwicklung des kanonischen Rechtes.

Rechtstheoretisch beruft sich die Zwangstheorie auf die Idee, dass das kanonische Recht auf göttlicher Autorität beruht und daher unabhängig ist von weltlichen Autoritäten. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass das kanonische Recht Teil des göttlichen Rechtes (Gesetz) ist, das von der Kirche durch ihre organisatorische Verfassung und hierarchische Struktur erlassen wird. Die Kirche hat somit durch Christus eine von Gott abgeleitete Autorität erhalten, die ihr die Befugnis gibt, ihre Angelegenheiten selbst eigenverantwortlich im Sinne des Evangeliums zu regeln.

Nach der Zwangstheorie ist das Kirchenrecht für das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen notwendig. Das Kirchenrecht hat heilsstiftende Wirkung, denn die Kirche als Institution hat die Verantwortung für die geistige Führung der Gläubigen und muss folglich auch die Einhaltung der heilsnotwendigen Glaubenspraxis sicherstellen. Nur, wenn dem Kirchenrecht auch eine Verbindlichkeit ohne Zutun des Gläubigen zugemessen wird, kann diese Verantwortung wahrgenommen werden.

Im Gegensatz zur Zwangstheorie postuliert die Anerkennungstheorie, dass kanonische Rechtsnormen nur dann Geltung haben, wenn sie von den Betroffenen anerkannt werden. Das kanonische Recht hat seine Geltung nicht als Rechtssatz an sich, sondern nur insoweit, als es von den Kirchenmitgliedern anerkannt wird.<sup>85</sup>

Ein wichtiger Vertreter dieser Position im letzten Jahrhundert war der katholische Theologe Karl Rahner (1904-1984). Er betonte, dass das kanonische Recht nicht nur von der kirchlichen Hierarchie, sondern auch vom *sensus fidelium* (dem Glaubenssinn der Gläubigen) getragen werden müsse. Rahner macht deutlich, dass „*die Verbindlichkeit des kanonischen Rechts ergibt sich nicht allein aus der Tatsache, dass es von der Kirche erlassen wurde, sondern aus seiner Ableitung aus dem Evangelium und seiner Funktion als Hilfe für die Gläubigen, ihren Glauben besser zu verstehen und zu leben. [...] Das kanonische Recht sollte nicht als statisches System angesehen werden, sondern als eine dynamische Tradition, die sich an die sich ändernden Bedingungen und Erfahrungen der Gläubigen anpasst*“.<sup>86</sup> Darüber hinaus macht Rahner noch deutlich, „*Die Verbindlichkeit*

---

<sup>85</sup> Schöller, in Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 123.

<sup>86</sup> Rahner, Kirche und Weltkirche, 57.

*des kanonischen Rechtes ist nicht allein auf seine Autorität oder den Zwang der Kirche zurückzuführen, sondern darauf, dass es den Gläubigen hilft, ihren Glauben besser zu verstehen und in der Welt zu leben“.<sup>87</sup>*

In den Äußerungen Karl Rahners wird deutlich, dass er korrespondierend ein Kritiker der Zwangstheorie war. Seiner Auffassung nach war das kanonische Recht nicht allein aufgrund von Zwang und Autorität verbindlich.

Ein weiterer wichtiger Vertreter der Anerkennungstheorie im kanonischen Recht ist der italienische Theologe und Kirchenrechtler Raimondo Spiazzi (1918-1998). Er war ein Kritiker der „reinen“ Zwangstheorie, die besagt, dass das kanonische Recht nur aufgrund der Autorität der Kirche und der daraus resultierenden Pflicht zur Gehorsamkeit bindend sei. Stattdessen betonte er die Bedeutung der Vernunft, des Gewissens und der Freiheit bei der Anerkennung der Geltung des kanonischen Rechtes:

*“Die Anerkennung des kanonischen Rechts durch die Gläubigen erfordert nicht nur einen Gehorsam aus Angst, sondern einen Gehorsam aus Überzeugung, der auf der Einsicht in die Gründe und das Ziel der Gesetze beruht. Die kirchliche Autorität muss das kanonische Recht nicht nur erlassen und durchsetzen, sondern auch erklären und begründen, damit es von den Gläubigen anerkannt und gelebt werden kann“.<sup>88</sup>*

Auch der Kirchenrechtler Ladislas Örsy (1921) vertritt die Anerkennungstheorie. Der ungarische Jesuit argumentiert ähnlich wie Rahner: *“Das kanonische Recht ist nicht nur eine Sache der Autorität und des Zwangs. Es ist vielmehr ein Instrument zur Unterstützung des Glaubens und des Gemeindelebens. Es ist eine Sammlung von Regeln, die auf dem Evangelium und der Tradition der Kirche basieren und den Gläubigen helfen sollen, ihren Glauben besser zu verstehen und zu leben“<sup>89</sup>* Darüber hinaus verlangt er ein Klarheitsgebot, welches das kanonische Recht für die Gläubigen annehmbar macht: *„Die Anerkennung der Geltung des kanonischen Rechts durch die Gläubigen setzt voraus, dass es transparent und verständlich kommuniziert wird. Das kanonische Recht muss so präsentiert werden, dass die Gläubigen es auch wirklich verstehen und mittragen können“.<sup>90</sup>*

---

<sup>87</sup> Rahner Karl, Foundations of Christian Faith, 237.

<sup>88</sup> Spiazzi, Teologia del Diritto Canonico, 165.

<sup>89</sup> Örsy, Towards a Theology of Canon Law, 17.

<sup>90</sup> Örsy, The Role of the Theologian in Canon Law, 16.

Bereits durch das Zeugnis dieser drei bedeutenden Theologen wird deutlich, dass auch im kanonischen Recht eine ausschließlich juristische Geltung, lediglich durch die Autorität des Gesetzgebers mit Zwangsbewährung der Durchsetzung, nicht vertreten wird. Auch hier wird ein ganzheitliches-funktionales Rechtsverständnis zu Grunde gelegt. Der *sensus fidelium* entspricht der moralischen Geltung auf Grundlage der glaubensbasierenden Tradition und Überlieferung einschließlich des *ius divinum*.

Die Äußerungen von Rahner, Spiazzi und Örsy können als eine partizipative Teilhabe oder partizipative Theorie bezeichnet werden. Diese vereinigt die Aspekte der Zwangs- und Anerkennungstheorie und rückt ins Zentrum der Betrachtung die Beteiligung der Gläubigen an der Gestaltung und Umsetzung des kanonischen Rechtes. Der kirchliche Gesetzgeber erlässt aufgrund seiner Leitungsvollmacht rechtliche Bestimmungen und setzt diese auch mit Zwang bei abweichendem Verhalten der Gläubigen durch, berücksichtigt aber auch die Mitgestaltung des kanonischen Rechtes durch die Gläubigen, sodass nach einer kommunikativen Einbeziehung das erlassene Recht von den Gläubigen mitgetragen werden kann.

Besonders anschaulich stellt der italienischen Theologe Giuseppe Dossetti (1913-1996) die partizipative Teilhabe in seinen Veröffentlichungen dar. Dossetti war auch politisch in Italien aktiv und setzte sich für eine Verfassungsreform ein. Auch dabei trat er dafür ein, dass die Bürger aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligt werden sollen. Folgende Zitate sollen dies verdeutlichen:

*„Das kirchliche Rechtssystem kann nicht in reduktionistischer Weise verstanden werden, als ob es eine bloße juristische Technik wäre, sondern es muss im globalen Kontext des Lebens der Kirche gesehen werden, in ihrer theologischen Fülle, ihrer pastoralen Realität, ihrer spirituellen und mystischen Tradition“.<sup>91</sup>*

*„Die Gemeinschaft der Gläubigen ist aufgerufen, aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen, auch bei der Formulierung und Anwendung der Gesetze, weil das kanonische Recht kein bloßes juristisches Instrument, sondern ein Mittel zur Verwirklichung der Mission der Kirche in der Welt ist“.<sup>92</sup>*

---

<sup>91</sup> Dossetti, Teologia e ordinamento canonico, 259.

<sup>92</sup> Dossetti, La Costituzione della Chiesa come comunità, 115.

*"Die Teilnahme der Gläubigen am Leben der Kirche ist nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht, weil jeder Getaufte dazu berufen ist, zum Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft beizutragen".<sup>93</sup>*

Auch in den Verlautbarungen der letzten drei Päpste finden sich Äußerungen zum partizipativen Verständnis des kanonischen Rechtes.

Bereits in der Enzyklika UT UNUM SINT vom 25.05.1995 äußerte sich Johannes Paul II. zum Prinzip der Konsultation in der katholischen Kirche, welches im Zusammenhang mit einem partizipativen Verständnis steht. Er betonte, dass die katholische Kirche die Bedeutung der Konsultation mit anderen christlichen Gemeinschaften und den eigenen Gläubigen selbst anerkennt und wertschätzt, um den Willen Gottes besser zu erkennen und die Einheit der Kirche zu fördern. Er betonte aber auch, dass die letzte Entscheidungskompetenz in der Kirche endgültig beim Papst und den Bischöfen liegt.

*„Ich fordere daher meine Brüder im Bischofsamt auf, diesem Einsatz jede nur erdenkliche Aufmerksamkeit zu schenken. Die beiden Codices des kanonischen Rechtes erneuern unter den Verantwortlichkeiten des Bischofs die Aufgabe, die Einheit aller Christen zu fördern, indem sie jede Tätigkeit oder Initiative zu ihrer Förderung unterstützen, wohl wissend, daß die Kirche kraft des Willens Christi dazu gehalten ist. Das gehört zum bischöflichen Auftrag und ist eine Verpflichtung, die sich direkt aus der Treue zu Christus, dem Hirten der Kirche, ergibt. Es sind aber auch alle Gläubigen vom Geist Gottes eingeladen, ihr Möglichstes zu tun, damit sich die Bände der Gemeinschaft unter allen Christen festigen und die Zusammenarbeit der Jünger Christi wächst: »Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen wie auch der Hirten, und geht einen jeden an, je nach seiner Fähigkeit«.“<sup>94</sup>*

Die Aussagen machen deutlich, dass Johannes Paul II. die aktive und partizipative Rolle der Gläubigen in der Kirche betonte und hervorhob, jedoch auch die Rolle des Papstes und der Bischöfe als letztendliche Entscheidungsträger in der Kirche nachdrücklich bekräftigte.

Ebenfalls hatte sich Benedikt XVI. zum partizipativen Rechtsverständnis geäußert. In seiner Enzyklika DEUS CARITAS EST von 2005 betonte er die Bedeutung der Mitwirkung der Gläubigen bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens und schrieb: *"Die in der*

---

<sup>93</sup> Dossetti, La Chiesa e il problema della democrazia, 414.

<sup>94</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_25051995\\_ut-unum-sint.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25051995_ut-unum-sint.html) (10.08.2023).

*Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf all ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universal Kirche als ganzer." (Nr. 20).<sup>95</sup>*

Auch in der Ansprache von Benedikt XVI. zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota vom 26.01.2006 betonte er, dass in Ehenichtigkeitsprozessen den Beteiligten die partizipative Mitwirkungsgelegenheit gegeben werden muss:

*„Der kanonische Ehenichtigkeitsprozeß ist im wesentlichen ein Mittel, um die Wahrheit über das Eheband festzustellen. Sein konstitutives Ziel ist daher nicht, das Leben der Gläubigen unnötig zu verkomplizieren und ebensowenig ihre Streitlust anzufachen, sondern nur der Wahrheit zu dienen. Im übrigen ist das Institut des Prozesses im allgemeinen kein Mittel an sich, um irgendein Interesse zu verfolgen, sondern ein qualifiziertes Mittel, um der Verpflichtung zur Gerechtigkeit, jedem das Seine zu geben, nachzukommen. Der Prozeß ist gerade in seiner Wesensstruktur ein Institut der Gerechtigkeit und des Friedens. Denn das Ziel des Prozesses ist die Erklärung der Wahrheit seitens eines unparteiischen Dritten, nachdem den Parteien gleiche Gelegenheit gegeben worden war, innerhalb eines angemessenen Zeitraums der Erörterung Argumente und Beweise vorzubringen. Dieser Austausch der Ansichten ist normalerweise notwendig, damit der Richter die Wahrheit erkennen und folglich das Verfahren nach Gerechtigkeit entscheiden kann. Jedes prozessuale System muß also darauf abzielen, die Objektivität, die Rechtzeitigkeit und die Wirksamkeit der richterlichen Entscheidungen sicherzustellen.“<sup>96</sup>*

Gleichzeitig betonte Benedikt XVI. nochmals, dass die Feststellung der Wahrheit der Liebe zur Wahrheit entspringt und nicht allein auf das Wohl der beteiligten Eheleute gerichtet ist. Die Liebe zur Wahrheit ist der Gerechtigkeit gegenüber Gott verpflichtet:

*„Die in den Ehenichtigkeitsverfahren gesuchte Wahrheit ist jedoch keine abstrakte, vom Wohl der Personen losgelöste Wahrheit. Sie ist eine Wahrheit, die sich in den menschlichen und christlichen Weg jedes Gläubigen integriert.“<sup>97</sup>*

---

<sup>95</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20051225\\_deus-caritas-est.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html) (10.08.2023)

<sup>96</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060128\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20060128_roman-rota.html) (10.08.2023).

<sup>97</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060128\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20060128_roman-rota.html) (10.08.2023).

Darüber hinaus hatte auch Papst Franziskus sich zur Bedeutung der Mitwirkung und Partizipation der Gläubigen bei der Anwendung und Entwicklung des kanonischen Rechtes geäußert. Insbesondere im AS EVANGELII GAUDIUM vom 24.11.2013 betonte er die Notwendigkeit, die Gläubigen zu ermutigen, aktiv an der Evangelisierung und am Leben der Kirche teilzunehmen und sich an der Weiterentwicklung des kanonischen Rechtes zu beteiligen. So führte Franziskus unter Nr. 31 aus:

*„Der Bischof muss immer das missionarische Miteinander in seiner Diözese fördern, indem er das Ideal der ersten christlichen Gemeinden verfolgt, in denen die Gläubigen ein Herz und eine Seele waren (vgl. Apg 4,32). Darum wird er sich bisweilen an die Spitze stellen, um den Weg anzuzeigen und die Hoffnung des Volkes aufrecht zu erhalten, andere Male wird er einfach inmitten aller sein mit seiner schlichten und barmherzigen Nähe, und bei einigen Gelegenheiten wird er hinter dem Volk hergehen, um denen zu helfen, die zurückgeblieben sind, und – vor allem – weil die Herde selbst ihren Spürsinn besitzt, um neue Wege zu finden. In seiner Aufgabe, ein dynamisches, offenes und missionarisches Miteinander zu fördern, wird er die Reifung der vom Kodex des Kanonischen Rechts vorgesehenen Mitspracheregelungen sowie anderer Formen des pastoralen Dialogs anregen und suchen, in dem Wunsch, alle anzuhören und nicht nur einige, die ihm Komplimente machen. Doch das Ziel dieser Prozesse der Beteiligung soll nicht vornehmlich die kirchliche Organisation sein, sondern der missionarische Traum, alle zu erreichen.“<sup>98</sup>*

Auch im NAS AMORIS LAETITIA vom 19.03.2016 hatte Franziskus die Bedeutung der Partizipation der Gläubigen bei der Anwendung des kanonischen Rechtes in Bezug auf pastorale Fragen hervorgehoben. Er ermutigte die Bischöfe und Priester den Gläubigen zuzuhören und ihre konkreten pastoralen Bedürfnisse zu berücksichtigen, um angemessene pastorale Entscheidungen im Einklang mit dem kanonischen Recht zu treffen.

*„Wenn man die zahllosen Unterschiede der konkreten Situationen – wie jene, die wir vorhin erwähnten – berücksichtigt, kann man verstehen, dass man von der Synode oder von diesem Schreiben keine neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten durfte. Es ist nur möglich, eine neue Ermutigung auszudrücken zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen*

---

<sup>98</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20131124\\_evangelii-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html) (10.08.2023).

*Unterscheidung der je spezifischen Fälle. Und da » der Grad der Verantwortung [...] nicht in allen Fällen gleich [ist] «müsste diese Unterscheidung anerkennen, dass die Konsequenzen oder Wirkungen einer Norm nicht notwendig immer dieselben sein müssen. Die Priester haben die Aufgabe, » die betroffenen Menschen entsprechend der Lehre der Kirche und den Richtlinien des Bischofs auf dem Weg der Unterscheidung zu begleiten. In diesem Prozess wird es hilfreich sein, durch Momente des Nachdenkens und der Reue eine Erforschung des Gewissens vorzunehmen.“<sup>99</sup>*

Somit wird deutlich, dass sich Anerkennung- und Zwangstheorie nicht widersprechen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Dies wird auch im kirchengeschichtlichen Kontext deutlich.

## **2.6. Kurze kirchliche Rechtsgeschichte der Geltungsbegründungen**

Nachfolgend wird die kirchengeschichtliche Entwicklung und die sich in paradigmatischen Wechsel vollziehende Betonung des Zwangs- und Anerkennungselementes deutlich.

### **2.6.1. Rechtsgeltung – biblische Grundlage**

Grundsätzliche Determinanten für die Geltung des (kirchlichen) Rechtes sind bereits im alten (ersten) und neuen (zweiten) Testament der Bibel enthalten. Dabei kann, wie bereits eingeführt, zwischen der Zwangs- und der Anerkennungstheorie unterschieden werden.

Bereits im Alten Testament finden sich biblische Grundlagen für die Zwangstheorie, wie die Geschichten um König David im 1Sam und 2Sam, dem 1Kön und dem 1Chr. David beging schwere Sünden, insbesondere Ehebruch und Mord, und wurde folglich von Gott dafür bestraft. Der Prophet Natan, der im Auftrag Gottes handelte, verkündete Davids Strafe und zwang ihn somit, seine Sünden öffentlich zu bekennen und Buße zu leisten. Bereits hier wird die später in c 1311 § 1 CIC 1983 normierte Verpflichtung Gottes bzw der Kirche deutlich, Sünden zu bestrafen und für Gerechtigkeit zu sorgen. Eine weitere biblische Grundlage für die Zwangstheorie liegt in der Autorität der Kirche und der Tatsache, dass die Autorität der Kirche ihr von Gott verliehen wurde.

---

<sup>99</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20160319\\_amoris-laetitia.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html) (10.08.2023).

Nach dem Mt 16, 18-19 hat Petrus den Schlüssel des Himmelreichs von Jesus übergeben bekommen und Befugnis erhalten, die Kirche zu führen. Diese „Schlüsselgewalt“ des Petrus gibt der Kirche, insbesondere den Päpsten in der apostolischen Sukzession, die Macht, die Gläubigen zu disziplinieren und zu lehren, um ihre Seelen zu retten und das Heil zu erlangen. Eine weitere Stelle zur biblischen Begründung der Zwangstheorie ist Röm 13, 1-7. Dort argumentiert der Apostel Paulus, dass alle Autorität von Gott kommt und dass diejenigen, die sich der Autorität widersetzen, sich letztendlich gegen Gott auflehnen. Auch in der Geschichte von der Tempelreinigung, in der Jesus die Geldwechsler aus dem Tempel verjagt, weil dies ein Ort des Gebetes sein soll, wird deutlich, dass Zwang und Strafe manchmal notwendig sind, um moralische und ethische Prinzipien durchzusetzen.

Eine für die Anerkennungstheorie wichtige biblische Grundlage ist das Gebot der Nächstenliebe, wie es sich insbesondere in Mk 12, 31 ausdrückt: „*Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*“.<sup>100</sup> Diese Aufforderung zur Liebe und zum Respekt gegenüber anderen Menschen wird im kanonischen Recht aufgegriffen und in moderner Zeit als Grundlage für die Anerkennung und den Schutz der Menschenwürde angesehen. Die Kirche erkennt darin eine Verpflichtung, das Wohl der Menschen zu fördern und ihre Rechte und Freiheiten zu respektieren. Eine weitere biblische Grundlage ist die Verkündigung des Königreiches Gottes durch Jesus von Nazareth. Das Königreich Gottes gewährt denjenigen, die hingelangen, Frieden und Gerechtigkeit. Im Reich Gottes wird es keine Unterdrückung und auch keine Diskriminierung mehr geben.<sup>101</sup> Im kanonischen Recht der Moderne spiegelt sich dies als Grundlage für die Anerkennung der Gleichheit und Würde der Menschen wider.

Eine weitere wichtige Grundlage biblischer Natur ist das Prinzip der Barmherzigkeit und Vergebung. Dieses wird im neuen Testament an mehreren Stellen gefordert. Im kanonischen Recht moderner Prägung werden diese Prinzipien aufgegriffen und als Grundlage für den Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen angesehen.<sup>102</sup> Durch die Anerkennung und den Schutz der Menschenwürde soll erreicht werden, dass die Menschen in Frieden und Gerechtigkeit leben können, um die Barmherzigkeit und

---

<sup>100</sup> Die zitierte Bibelstelle richtet sich nach der og Einheitsübersetzung (siehe Fn 31).

<sup>101</sup> Katechismus der katholischen Kirche, Abschnitt 1929-1933, siehe [https://www.vatican.va/archive/DEU0035/\\_P6U.HTM](https://www.vatican.va/archive/DEU0035/_P6U.HTM) (10.08.2023).

<sup>102</sup>Enzyklika von Papst Benedikt XVI., „Deus Caritas Est“ - [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20051225\\_deus-caritas-est.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html) (10.08.2023).

Vergebung untereinander zu praktizieren.<sup>103</sup> Darüber hinaus weist Jesus von Nazareth in einem Ausspruch darauf hin: „*Der Sabbat ist für den Menschen da, nicht der Mensch für den Sabbat*“ (Mk 2, 27). Auch in den Briefen des Apostel Paulus wird die Rechtfertigung des Menschen und nicht die Vorschrift des Gesetzes betont. Dies ist die Grundlage dafür, dass das Problem der Rechtsgeltung in den Zusammenhang mit der theologischen Lehre von der Antwort des Menschen auf den Aufruf Gottes gebracht wird.<sup>104</sup>

## 2.6.2. Rechtsgeltung bei Gratian

Die ersten wesentlichen Aussagen zu einer Geltungstheorie im Kirchenrecht lassen sich dem Werk des mittelalterlichen Kanonisten - Gratian (Vater der Kanonistik) - entnehmen. Er äußerte in seinem Werk *Concordia discordantium canonum (Decretum Gratiani)*:

*„Leges instituuntur cum promulgantur, firmatur cum moribus utentium compobantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogate sunt, ita moribus utentium ipsae leges confirmantur. Unde illud Telesphori Papae (qui decrevit, ut generaliter clerici a quinquagesima a carnibus et deliciis ieunent) quia moribus utentium approbatum non est, aliter agentes transgressionis reos non arguit“<sup>105</sup>*

In dieser einflussreichsten Sammlung kanonischer Rechtsvorschriften des Mittelalters wird das traditionelle Rechtsverständnis dieser zu Unrecht als finstere Zeit<sup>106</sup> bezeichneten Epoche deutlich, dass dem Gewohnheitsrecht eine herausragende Bedeutung beimisst.

Zeitgleich wird in Gestalt einer auf den ersten Blick anmutenden paradoxen Doppelthese in der gratianischen Aussage, aber auch die Überwindung dieses Gewohnheitsrechts mit einem Übergang zu einer (kodifizierten) Gesetzgebung im heutigen Sinne deutlich.

---

<sup>103</sup> Pastorale Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils, „Gaudium et Spes“ - [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19651207\\_gaudium-et-spes\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html) (10.08.2023).

<sup>104</sup> Sobanski, Problem der Geltung der Normen, 193.

<sup>105</sup> Übersetzung: „Gesetze werden geschaffen, wenn sie verkündet werden, sie werden gestärkt, wenn sie durch das Verhalten der Benutzer geformt werden. Denn so wie heute manche Gesetze gegen das Verhalten von Benutzern aufgehoben werden, so werden die Gesetze selbst gegen das Verhalten von Benutzern verschärft. Daher beschuldigte Papst Telesphorus (der anordnete, dass Kleriker generell ab dem fünfzigsten Tag von Fleisch und Delikatessen fasten sollten), weil es durch das Verhalten derer, die es benutzt haben, nicht gebilligt wurde, die Täter nicht anderweitig der Übertretung.“

<sup>106</sup> Vgl Arnold, Canon Law, 291.

Explizite inhaltliche Voraussetzungen für die Entstehung von Gewohnheitsrecht waren in dieser Zeit nur sehr vage formuliert und umschrieben.

Auf dem Gebiet des kanonischen Rechtes wurden erstmals im 13. Jh konkrete inhaltliche Umschreibungen der Voraussetzungen für das Bestehen und Entstehen von Gewohnheitsrecht aufgezeichnet. Dieses wurde notwendig, da der römische Bischof, der sich zunehmend als Papst verstand, nicht nur einen primatialen Führungsanspruch unter den Bischöfen der christlichen Welt für sich in Anspruch nahm, sondern auch eine für alle Christen verbindliche Gesetzgebung für sich einforderte.

Die sich daraufhin ausdehnende päpstliche Gesetzgebung musste ihren Standpunkt in Abgrenzung zum Gewohnheitsrecht bestimmen. Es kann daher von einer Übergangszeit der Gewohnheitsrechtsdominanz zur Gesetzesrechtsdominanz gesprochen werden. Durch den zunehmenden Erlass (*promulgatio*) von geschriebenen Gesetzen ging zeitgleich auch eine Fixierung des bisher als Gewohnheitsrecht geltenden Rechtsinhaltes einher, der die Wirkung der gewandelten Gewohnheit durch die Autorität des Gesetzgebers noch in seiner Wirksamkeit verstärkte.

### **2.6.3. Rechtsgeltung nach Thomas von Aquin**

Die Rechtsgeltung bei Thomas von Aquin basiert auf seinem Naturrechtsverständnis. Auch Gratian hatte ein Naturrechtsverständnis, jedoch war dieses von zwei Ansätzen des Denkens des Naturrechtes geprägt. Für Thomas von Aquin bündelt sich aber eine Analogie des Seins (*analogia entis*), die menschliche und göttliche Vernunft (*ratio*), und befähigte somit den Menschen zur direkten Erkenntnis naturrechtlicher Sätze.<sup>107</sup> Dieses Verständnis von einer menschlichen Vernunft (*ratio humana*) unterstützte den Richtungsstreit zwischen Gewohnheits- und Gesetzesrecht zugunsten des Gesetzgebers, da es die durch den Gesetzgeber erkannten rechtlichen Regeln und Manifestationen selbiger in Gesetzen legitimierte.<sup>108</sup> Die thomasische Lehre hat somit auch die päpstliche Gesetzgebungsgewalt direkt beeinflusst und in ihrer Geltung (Wirksamkeit) gestärkt. Es finden sich aber auch in Thomas von Aquins Denken noch genügend Aussagen, die belegen, dass Elemente des alten Gewohnheitsrechtsverständnisses ebenfalls in seiner Lehre noch Platz hatten. Dies wird besonders in seiner Gesetzesdefinition noch deutlich. Eine weitere Aussage zur Rechtsgeltung beinhaltet Thomas von Aquins Lehre von der

---

<sup>107</sup> Vgl ausführlich Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 96.

<sup>108</sup> Pree, evolutive Interpretation, 53.

Akzeptanz der Vernünftigkeit einer Regelung durch den Rechtsadressaten. Sollte dieser die Vernünftigkeit nicht erkennen, so kann er die Regelung als nicht bindend ansehen. Dies allerdings nur, wenn dieser Widerstand gegen das Gesetz ohne *scandalum* oder *detrimentum maiori* vor sich gehen kann. Infolge der parallelen Existenz von Gewohnheits- und Gesetzesrecht in der thomasischen Lehre kann es für Thomas von Aquin auch unterschiedliche Grade der Geltung des Rechtes geben. Modernes kanonistisches Verständnis schließt eine solche graduelle Wirksamkeit von Recht aus.

#### **2.6.4. Rechtsgeltung im 12. und 13. Jh**

Bis zur Mitte des 13. Jh haben sich die zwei wesentlichsten Geltungstheorien auf der Ausgangsbasis von Gratian herausgebildet. Ein Teil der Autoren forderte die Anerkennung der Wirksamkeit und Inhalte eines erlassenen oder existierenden Rechtssatzes. Andere hingegen sahen die bloße „gesetzheit“ (Erlass) als Axiom für die Geltung an. Bei Auswertung der vorliegenden Quellenlage ist jedoch zu konstatieren, dass für die zweite Hälfte des 12. Jh eine nur unterdurchschnittliche Problematisierung des Problems der Geltung des Rechtes in der juristischen Lehre erfolgte. Hingegen gab es auch einige Dekrestisten, die sehr deutlich versucht haben, mit ihren Lehraussagen die Tätigkeit der erstarkenden päpstlichen Zentralgewalt zu stützen und zu legitimieren. In dessen Folge setzte sich eine immer stärker werdende Zwangstheorie in der Geltungsfrage der Kanonistik durch. Von entscheidender Bedeutung für die Fortentwicklung der kanonistischen Geltungstheorie ist die Interpretation der Aussage Gratians durch Laurentius Hispanus. Dieser vertritt den Grundgedanken, dass das Gesetz durch das anerkennende Verhalten des Rechtsadressaten tatsächlich bestätigt wird. Rechtlich ist das Gesetz bereits durch seinen Erlass in seiner Geltung bekräftigt. Damit war ein entscheidender Durchbruch für die kanonistische Zwangstheorie gegeben. Die von Hispanus verwendeten Argumente werden bis in die jüngste Vergangenheit von anderen Autoren mit Abwandlungen verwendet.<sup>109</sup>

#### **2.6.5. Rechtsgeltung durch das päpstliche Dekretalrecht**

Die Entwicklung der Geltungstheorie wurde besonders durch das päpstliche Dekretalrecht, insbesondere unter Papst Alexander III., geprägt. Durch DECRETALES

---

<sup>109</sup> Vgl grundlegend Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 101ff.

GREGORII IX wurde das Remonstrationsrecht im Rahmen der Reskriptenlehre eröffnet<sup>110</sup>. Das Remonstrationsrecht stärkte die Position derjenigen, die der Anerkennungstheorie eine starke Bedeutung beizumessen wollten. Auch wurden durch die Gregorianischen Dekretale die Akzeptanz des Volkes in Zusammenhang mit der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Gottesfrieden erörtert. Ursache dafür war die Glosse, die die Verbindlichkeit der Bestimmungen zum Gottesfrieden von der Akzeptanz der Rechtsunterworfenen abhängig machte.

### 2.6.6. Rechtsgeltung im 14. und 15. Jh

Ab dem 14. Jh setzt sich in radikaler Form die Anerkennungstheorie durch. Im Rahmen der staatlichen Entwicklung hin zur Lehre der Volkssouveränität und des Konziliarismus setzte sich das Erfordernis der Anerkennung und Akzeptanz des Gesetzes immer mehr durch. Einer der bedeutendsten Anerkennungstheoretiker war Mattheus Romanus. Für ihn waren drei Elemente konstitutive Bedingungen für die Geltung eines Gesetzes. Wenn eines dieser Elemente nicht vorliege, könnte man nicht von einem Gesetz sprechen: „(1) das es sich um ein erlassenes Gesetz handelt, (2) das es verkündet wurde und (3) das es von den Rechtsunterworfenen bzw Rechtsnutzern akzeptiert wird“.<sup>111</sup> Eine wesentlich abgeschwächte Geltungstheorie stellt hingegen die Lehre von Domenicusa San Gremignano dar.<sup>112</sup> Seine Theorie von der bedingten Geltung promulgierter Gesetze sieht vor, dass, solange ein Gesetz nicht wirksam geworden ist und solange es nicht durch die Gemeinschaft rezipiert wurde, es nicht in Geltung, sondern in der Schwebe ist. Diese Theorie versucht, in einer Art Synthese<sup>113</sup> die Anerkenntnistheorie mit dem Absolutheitsanspruch des Gesetzgebers zu verbinden.

### 2.6.7. Rechtsgeltung bei Nikolaus von Kues (Cusanus)

Nikolaus von Kues hat mit seinem Werk „*Concordantia Catholica*“ einen bedeutsamen Ansatz für das Geltungsproblem entwickelt. In diesem Ansatz sind die zentralen Begriffe „*consensus*“ und „*acceptatio*“.<sup>114</sup> In der von ihm entwickelten Concordantia-Ekklesiologie übernimmt Nikolaus von Kues die radikale Form der Anerkennungstheorie, wie sie vor

---

<sup>110</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 103f.

<sup>111</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 104.

<sup>112</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 105.

<sup>113</sup> Synthese im Sinne der Dialektik.

ihm Mattaeus Romanus vertreten hat.<sup>114</sup> Auch Nikolaus von Kues setzte drei konstitutive Akte der Gesetzeswerdung voraus: „.... *non sufficit quod sit publice promulgatum, sed oportet quod acceptetur et per usum approbetur*“.<sup>115</sup> In seinem Werk beruft sich von Kues mehrfach auf die Aussage (*dictum*) von Gratian – nicht jedoch auf den Satz: „*Quod placet principi, habet legis vigorem*“<sup>116</sup>. Die Notwendigkeit der *acceptio* konnte in seiner Vorstellung bereits durch ein synodal beschlossenes Gesetz realisiert werden, da in dem Konzil bzw Synode bereits die Bischöfe als gesamtkirchliche Repräsentanz zugestimmt haben. Von Kues entwickelte somit die mittelalterliche Anerkennungstheorie zu einer konziliaristischen Geltungstheorie weiter. Die Verbindung von Anerkennungstheorie und Konziliarismus sollte aber nach dem Ende des Konziliarismus ein ekklesiologisches-kirchenpolitisches Argument gegen die Anerkennungstheorie liefern.

#### 2.6.8. Rechtsgeltung am Vorabend des Konzils von Trient

Trotz des Niedergangs des Konziliarismus erlebte die Anerkennungstheorie nochmal eine späte Blüte durch Martin von Azepilcueta, Didacus Covarruvias al Leyva und Gregor von Valencia.<sup>117</sup> Diese Autoren verfochten auch weiterhin die Anerkennungstheorie mit den jeweiligen einzelnen Differenzierungen und Abweichungen. Sie konnten sich der Akzeptanz ihrer Lehrauffassungen sicher sein, da Papst Paul III. in seiner AK OFFICI NOSTRI DEBITUM zur Anerkennungstheorie ausdrücklich Stellung bezog. Eine besondere Form der Anerkennungstheorie vertrat der Franziskaner Wilhelm von Ockham, der aufgrund der ständigen Auseinandersetzungen der Franziskaner mit dem Papst zwar den Papst anerkannte, ihn aber hinsichtlich der Anerkennung der Geltung eines Rechtssatzes lediglich zum Sprachrohr des „*consensus omnium fidelium*“ reduzierte. Jegliche konziliare Anerkennung durch Bischöfe lehnte er konsequent ab. Der *consensus omnium fidelium* lässt sich aber schwer bestimmen, da dessen Subjekt *die ecclesia universalis* in ihrer geschichtlichen Gestalt, damals die *ecclesia romana* war. Mit seinem Ansatz hat Ockham eine nicht konziliaristische Communio-Ekklesiologie begründet, die sich nicht nur in seiner Zeit (zB auf die Reichsideologie Ludwig von Bayern) ausgewirkte, sondern auch auf die Lehren Martin Luthers und somit auf die Reformation.

---

<sup>114</sup> Vgl Pree, evolutive Interpretation, 104f.

<sup>115</sup> Übersetzung: „.... es reicht nicht aus, dass es öffentlich verkündet wird, sondern es muss akzeptiert und durch Gebrauch genehmigt werden.“

<sup>116</sup> Übersetzung: „Was dem Fürsten gefällt, hat Gesetzeskraft“,

<sup>117</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 108f.

## 2.6.9. Rechtsgeltung nach dem Konzil von Trient

Das Konzil von Trient (1545-1563) vollzieht eine Kehrtwende in der Geltungstheorie. In endgültiger Abkehr der mittelalterlichen Gesetzeslehren wird das durch die Autorität des Papstes promulgierte Gesetz in den Vordergrund gestellt. Die Konzentration auf den Papst als universellen Gesetzgeber kommt besonders in der Bulle **BENEDICTUS DEUS** (1564) von Pius IV. zum Ausdruck.<sup>118</sup> Darin wird auch das Recht auf authentische Interpretation des Gesetzes alleinig dem Papst zugewiesen. Trotz postulierten Anspruchs des Papstes auf die Geltung eines Rechtssatzes dauerte es bis ins 19. Jh, bis in allen Ländern die Rezeption der Reformdekrete abgeschlossen war. Auch wurde die Abgrenzung zu den Bekenntnissen der Reformation auf dem Konzil festgeschrieben und somit die eine abendländische Kirche zur katholischen Kirche.

## 2.6.10. Rechtsgeltung nach Francisco Suarez

Als erster großer Jurist wendet sich Francisco Suarez nach dem Konzil von Trient gegen die Anerkennungstheorie, da in der Kirche für diese kein Platz sei.<sup>119</sup> Schließlich übe der Papst seine Befugnisse als *vicarius christi* aus. Eine Anerkennung durch die Rechtsunterworfenen hält Suarez für völlig absurd und nicht biblisch begründet, da Christus zwar eine Aussage über die „Hirten“ (Jünger in Folge Bischöfe) getroffen hat, aber nichts über Bedingungen, die die „Schafe“ (Gläubigen) jenen gegenüberstellen.<sup>120</sup> Jedoch erkennt er zumindest an, dass, wenn das Gesetz in der Umsetzung auf große Schwierigkeiten trifft, dann die Verbindlichkeit des Gesetzes als suspendiert anzusehen ist. Damit hat Suarez das Remonstrationsrecht anerkannt, was bis in den CIC 1983 fortwirkt. Auch vertrat er die Auffassung, dass sich die Mehrheit des Rechtsadressaten der Geltung eines Gesetzes widersetzen sollte, dann entsteht Gewohnheitsrecht. Dies ist jedoch entscheidend davon abhängig, wie sich der Gesetzgeber dazu verhält. Wenn der Gesetzgeber von diesem Verhalten nichts weiß, soll die Erfüllung einer zehnjährigen Frist notwendig sein. Die von ihm vorgenommene Differenzierung zwischen erlassenem und zusätzlich angenommenem Gesetz entstammt noch der mittelalterlichen Kanonistik.

---

<sup>118</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 113ff.

<sup>119</sup> Pree, evolutive Interpretation, 114ff.

<sup>120</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 115f.

### **2.6.11. Rechtsgeltung nach Prosper Fragnanus**

Im 17. Jh hat sich besonders intensiv mit der Frage der Geltung des Rechtsatzes auch der juristische Rigorist und Kurienkardinal Propser Fragnanus beschäftigt. Ebenso wie Suarez lehnte er die Anerkennungstheorie als eine Irrlehre des Konziliarismus ab, da sie impliziere, dass die Kirche über dem Papst stehe. Daran könne auch eine Konstruktion der bedingten Geltung nichts ändern. Die Auffassung des Kardinals setzte sich auch in der päpstlichen Gesetzgebung Alexander VII. fest. Dieser verurteilt in einem Dekret im Jahr 1665 im Stile eines Anathemas folgenden Satz des Konzils von Trient: „*Populus non precat, etiamsi absque ulla causa non recipiat legem a Principe promulgatam*“.<sup>121</sup> Damit ist das Element des anerkennenden Verhaltens (*usu recepta*) endgültig aufgegeben. Hingegen wird die Zulässigkeit eines begründeten Widerstandes gegen ein Gesetz weiter als gegeben angenommen, jedoch werden die Fälle auf diejenigen reduziert, in denen ein Bischof aus erlaubtem Grund Einwände gegen ein neues päpstliches Gesetz vorbringt. Mit der Übernahme der Zwangstheorie, wie sie Prosper Fragnanus vertritt, in die päpstliche Gesetzgebung hat die Anerkennungstheorie eine deutliche Niederlage erlitten. Jedoch gab es in dem darauffolgenden Jahrhundert durch die aufkommenden Lehren der Moraltheologen und den Gallikanismus erste Abschwächungen, die der Anerkennungstheorie wieder neuen Aufwind gaben.

### **2.6.12. Rechtsgeltung nach der Lehre der Moraltheologen**

Von dem Gedanken Francisco Suarez erarbeiten die Moraltheologen eine Reihe von Lösungen im Rahmen der Geltungstheorie. Wie bereits Richard Potz<sup>122</sup> in seinem grundlegenden Werk herausgearbeitet und festgestellt hat, lassen sich aus den verschiedenen Aussagen der Moraltheologen vier Varianten herauspräparieren:

- (1) Handelt es sich um ein Gesetz, welches zwar nicht ungerecht ist, aber doch dem Rechtsadressaten eine ungewöhnliche schwere Verpflichtung auferlegt, so steht die Vermutung dafür, dass der Gesetzgeber nur unter der Voraussetzung der Annahme des Gesetzes durch den Rechtsadressaten diesen habe verpflichten wollen. Der Gesetzgeber macht einen Versuch zur legislativen Regelung und die Rechtsadressaten können abwarten und eine entsprechende Entscheidung treffen.

---

<sup>121</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 118f.

<sup>122</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 143ff. und 261.

- (2) Richtet sich eine gesetzliche Norm gegen alte Privilegien und Gewohnheiten, so ist ein Widerspruch beim Gesetzgeber gestattet. Die Nichteinhaltung des Gesetzes während des Schwebezustandes erklärt man als per *epikiam* für gerechtfertigt.
- (3) Nimmt die Mehrzahl der Rechtadressaten ein gerechtes Gesetz nicht an, so ist dies sündhaft; jedoch der Einzelne, welcher zur Annahme bereit wäre, ist aus Billigkeitsgesichtspunkten per *epikiam* von der Beachtung auch schon vor Ablauf der Legislakanz entschuldigt, wenn der Gesetzgeber nicht durch Strafen auf die Erfüllung dringt.
- (4) Im Zweifel, ob ein Gesetz akzeptiert sei durch die Rechtsadressaten, lehrten einige Autoren die Unverbindlichkeit des Gesetzes.

Im Ergebnis kann bei den Moraltheologen festgestellt werden, dass das kanonistische Prinzip „*Lex ubia non obligat*“ eine bedeutende Rolle spielte und dass alle beschriebenen Varianten auf die Anwendung der Epikie zurückzuführen sind und nicht auf die tatsächliche Suspendierung eines Gesetzes. Im Ergebnis kann daher auch festgestellt werden, dass die Moraltheologen zwar das Thema Geltungstheorie im akademischen Diskurs am Leben gehalten haben, aber auf einem bescheidenen Bewusstseinsniveau.

### 2.6.13. Rechtsgeltung nach dem Gallikanismus

Im Gallikanismus, der die partikularen Traditionen Frankreichs widerspiegelt, haben sich episkopalistische und konziliare Strömungen über die Jahrhunderte hinweg erhalten. Der Galikanismus erlebte nach dem Konzil von Trient einen erheblichen Aufschwung. Die Ausgangsbasis der Lehre liegt in der starken Gegenposition zum Papalismus. Danach macht erst die Rezeption päpstlicher Gesetze und Konzilsbeschlüsse durch die Gesamtkirche diese Gesetze erst verbindlich. Gestützt wird diese Auffassung auch auf das *dictum* von Gratian. Der Gallikanismus beleuchtet aber noch einen anderen Aspekt, der insbesondere von Petrus de Marcra in die Diskussion eingebracht wurde, die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht.<sup>123</sup> Dabei vertrat er die Auffassung, dass im privaten (zivilen) Recht die Zustimmung und Anerkennung der Rechtsadressaten zwingend erforderlich sei, hingegen bei Belangen des Staates die

---

<sup>123</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 118f.

Meinung des absolutistischen Herrschers ein Gesetz zu erlassen bindend ist. Das Kirchenrecht ordnete er (trotz zögerlichen Formulierungen in seinem Werk) eher dem öffentlichen Recht zu. Spätere Autoren, wie zB van Epsen, legen dem Promulgationsproblem eine entscheidende Bedeutung bei.<sup>124</sup> Van Epsen vertritt die Auffassung, dass allein durch die Verkündung des Gesetzes selbiges Verbindlichkeit erlangt. Er leugnet nicht die positiven Effekte der Anerkennung, aber er misst ihnen lediglich unterstützende Wirkung bei.

#### **2.6.14. Rechtsgeltung nach der Rechtstheorie im 16. bis 18. Jh**

Die Geltungsfrage war in der Rechtstheorie vom 16. Jh bis zum 18. Jh entscheidend von der Diskussion um den Rechtsetzungsanspruch des Herrschers geprägt. Für einen absoluten Rechtsetzungsanspruch des Herrschers, somit die Zwangstheorie, sprachen vor allem das Argument der Rechtssicherheit. Insbesondere nach den verheerenden Religionskriegen wurde deutlich, dass eine verbindliche Entscheidung des Herrschers für die Garantie des Friedens notwendig sei und dies ohne weitere Bedingungen und Handlungen der Rechtsunterworfenen. Zahlreiche Staatstheorien lagen diesem Argumentationsmuster zugrunde. Zu nennen sind hier Hobbes, Austin und vor allem die Souveränitätslehre von Bodin. Ebenfalls durch diese Argumentation entscheidend geprägt war die Staatslehre Martin Luthers. Zugleich entwickelte sich, insbesondere in England, eine Argumentation, die sich nach Richard Pötz als die Fortsetzung des mittelalterlichen Denkens bezeichnen lässt. So wurde insbesondere mit der Bill of Rights 1689 in England der Versuch unternommen, die absolute Macht des Königs zu beschränken und gegebenenfalls an ein Parlament zu binden. Auf dem Kontinent wurde insbesondere unter dem Eindruck des Calvinismus die Lehre von Althusius populär.<sup>125</sup> Danach wird im Rahmen der Staats- und Rechtslehre das absolute Monopol des Herrschers zurückgewiesen und die Lehre Bodin abgelehnt. Diese Entwicklungen mündeten in England in die Errichtung der konstitutionellen Monarchie und auf dem Kontinent im Bereich des Heiligen Römischen Reichs in die Konstitutionalismusbewegung. Dadurch konnte der Konsens als wichtigstes Element jeder Anerkennungstheorie durch das repräsentativ-demokratische System aufgefangen und institutionalisiert werden.

---

<sup>124</sup> Pötz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 119f.

<sup>125</sup> Pötz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 120ff.

## 2.6.15. Rechtsgeltung nach der Rechtstheorie seit dem 18. Jh

Das 18. Jh markiert den Wendepunkt in der Entwicklung der Geltungstheorie, da es – eingeleitet durch das Naturrechtsverständnis von Samuel Puffendorf und Christian Thomasius – zu einer radikalen Trennung zwischen Zwangspflicht des Rechtssatzes und der inneren Gewissenspflicht kommt. Legalität und Moralität eines Rechtssatzes trennen sich auf. Den entscheidenden Einfluss auf diese Trennung lieferte die Philosophie von Imanuel Kant. Obwohl Kant diese Trennung nicht ausdrücklich begründet hatte, wurde dies durch die Weiterentwicklung des Neukantianismus fundamentiert.

Die Gegenbewegung ging von Friedrich Wilhelm Hegel aus, der das Denken in Trennung von Recht und Sittlichkeit wieder in Frage stellte. Insbesondere die Neuhegelikaner versuchten in klarer Abwehr, der Position des Neukantianismus eine Brücke zwischen Recht und Sittlichkeit (Moralität und Legalität) erneut zu schlagen. Diese Diskussion wirkte bis ins 20. Jh fort. Diese Trennung konnte in der Kanonistik selbstverständlich nie nachvollzogen werden. Dennoch waren Einflüsse auf die Kanonistik durchaus spürbar und wirkten sich in den großen Kodifikationsbestrebungen der nachfolgenden Jahrhunderte durchaus aus.<sup>126</sup>

## 2.6.16. Rechtsgeltungslehre im 18. Jh

Das 18. Jh war durchgängig von der kurialen Zwangstheorie geprägt. Jedoch konnte sich die rigorose Auffassung von Prosper Fragnanus nicht vollständig durchsetzen. Es gab immer wieder Autoren, wie Anaclet Reifenstuel, die eine Ablehnung von Gesetzen auf der Grundlage von rationalen Gründen (*rationabilis causa*) zugelassen haben. Nach der Auffassung von Reifenstuel kann sich das Volk, wenn es einen rationalen Grund hat und das Gesetz nicht annimmt, an den Gesetzgeber wenden und um Aufhebung des Gesetzes bitten. In der Zeit, während die Supplikation läuft, ist es dem Volk erlaubt, die Bindungswirkung des Gesetzes als suspendiert anzusehen. Sollte der Gesetzgeber in der Zeit der Supplikation schweigen, so gilt das Gesetz als zurückgenommen. Das Recht der *remonstratio*, welches lediglich für den Bischof gegenüber päpstlichen Gesetzen gilt, verbindet Reifenstuel mit der Theorie der bedingten Geltung.<sup>127</sup> Ähnliche Ansätze finden sich auch bei Benedikt XIV. Der Geltungstheorie mit besonderer Intensität widmet sich

---

<sup>126</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 122.

<sup>127</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 124f.

auch Ferraris. Er gibt einen großen Überblick über die kanonistische Literatur zu diesem Thema. In seinen Ansichten folgt er insbesondere den anerkennungstheoretischen Theorien von Suarez, Fragnanus und Reifenstuel. Deutlich wird aber, dass auch in der Rechtsgeltungslehre im 18. Jh ein Übergang zur Zwangstheorie stattfindet.

### **2.6.17. Rechtsgeltungslehre im 19. Jh und des Codex Juris Canonici 1917**

Im 19. Jh verstärkte sich das legalistische Denken im Kirchenrecht und damit auch in der allgemeinen Rechtstheorie, sodass insbesondere nach dem Inkrafttreten des CIC 1917 sich entsprechende positivistische Ansätze an das Kirchenrecht angepasste Form finden. Die einzige Frage, der bereits Raum in der Diskussion im 19. Jh eingeräumt wurde, war die Frage, ob ein Gesetz im Zeitraum der Supplikation als suspendiert angesehen werden kann. George Phillipps, Marie Dominique Bouix und auch Simon Aichner vertreten die Theorie einer suspendierten Verbindlichkeit. Friedrich Heinrich Vering gesteht ein Supplikationsrecht zu, schränkt dies aber auf bestimmte Gesetze ein.<sup>128</sup> Mit dem Erlass des CIC 1917 wird auch diesen Supplikationsrecht und somit der letzte Rest der Anerkennungstheorie in die Bedeutungslosigkeit verabschiedet. Bereits die Regelung des Promulgationsproblems 1908 in der CONSTITUTIO PROMULGANDI vom 29. September 1908 und die Einführung einer allgemeinen Legisvakanz erübrigte das Problem, ob während der Supplikation die Geltung eines Gesetzes suspendiert.

### **2.6.18. Neue Rechtsgeltungsansätze im 20. Jh**

Das 20. Jh wurde hinsichtlich der Geltung des Kirchenrechtes, insbesondere durch die Arbeiten von Rudolf Sohm, Joseph Klein und Alexander Szentirmal, geprägt.<sup>129</sup>

Rudolf Sohm hat in seiner Arbeit als erster deutlich gemacht, dass die Anerkennungstheorie in der Kanonistik im frühmittelalterlichen Rechtsdenken und im christlichen Rechtsverständnis des ersten Jh seinen Ursprung hat. Er stellt in seinen Ausführungen das altkatholische und neukatholische Kirchenrecht gegenüber und schreibt explizit dazu:

---

<sup>128</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 126ff.

<sup>129</sup> Vgl Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 132-142.

*„Das Neue, was der Neukatholizismus in Bezug auf die Form der Rechtsentwicklung brachte, war die Gesetzgebungsgewalt der Kirche als Körperschaft. Im Altkatholizismus erzeugt die Christenheit das kanonische Recht (an urchristliche Gedanken anschließend) in der Form der Lehre vom Wort Gottes. Aus diesem Grunde ist das altkanonische Recht an die Vergangenheit (die Tradition), an den consensus ecclesiae, an die Vergangenheit (die Tradition), an das Gewohnheitsrecht gebunden. Wie unsicher ist sein Inhalt, wie langsam seine Fortbildung! Im Neukatholizismus ist für das Gebiet des ius humanum an die Stelle der Lehrgewalt körperschaftliche Gesetzgebungsgewalt getreten. Das neukatholische Recht, ist grundsätzlich Gesetzesrecht, kraft körperschaftlicher Gewalt gültig, ohne Rücksicht auf den Consensus ecclesiae. Die *conseuetudo* wird in den Hintergrund gedrängt. Wie wachsen dem kanonischen Recht die Flügel!“<sup>130</sup>*

Die Arbeiten Rudolph Sohms<sup>131</sup> hatten für die Entwicklung des Kirchenrechtes im 20. Jh grundlegende Bedeutung. Nicht nur die reichhaltigen Materialien zur historischen Entwicklung des Kirchenrechtes, sondern auch die Rezeption seiner rechtstheoretischen Überzeugungen haben zu der von Antijuridismus und Legalismus geprägten Krise des Kirchenrechtes nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil geführt.

Die Ansichten von Joseph Klein und Pio Fedele waren ohne die Sohmsche Kritik überhaupt nicht denkbar.

Joseph Klein entwickelte seine Theorie des Kirchenrechtes als Recht der freien Gefolgschaft in zwei Arbeiten 1947 und 1949. Die erste Arbeit 1947 wurde später indiziert, was auch zu einer zunehmenden Radikalisierung seiner Ansichten und zur Konvertierung zum Protestantismus führte. Ausgangspunkt der Überlegungen von Joseph Klein ist die Überzeugung, dass es „sich immer um eine Entscheidung über den existenten Menschen handelt, der gegenüber der Kirche sich nicht mit Hilfe des Rechtes an die Stelle Gottes setzen kann.“<sup>132</sup> Klein verändert damit das Grundverständnis des Kirchenrechtes radikal. Die Kirche wird zu einer Kirche der freien Gefolgschaft, da sie die notwendige freie Entscheidung zum Glauben nicht institutionell substituieren kann. Folglich wird auch das Kirchenrecht zu einem Recht der freien Gefolgschaft. Zwang gibt es in dieser Rechtsordnung nicht, da der Gläubige mit einer Glaubensentscheidung immer wieder zur Gefolgschaft neu aufgerufen wird. Diese Entscheidung kann nicht als einmalige

---

<sup>130</sup> Sohm, Kirchenrecht Bd 2, 109.

<sup>131</sup> Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht, 242ff.

<sup>132</sup> Klein, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechtes, 26ff.

getroffene institutionalisiert werden. Die einmal getroffene Glaubensentscheidung kann nicht die Institution Kirche und ihr Recht an die Stelle Gottes setzen. Somit baut die kirchliche Rechtsordnung ihre Verpflichtungswirkung auf die immer wieder zu treffende (vom Recht nicht erfassbare) Glaubensentscheidung. Nach Potz ergibt sich somit eine Parallelie zwischen dem Ansatz von Joseph Klein und der kritischen Rechtstheorie, da in das Institutionenverständnis Kleins ähnlich gleichartige anthropologische Vorstellungen einfließen. Für Klein hat das Kirchenrecht und die Institution Kirche einen belastenden Aspekt, genauso wie die kritische Theorie jede Form von Institution als Hindernis auf dem Weg zur totalen Emanzipation des Menschen sieht.<sup>133</sup>

Für die Entwicklungen des Kirchenrechtes in unmittelbaren Nachgang nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil war die Auseinandersetzung um die kirchenrechtliche Methodik in der italienischen Laienkanonistik von charakteristischer Bedeutung. Eingeleitet wurde diese Entwicklung von Francesco Ruffini und Francesco Scaduto, für die die Beschäftigung mit dem *diritto ecclasiastico* im Vordergrund stand. Für diese Ansätze waren die liberalen und antiklerikalnen Einflüsse an den italienischen Universitäten auschlaggebend. Dadurch kam die Beschäftigung mit dem kanonischen Recht fast vollständig zum Erliegen. Verstärkt wurde diese Entwicklung noch durch die Rezeption der Lehre Rudolph Sohms. Ruffi und Scaduto versuchten, über das Staatskirchenrecht und die Rechtsgeschichte eine Befassung der Universitäten Italiens mit dem Kirchenrecht wieder zu erreichen. Dies gelang ihnen lediglich durch die Übernahme der damals übermächtigen positivistischen Ansätze im Kirchenrecht. Somit wurde das Kirchenrecht für die zeitgenössische Rechtswissenschaft in der Beschäftigung damit wieder interessant. In Italien kam es dann zu einer Renaissance des Kirchenrechtes, die durch die nächste Generation der Universitätsgeliehrten regelrecht befeuert wurde. Die positivistische Methode und die Lehre der Kirche als *socitas perfecta* erlaubten die systematisch-dogmatische Erfassung des Kirchenrechtes als *ordinamento giuridico* nach staatsrechtlichem Vorbild. Es verbleibt hinsichtlich der vergleichenden Behandlung des Kirchenrechtes mit anderen Rechtsordnungen nur noch eine Besonderheit, das *ius divinum*. Das *ius divinum* brachte mit sich, dass die Einheitlichkeit des kirchlichen Gesetzgebers in der *societas perfecta* nicht gegeben war. Dieses Hindernis überwand Vinzenzo del Giudice, in dem er im Jahre 1939 in einem Aufsatz den Begriff der *canonizatio* in das Kirchenrecht einführte. Dieser ermöglichte es, das *ius divinum* im Rahmen eines einheitlichen kirchenrechtlichen Systems zu erfassen, einer

---

<sup>133</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 134.

Rechtsordnung, in der alle Normen der Tätigkeit eines kompetenten Gesetzgebers entspringen. Del Giudice kommt der Verdienst zu, dass er den Antiklerikalismus des 19. Jh endgültig überwunden hat, indem er als unabdingbare Voraussetzung für die Beschäftigung mit dem Kirchenrecht das *sentire cum ecclesia* postulierte. Für seinen Ansatz fand Vinzenzo del Giudice keine bedeutende Nachfolgerschaft. Von größerer Bedeutung für die Fragen um die Geltung kirchenrechtlicher Normen war die Auseinandersetzung über das Thema, ob es eine spezifisch kirchenrechtliche Methode gibt. Pio Fedele veröffentlichte einen Artikel im Jahr 1939 in der neu gegründeten Zeitschrift „Archivo di Diritto Ecclesiastico“ mit dem Titel „*Il problema dello studio e dell'insegnamento del diritto canonico*“, worin er eine spezifisch kanonische Methode verlangte, die dem *salus animarum* als unmittelbarem Zweck der kirchenrechtlichen Normen gerecht würde. Damit erstünde jeder kirchenrechtlichen Norm ein Korrektiv in jedem Fall der Konkretisierung. Die überwiegende Zahl der italienischen Kanonisten lehnte diese Meinung ab, da sie eine radikale Absage an die positivistische-systematische Methode sei. In der italienischen Kanonistik der damaligen Zeit gab es unterschiedliche Positionen zum Stellenwert des *salus animarum* für das Kirchenrecht.

Zum einen sieht Fedele das Seelenheil als unmittelbaren Zweck des Kirchenrechtes. Dagegen stehen verschiedene Auffassungen positivistisch-normativistischen Ursprungs, wie insbesondere die Feststellung Orio Giacchis, dass der Vorrang der Rechtsnormen, über die sie inspirierende Prinzipien ein Tribut sei, den jede menschliche Gesellschaft der Rechtssicherheit zu zahlen habe. Die Anschauung des *salus animarum* als unmittelbaren Zweck des Kirchenrechtes führt zu wichtigen Konsequenzen für die Geltungstheorie des Kirchenrechtes. Das Erfordernis des *sentire et vivere cum ecclesia* bekommt bei Fedele einen anderen Sinn, es ist nicht die Bedingung der Möglichkeit der Verbindlichkeit kirchenrechtlicher Normen. Damit rückt der Ansatz Fedele ganz in die Nähe der Thesen Kleins, der Lehre vom Kirchenrecht als einem Recht der freien Gefolgschaft.

Auch einen Ansatz zur verminderten Verbindlichkeit des kirchlichen Rechtes legte Alexander Szentirmais in einem Aufsatz im Jahre 1960 vor.<sup>134</sup> In diesem Aufsatz stellte er den kirchlichen und weltlichen Rechtsbegriff gegenüber und arbeitete die *aequitas canonica* als den Brennpunkt der Unterschiede beider Rechte heraus. Die aquitas als metajuristisches Prinzip gestaltet die Verpflichtungskraft der kanonischen Rechtnormen nicht nur im Einzelfall, sondern dadurch und darüber hinaus auch in einem Sinne, dass

---

<sup>134</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 141f.

sie zur eigenartigen Auffassung vom positiven Gesetz führt. Er konstatiert, dass im Kirchenrecht immer wieder deutlich wird, wie sehr die Wichtigkeit des Gesetzesgegenstandes und die verpflichtende Kraft des Gesetzes in einem umgekehrten Verhältnis zueinanderstehen und stellt dann die bekannten Beispiele für die graduelle Verpflichtungskraft kirchlicher Gesetze dar. Szentirmais resümiert daher „*Das positive Gesetzesrecht ist eher programmatisch denn normierend*“. Von dieser eigenartigen Auffassung der Gesetzesverpflichtung her gesehen ist am deutlichsten ersichtlich, dass das kanonische Recht nicht nur in seiner Zielsetzung, sondern auch in seiner Struktur vom profanen Recht abweicht, ja diesem in vielen Beziehungen diametral entgegengesetzt ist. Der Kritik an dieser Theorie, dass sich die kirchliche Rechtsordnung bei Zugrundelegung eigentlich in Anarchie auflösen müsste, tritt Szentirmais mit der Behauptung entgegen, dass der Verwaltungsbefehl Vorrang vor dem positiven Gesetz zukommt. Der Verwaltungsbefehl soll das positive Gesetz in die Tat umsetzen und somit auch Verbindlichkeit beanspruchen. Hier zeigt Szentirmais deutlich, dass er sich von dem traditionellen kanonistischen Denken nicht lösen kann.

#### **2.6.19. Rechtsgeltung nach dem Zweiten Vaticanum und der CIC 1983 / CCEO 1991**

Auch das Zweite Vatikanische Konzil positionierte sich hinsichtlich einer Geltungstheorie des kanonischen Rechtes nicht explizit. Das Konzil befasste sich primär mit theologischen und pastoralen Fragestellungen und weniger mit rechtstheoretischen Überlegungen. Es brachte jedoch wichtige Veränderungen im Verständnis des Verhältnisses zwischen Kirchenrecht und den Gläubigen mit sich. So betonte es die Bedeutung der Gemeinschaft und Teilhabe der Gläubigen in der Kirche. Es hob hervor, dass alle Gläubigen, nicht nur die Hierarchie, eine aktive Rolle im Leben der Kirche spielen sollen. Dieses Verständnis spiegelt sich auch im Kirchenrecht wider.

Die Geltung des Kirchenrechtes beruht auf der Autorität der Kirche selbst, die von den Gläubigen anerkannt wird. Das bedeutet, dass die Geltung des Kirchenrechtes in erster Linie auf dem inneren Einverständnis und der Zustimmung der Gläubigen basiert. Die Gläubigen erkennen die Autorität des Kirchenrechtes an und akzeptieren es als Leitfaden für ihr Leben, als Mitglieder der Kirche. Bereits die mittelalterliche Kanonistik kannte für das Eintreten der verpflichtenden Kraft der Gesetze das Erfordernis der Bekräftigung

durch den Konsens der Rechtsadressaten.<sup>135</sup> Die Frage der Annahmebedürftigkeit war und ist bei kirchlichen Gesetzen bedeutsamer als bei staatlichen, soweit diese demokratisch zustande kommen. Der notwendige breite Konsens ist in einer demokratischen Rechtsordnung prinzipiell im Gesetzgebungsverfahren gegeben (mit den durch die repräsentative Demokratie notwendigen Einschränkungen!). In der Kirche mit ihrer anders aufgebauten Gesetzgebung tritt das Konsensproblem grundsätzlich erst nach Veröffentlichung des Gesetzes auf.

Im 20. Jh gab es ein häufig zitiertes Beispiel für ein nicht rezipiertes Gesetz. Papst Johannes XXIII. schrieb 1962 (AK VETERUM SAPIENTIA) die Rückkehr zu Latein in den theologischen Hauptfächern vor. Das Gesetz wurde nicht angenommen und seine Befolgung auch nicht vom Gesetzgeber angemahnt. Das Zweite Vatikanum hat wieder bewusst gemacht, dass der kirchlichen Gesetzgebung durch den Glaubenssinn der Gemeinschaft Grenzen gesetzt sind („Dialogische Gesetzgebung“). Im CIC 1983 hat der kirchliche Gesetzgeber die Meinungsäußerungsfreiheit der Gläubigen und damit das dialogische Prinzip – wenn auch legistisch unbeholfen – als Grundrecht verankert. Mit dieser grundrechtlichen Verankerung der Verpflichtung zum Dialog wird nicht nur die Würde der Person des einzelnen Gläubigen geschützt, sondern auch die notwendige Bildung öffentlicher Meinung in der Kirche abgesichert. Karl Rahner hatte für die Kirche bereits 1953 „*rechtlich geregelte Formen des Wirksamwerdens der öffentlichen Meinung*“<sup>136</sup> gefordert. Dementsprechend besteht das dialogische Prinzip nicht nur als rein pastorale Verantwortung der kirchlichen Amtsträger im Rahmen einer vergeistigten *communio*, sondern auch als eine rechtliche Verpflichtung zur Kenntnisnahme und zu einem verantwortlichen Umgang mit den geäußerten Anliegen. Es gilt den kirchlichen Dialograum rechtlich so auszustalten, dass dort das Wahrnehmen auch unterschiedlicher Rollen gewährleistet wird. Das dialogische Prinzip verlangt also die Normierung der verschiedensten Formen von Partizipation und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie vor allem auch den Ausbau des Rechtsschutzes für die Dialogpartner.

Darüber hinaus ist wichtig anzumerken, dass das Zweite Vatikanische Konzil verstärkt auch die Rolle des Gewissens betonte. Das Gewissen wird als die innere Stimme betrachtet, die den Gläubigen leitet und ihnen hilft, moralisch verantwortungsvolle

---

<sup>135</sup> Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen, 146ff.

<sup>136</sup> Reikerstorfer, Zum gesellschaftlichen Schicksal der Theologie, 137.

Entscheidungen zu treffen. Das Kirchenrecht respektiert das Gewissen und betont die individuelle Verantwortung der Gläubigen, im Einklang mit ihrem Gewissen zu handeln.

Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts gab es vereinzelte Versuche, eine solche zu begründen. Insbesondere Richard Potz hat mit seiner kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechtes einen umfassenden und umfangreichen Erklärungsversuch für die Geltung kanonischer Vorschriften liefern wollen. Aufbauend hat Helmuth Pree mit seiner evolutiven Interpretation der kanonischen Rechtsnorm die Offenheit und Akzeptanznotwendigkeit des kanonischen Rechtes besonders betont.

Beide Autoren nähern sich in ihren jeweiligen Untersuchungen der Frage nach der Struktur und den Grund der Geltung kanonischer Rechtsnormen unter dem Aspekt der Sollens-Begründung. In den letzten Jahrzehnten haben sich nicht nur Kanonisten daran beteiligt, sondern auch Ekklesiologen sowie Moral- und Rechtstheologen. Allein aus dem Interesse dieser Beteiligten wird der Wunsch nach einer einheitlichen Basis der Normativitätsbegründung für den gesamten Lebensbereich der Kirche deutlich. Da der letzte Grund eine einheitliche Basis erfordert, wird auch nicht die unterschiedliche Form der Vermittlung hinsichtlich der Erfüllung der Norm und ihrer Verpflichtungsschwere konterkariert, denn die letztgültige Verantwortlichkeit des Menschen vor Gott liegt auch die Einheit zu Grunde. Sollte jedoch der letzte Grund allen Sollens Gott sein, so gilt dies erst recht für die Normativitätsbegründung des Kirchenrechtes.

### **2.6.20. Zwischenergebnis**

Der kirchenrechtliche historische Befund macht deutlich, dass über die gesamte Kirchenrechtshistorie sowohl die Anerkennungs- als auch die Zwangstheorie vertreten wurde. Jeder kanonistische Autor legte dabei unterschiedliche Schwerpunkte und passte diese den jeweiligen zeitgeschichtlichen Vorgaben und Schwerpunkten an. Deutlich wird aber, dass bei dem ständigen „Hin und Her“ der Geltungstheorien sich keine vollständig absolut durchsetzen konnte. Die bereits angesprochene Notwendigkeit juristischer, soziologischer wie auch moralischer Geltungsaspekte zeichnet sich auch hier ab.

Nachdem rechtstheoretisch wie auch rechtshistorisch die ganzheitliche Geltungstheorie nachgewiesen werden konnte, gilt es nachfolgend auch in den Rechtstexten der letzten drei Päpste diese ganzheitliche Theorie nachzuweisen.

### 3. Analyse Päpstlicher Rechtsbegründungen

#### 3.1. Vorbemerkung zur Auswahl und Analyse der Rechtsbegründungen und Ansprachen

Der Gesetzesbegriff des kanonischen Rechtes ist (wie bereits erwähnt) ein materieller im Gegensatz zum staatlichen Recht.

Das staatliche Recht der Moderne legt einen formellen Gesetzesbegriff zu Grunde, der auf einer Kombination des Rechtsbegriffs von Hans Kelsen<sup>137</sup> und der Stufenbaulehre von Adolf Julius Merkel<sup>138</sup> basiert.

Der materielle kirchliche Gesetzesbegriff basiert auf der Definition<sup>139</sup> von Thomas von Aquin. Danach ist eine Anordnung dann vernünftig, wenn sie nicht dem göttlichen Recht widerspricht und das Gesetz muss dem Frieden und der Sicherheit der Gemeinschaft (Gemeinwohl) dienen.

Damit ist Bezugspunkt der materiellen Gesetzesdefinition im Gegensatz zum Kriterium des formellen richtigen Zustandekommens der Rechtsnorm der mögliche Inhalt der Rechtsnorm. Materielles Gesetzesverständnis limitiert die „Allmacht“ des Gesetzgebers. Da es folglich auch keinen Bedingungszusammenhang zwischen Normen der verschiedenen Ebenen im Sinne der Lehre vom Stufenbau besteht, ist auch die Lehre von Adolf Julis Merkel im kanonischen Recht nicht anwendbar. Lediglich durch die derogatorische Wirkung aufgrund spezifischer kirchenrechtlicher Derogationsregeln besteht ein vermeintlicher Stufenbau aufgrund derogatorischer Wirkungen.

Die Einteilung kirchlicher Gesetze erfolgt nach der äußeren Form. Die Terminologie legislativer Akte kirchlicher Gesetzgeber ist schwankend und orientiert sich an der Form der Urkunde. Nachfolgend werden unter anderem AK und MP betrachtet.

Eine AK ist ein Erlass des Papstes, in dem ein bestimmter Sachverhalt des Kirchenrechtes von besonderer Wichtigkeit geregelt wird.<sup>140</sup> Die Bestimmungen einer AK sind

---

<sup>137</sup> Jabloner in Griller/Rill, Rechtstheorie, 21ff.

<sup>138</sup> Wiederin in Griller/Rill, Rechtstheorie, 81ff.

<sup>139</sup> Aquin, Summa theologica, I-III, 90, 4: Rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo promulgata qui curam communitatis habet; Übersetzung: Die Regelung der Vernunft für das Gemeinwohl, verkündet von dem, der die Sorge um die Gemeinschaft trägt.

<sup>140</sup> Vgl Aymanns/Mörsdorf, Bd 1, Kanonisches Recht, 47.

verbindlich, erheben aber nicht wie die Definition eines Dogmas durch Konzil oder Papst ex cathedra den Anspruch auf Unfehlbarkeit.

Eine MP ist ein Apostolisches Schreiben des Papstes, das ohne förmliches Ansuchen anderer ergangen ist und vom Papst persönlich und nicht von einem seiner Kardinäle, Amtsorgane oder anderen Berater entschieden wurde.<sup>141</sup> Meist handelt es sich dabei um die Bekanntgabe kirchenrechtlicher oder administrativer Entscheidungen, geringe Änderungen des kanonischen Rechtes oder die Gewährung von Privilegien. Normalerweise ist ein MP ein Dekret, das nicht mit einem Siegel versehen ist (vgl päpstliche Bulle) und nicht gegengezeichnet wurde.

In der Analyse der Rechtsbegründungen und Ansprachen werden in der nachfolgenden Arbeit nur diejenigen genannt, die für das Thema in bedeutendem Maße relevant sind.

Um die päpstlichen Äußerungen bzw Andeutungen zur Geltung des kanonischen Rechtes einordnen zu können, wird nachfolgend zuerst auf die rechtstheologischen Aspekte zur Bedeutung des kanonischen Rechtes jedes Papstes individuell eingegangen.

Im Anschluss erfolgt die Darstellung der jeweiligen wesentlichen päpstlichen Äußerungen zur Geltung des Rechtes. Die Kenntnis der rechtstheologischen Aspekte sorgt für eine bessere Einordnung und Bewertung dieser Äußerungen im Sinne eines ganzheitlichen-funktionalen Verständnisses.

In die Betrachtung, insbesondere der rechtstheologischen Aspekte, werden auch AS und NAS einbezogen, die nicht als MP oder Enzyklika erlassen wurden. Sie stellen die allgemeinste Form der Verlautbarungen der Päpste dar. Wenn eine solche Verlautbarung nach einer synodalen Zusammenkunft erfolgt, spricht man von einem NSA.

### **3.2. Papst Johannes Paul II.**

Johannes Paul II. hatte sich in den analysierten Verlautbarungen und Rechtsbegründungen zur Geltung des kanonischen Rechtes meist unbewusst geäußert und eigene Aspekte seines Bedeutungsverständnisses<sup>142</sup> des kanonischen Rechtes hervorgehoben.

---

<sup>141</sup> Vgl Aymanns/Mörsdorf, Bd 1, Kanonisches Recht, 48.

<sup>142</sup> Anmerkung des Verfassers: Das Bedeutungsverständnis bezieht sich auf die Art und Weise, wie Rechtsnormen interpretiert werden, insbesondere welche Bedeutungen den einzelnen Wörtern und Formulierungen im Kontext eines Rechtstextes zukommt.

### **3.2.1. Rechtstheologisches Verständnis des kanonischen Rechtes**

Aus den Verlautbarungen von Johannes Paul II. lassen sich Kriterien seines rechtstheologischen Verständnisses für das kanonische Recht entnehmen. Dies sind folgende:

#### **3.2.1.1. Kanonisches Recht als Expression des Glaubens**

Papst Johannes Paul II. betonte in zahlreichen Äußerungen und Rechtstexten, dass das kanonische Recht ein Ausdruck des katholischen Glaubens, der Werte und Überzeugungen sei. Das kanonische Recht soll dabei nicht als Instrument der Macht oder Kontrolle verstanden werden, sondern als Ausdruck der Identität und des Selbstverständnisses der Kirche. Dies entfaltete Johannes Paul II. in den nachfolgenden Rechtsbegründungen, Rechtstexten und Ansprachen.

#### **3.2.1.1.1. AK SACRAE DISCIPLINAE LEGES – 1983**

In dieser AK hatte Papst Johannes Paul II. das neue kanonische Gesetzbuch (CIC 1983) für die lateinische Kirche promulgiert. In der Einleitung betonte er, dass das kanonische Recht ein Ausdruck des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft ist:

*„Da stellt sich nun die zweite Frage, was denn der Kodex des kanonischen Rechtes eigentlich ist. Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man im Geist jenes ferne Rechtserbe wieder hervorholen, das in den Büchern des Alten und des Neuen Testaments enthalten ist und in dem die gesamte juridisch-gesetzgeberische Überlieferung der Kirche gleichsam als erster Quelle ihren Ursprung hat. [...] Unter diesen Umständen scheint es hinreichend klar, daß es keinesfalls das Ziel des Kodex ist, im Leben der Kirche den Glauben, die Gnade, die Charismen und vor allem die Liebe zu ersetzen. Im Gegenteil, Ziel des Kodex ist es vielmehr, der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und dem Charisma den Vorrang einräumt und zugleich ihren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert.“<sup>143</sup>*

---

<sup>143</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jpii\\_apc\\_25011983\\_sacrae-disciplinae-leges.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jpii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges.html) (10.08.2023).

### **3.2.1.1.2. Enzyklika VERITATIS SPLENDOR – 1993**

In dieser Enzyklika über die Grundlagen der katholischen Moral betonte der Papst, dass das kanonische Recht eine wichtige Rolle bei der Förderung der moralischen Lehre der Kirche spielt:

*„In diesem Bemühen sind die Bischöfe der Kirche in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri den Gläubigen nahe, sie begleiten und lenken sie mit ihrem Lehramt, wobei sie immer neue Akzente für Liebe und Barmherzigkeit finden, um sich nicht nur an die Gläubigen, sondern an alle Menschen guten Willens zu wenden. Das II. Vatikanische Konzil bleibt ein hervorragendes Zeugnis für diese Haltung der Kirche, die sich, »erfahren in den Fragen, die den Menschen betreffen«, in den Dienst jedes Menschen und des ganzen Menschen stellt. Die Kirche weiß, daß der moralische Anspruch jeden Menschen im Innersten erreicht, daß er alle miteinbezieht, auch jene, die Christus und sein Evangelium nicht kennen und nicht einmal etwas von Gott wissen. Sie weiß, daß eben auf dem Weg des sittlichen Lebens allen der Weg zum Heil offensteht, woran das II. Vatikanische Konzil mit aller Klarheit erinnert, [...] Ich wende mich an euch, ehrwürdige Brüder im Bischofsamt, die ihr mit mir die Verantwortung teilt, die »gesunde Lehre« (2 Tim 4, 3) zu bewahren, mit der Absicht, einige Aspekte der Lehre zu präzisieren, die entscheidend sind, um dem zu begegnen, was man wohl ohne Zweifel eine echte Krise nennen muß, so ernst sind die Schwierigkeiten, die daraus für das moralische Leben der Gläubigen und für die Gemeinschaft in der Kirche wie auch für ein gerechtes und solidarisches soziales Leben folgen. Wenn diese seit langem erwartete Enzyklika erst jetzt veröffentlicht wird, dann auch deshalb, weil es angebracht erschien, ihr den Katechismus der katholischen Kirche vorausgehen zu lassen, der eine vollständige und systematische Darlegung der christlichen Morallehre enthält. Der Katechismus stellt das sittliche Leben der Gläubigen in seinen Grundlagen und in seinen vielfältigen Inhalten als Leben der »Kinder Gottes« [...]“.<sup>144</sup>*

---

<sup>144</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_06081993\\_veritatis-splendor.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_06081993_veritatis-splendor.html) (10.08.2023).

### **3.2.1.1.3. AK PASTOR BONUS – 1988**

In diesem Dokument über die römische Kurie betonte Papst Johannes Paul II. die Bedeutung des kanonischen Rechtes als Grundlage für den Dienst der römischen Kurie und anderer kirchlicher Institutionen:

*„Daraus folgt, daß der oberste Dienst an der Einheit der Universal Kirche die legitimen Gewohnheiten, die Sitten der Völker und auch die Vollmacht, die aufgrund göttlichen Rechts den Hirten der Teilkirchen zukommt, achtet. Es ist aber offenkundig, daß der Papst jedesmal dann eingreifen muß, wenn schwerwiegende Gründe das fordern, um die Einheit im Glauben, in der Liebe und in der Ordnung zu schützen.“<sup>145</sup>*

### **3.2.1.2. Liebe und der Barmherzigkeit**

Papst Johannes Paul II. betonte als weiteres Kriterium die Bedeutung der Liebe und der Barmherzigkeit in der Interpretation und Anwendung des kanonischen Rechtes. Dabei soll das kanonische Recht nicht als starres Regelwerk verstanden werden, sondern als Instrument der Liebe und Barmherzigkeit, das den Glauben und die Überzeugungen der Kirche konkretisiert und anwendet.

Papst Johannes Paul II. hatte immer wieder auf die Bedeutung der Liebe und Barmherzigkeit bei der Interpretation und Anwendung des kanonischen Rechtes hingewiesen. Er rief dazu auf, das Recht im Kontext der pastoralen Betreuung und Vergebung zu betrachten und betonte, dass die Kirche dazu berufen ist, die Liebe und Barmherzigkeit Gottes in der Welt sichtbar zu machen.

### **3.2.1.2.1. AS FAMILIARIS CONSORTIO – 1981**

In seinem AS FAMILIARIS CONSORTIO vom 22. Dezember 1981 betonte der Papst die Bedeutung der Barmherzigkeit bei der pastoralen Betreuung von Menschen in schwierigen familiären Situationen. Er rief dazu auf, das kanonische Recht nicht als Instrument der Bestrafung, sondern als Instrument der Heilung und Wiederherstellung von Beziehungen zu betrachten:

---

<sup>145</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jpii\\_apc\\_19880628\\_pastor-bonus-index.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jpii_apc_19880628_pastor-bonus-index.html) (10.08.2023).

*„Auch die Eheleute sind im Bereich ihres sittlichen Lebens auf einen solchen Weg gerufen, getragen vom aufrichtig suchenden Verlangen, die Werte, die das göttliche Gesetz schützt und fördert, immer besser zu erkennen, sowie vom ehrlichen und bereiten Willen, diese in ihren konkreten Entscheidungen zu verwirklichen. Jedoch können sie das Gesetz nicht als ein reines Ideal auffassen, das es in Zukunft einmal zu erreichen gelte, sondern sie müssen es betrachten als ein Gebot Christi, die Schwierigkeiten mit aller Kraft zu überwinden. „Daher kann das sogenannte ‚Gesetz der Gradualität‘ oder des stufenweisen Weges nicht mit einer ‚Gradualität des Gesetzes‘ selbst gleichgesetzt werden, als ob es verschiedene Grade und Arten von Gebot im göttlichen Gesetz gäbe, je nach Menschen und Situationen verschieden. Alle Eheleute sind nach dem göttlichen Plan in der Ehe zur Heiligkeit berufen, und diese hehre Berufung verwirklicht sich in dem Maße, wie die menschliche Person fähig ist, auf das göttliche Gebot ruhigen Sinnes im Vertrauen auf die Gnade Gottes und auf den eigenen Willen zu antworten“.<sup>146</sup>*

### **3.2.1.2.2. AS RECONCILIATIO ET PAENITENTIA – 1984**

In seinem AS RECONCILIATIO ET PAENITENTIA vom 2. Dezember 1984 betonte der Papst die Bedeutung der Barmherzigkeit bei der Praxis des Bußsakraments. Er betonte, dass die Vergebung und Barmherzigkeit Gottes im Zentrum der Bußpraxis stehen sollten und dass die Priester auf einfühlsame und verständnisvolle Weise die Beichte hören sollten, um den Gläubigen zu helfen, sich wieder mit Gott und der Gemeinschaft zu versöhnen:

*„Die zweite Überzeugung betrifft die Bedeutung des Bußsakramentes für den, der es empfängt. Nach ältester Überlieferung ist es eine Art von Gerichtsverfahren. Aber dieses Verfahren vollzieht sich vor einem Gericht, das mehr von Erbarmen als von strenger Gerechtigkeit bestimmt wird, so daß es mit menschlichen Gerichten nur in analoger Weise vergleichbar ist. Der Sünder bekennt nämlich hier seine Sünden und sich selbst als ein der Sünde unterworfenes Geschöpf; er verpflichtet sich, der Sünde zu entsagen und sie zu bekämpfen, nimmt die Strafe an (sakramentale Buße), welche der Beichtvater ihm auferlegt, und empfängt die Lossprechung.“*

*Beim tieferen Nachdenken über die Bedeutung dieses Sakramentes erblickt das Bewußtsein der Kirche in ihm außer dem gerade beschriebenen Gerichtscharakter auch eine heilende Funktion. Dies hängt mit der Tatsache zusammen, daß Christus im*

---

<sup>146</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_19811122\\_familiaris-consortio.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_19811122_familiaris-consortio.html) (10.08.2023).

*Evangelium häufig gleichsam als Arzt erscheint und sein erlösendes Wirken von den frühesten christlichen Anfängen an oft als »heilende Medizin« bezeichnet wird. »Heilen will ich, nicht anklagen«, sagte der hl. Augustinus gerade mit Bezug auf die Bußpastoral; (180) und es geschieht dank der Medizin der Beichte, daß die Erfahrung der Sünde nicht zur Verzweiflung führt.(181) Der Bußritus deutet auf diesen heilenden Charakter des Sakramentes hin,(182) für den der heutige Mensch vielleicht besonders empfänglich ist; sieht er doch in der Sünde nicht nur eine Verirrung, sondern mehr noch menschliche Schwäche und Anfälligkeit.*

*Mag man dieses Sakrament als Gericht der Barmherzigkeit oder als Ort geistlicher Heilung betrachten, beides erfordert eine Kenntnis der inneren Verfassung des Sünder, um ihn beurteilen und lossprechen, ihn betreuen und heilen zu können. Gerade deshalb ist vom Beichtenden das aufrichtige und vollständige Bekenntnis seiner Sünden erforderlich. Dieses geschieht also nicht nur aus aszetischen Motiven (als Übung von Demut und Selbstverleugnung), sondern gründet im Wesen des Sakramentes selbst“.<sup>147</sup>*

### **3.2.1.2.3. AS DIVES IN MISERICORDIA – 1980**

In seinem AS DIVES IN MISERICORDIA vom 30. November 1980 betonte der Papst die Bedeutung der Barmherzigkeit als zentrales Thema des Evangeliums. Er betonte, dass die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen dazu berufen ist, die Barmherzigkeit und Liebe Gottes in der Welt sichtbar zu machen und dass das kanonische Recht dazu beitragen sollte, diese Barmherzigkeit und Liebe in der Kirche und der Welt zu verwirklichen:

*„Schließlich hat die Kirche, indem sie dieses Erbarmen bekennt und ihm allzeit treu bleibt, das Recht und die Pflicht, sich auf das Erbarmen Gottes zu berufen und es angesichts aller Erscheinungsformen von physischem und moralischem Übel, angesichts aller Bedrohungen, die über dem gesamten Horizont des Lebens der heutigen Menschheit lasten, zu ergehen“.<sup>148</sup>*

---

<sup>147</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_02121984\\_reconciliatio-et-paenitentia.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_02121984_reconciliatio-et-paenitentia.html) (10.08.2023).

<sup>148</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_30111980\\_dives-in-misericordia.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30111980_dives-in-misericordia.html) (10.08.2023).

### **3.2.1.3. Rolle der Laien**

Papst Johannes Paul II. betonte die Bedeutung der Laien in der Umsetzung des kanonischen Rechtes. Dabei sollen die Laien nicht nur als Empfänger des kanonischen Rechtes, sondern als aktive Mitgestalter der Kirche und ihrer Rechtspraxis verstanden werden. Johannes Paul II. ermutigte durch seine Verlautbarungen die Laien, aktiv an der Gestaltung und Verwirklichung der Kirche als Volk Gottes mitzuwirken.

#### **3.2.1.3.1. NAS CHRISTIFIDELES LAICI - 1988**

In seinem NAS CHRISTIFIDELES LAICI vom 30. Dezember 1988 betonte der Papst, dass die Laien eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Kirche als Volk Gottes spielen. Er ermutigte die Laien, sich aktiv an der Gestaltung der kirchlichen Strukturen zu beteiligen und betonte die Bedeutung ihrer Mitverantwortung bei der Umsetzung des kanonischen Rechtes:

*„Damit alle diese Pfarreien lebendige, christliche Gemeinden werden, müssen die jeweiligen örtlichen Autoritäten dafür Sorge tragen, daß: a) die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepaßt werden; [...]“.<sup>149</sup>*

#### **3.2.1.3.2. AS NOVO MILLENNIO INEUNTE - 2001**

In seinem AS NOVO MILLENNIO INEUNTE vom 6. Jänner 2001 rief der Papst dazu auf, dass die Laien in der Umsetzung des kanonischen Rechtes eine aktive Rolle spielen sollten. Er betonte, dass die Laien als "Mitarbeiter" der Bischöfe und des Klerus dazu beitragen sollten, die Kirche zu reformieren und zu erneuern:

*„Zu diesem Zweck muß man die vom Kirchenrecht zur Mitarbeit in der Teilkirche vorgesehenen Organe, wie die Priester- und Pastoralräte, immer besser zur Geltung bringen. Sie folgen zwar bekanntlich nicht den Kriterien der parlamentarischen Demokratie, weil ihre Arbeit Beratungs- und nicht Entscheidungscharakter hat; doch verlieren sie deshalb nicht an Bedeutung. Theologie und Spiritualität der Gemeinschaft*

---

<sup>149</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_30121988\\_christifideles-laici.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_30121988_christifideles-laici.html) (10.08.2023).

*bewirken nämlich ein wechselseitiges Zuhören zwischen Hirten und Gläubigen. Dadurch bleiben sie einerseits in allem, was wesentlich ist, a priori eins, und andererseits führt das Zuhören dazu, daß es auch in den diskutierbaren Fragen normalerweise ausgewogene und gemeinsam vertretbare Entscheidungen kommt“.<sup>150</sup>*

### **3.2.1.3.3. Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO – 1990**

In seiner Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO vom 7. Dezember 1990 betonte der Papst die Bedeutung der Laien bei der Verbreitung des Evangeliums und der Evangelisierung der Welt. Er betonte, dass die Laien als "Apostel der Laien" dazu berufen sind, das Evangelium in der Welt zu verkünden und dass sie dabei eng mit den Bischöfen und dem Klerus zusammenarbeiten sollten.

*„Das kirchliche Leben ist im Begriff, sich durch den Verkündigungsauftrag an die Laien zu verändern. Die Ortskirchen öffnen sich für die Begegnung, für den Dialog und für die Zusammenarbeit mit Mitgliedern anderer christlicher Kirchen und Religionen. Es zeigt sich insbesondere ein neues Bewußtsein: der Sendungsauftrag gilt für alle Christen, für alle Diözesen und Pfarreien, für die kirchlichen Institutionen und Vereinigungen. [...] Alle Gläubigen und christlichen Gemeinschaften sind gerufen, diesen Dialog zu führen, wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise. Dazu ist der Beitrag der Laien unersetzlich“.<sup>151</sup>*

### **3.2.1.4. Einheit der Kirche**

Papst Johannes Paul II. betonte die Bedeutung der Einheit der Kirche und sieht das kanonische Recht als Instrument der Einheit und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gliedern der Kirche. Das kanonische Recht soll dabei nicht als Instrument der Spaltung oder Trennung verstanden werden, sondern als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Kirche für das Wohl der Gläubigen.

---

<sup>150</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_letters/2001/documents/hf\\_jp-ii\\_apl\\_20010106\\_novo-millennio-ineunte.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/2001/documents/hf_jp-ii_apl_20010106_novo-millennio-ineunte.html) (10.08.2023).

<sup>151</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_07121990\\_redemptoris-missio.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_07121990_redemptoris-missio.html) (10.08.2023).

### **3.2.1.4.1. AS ECCLESIA DEI – 1988**

In seinem AS ECCLESIA DEI<sup>152</sup> vom 2. Juli 1988 betonte der Papst die Bedeutung der Einheit der Kirche im Zusammenhang mit der Interpretation des kanonischen Rechtes. Er rief dazu auf, dass alle Gläubigen sich der Autorität des Papstes und des bischöflichen Kollegiums unterordnen sollen, und betonte, dass eine Spaltung innerhalb der Kirche durch eine unterschiedliche Interpretation des kanonischen Rechtes vermieden werden sollte.

### **3.2.1.4.2. Enzyklika UT UNUM SINT – 1995**

In seiner Enzyklika UT UNUM SINT vom 25. Mai 1995 betonte der Papst die Bedeutung der Einheit der Kirche als zentrales Ziel der ökumenischen Bewegung. Er betonte, dass eine Einheit in der Interpretation und Anwendung des kanonischen Rechtes ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der Einheit der Kirche sein könnte und ermutigte die Gläubigen, auf allen Ebenen der Kirche für diese Einheit zu beten und zu arbeiten:

*„So geschieht es zum Beispiel, daß — ganz im Geist der Bergpredigt — die einer Konfession zugehörigen Christen die anderen Christen nicht mehr als Feinde oder Fremde betrachten, sondern in ihnen Brüder und Schwestern sehen. Andererseits besteht im Sprachgebrauch die Tendenz, sogar den Ausdruck getrennte Brüder heute durch Bezeichnungen zu ersetzen, die treffender die Tiefe der — an den Taufcharakter gebundenen — Gemeinschaft wachrufen, die der Heilige Geist ungeachtet der historischen und kanonischen Brüche nährt. Man spricht von den »anderen Christen«, von den »anderen Getauften«, von den »Christen der anderen Gemeinschaften«. Das Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus bezeichnet die Gemeinschaften, denen diese Christen angehören, als »Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. [...] Diese theologische und pastorale Orientierung ist auch auf Grund der Erfahrung in den Jahren nach dem Konzil von den beiden Codices des kanonischen Rechtes übernommen worden. 95 Unter pastoralem Gesichtspunkt wurde sie vom Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus erläutert. In dieser so wichtigen und heiklen Frage ist es unerlässlich, daß die Hirten die Gläubigen sorgfältig unterrichten, damit diese die besonderen Gründe für diese*

---

<sup>152</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_02071988\\_ecclesia-dei.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_02071988_ecclesia-dei.html) (10.08.2023).

*Teilnahme am liturgischen Gottesdienst und die unterschiedlichen Ordnungen kennenlernen, die es in diesem Bereich gibt. Man darf niemals die ekklesiologische Dimension der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem an der heiligen Eucharistie, aus den Augen verlieren.“<sup>153</sup>*

### **3.1.2.4.3. NSA PASTORES GREGIS – 2003**

In seinem NSA PASTORES GREGIS vom 16. Oktober 2003 betonte der Papst die Bedeutung der Einheit der Bischöfe und des Klerus in der Interpretation und Anwendung des kanonischen Rechtes. Er betonte, dass die Bischöfe und der Klerus in der Verwaltung der Kirche zusammenarbeiten sollten, um die Einheit der Kirche zu wahren und zu fördern, und dass sie bei der Interpretation und Anwendung des kanonischen Rechtes eng zusammenarbeiten sollten:

*„Die Kirche von Rom steht der universalen Gemeinschaft der Liebe vor. Sie schützt die legitime Vielfalt und wacht zugleich darüber, daß die Besonderheit der Einheit nicht nur nicht schadet, sondern ihr dient. All dies bringt die Notwendigkeit der Gemeinschaft der verschiedenen Kirchen mit der Kirche von Rom mit sich, damit sich alle in der Reinheit der Apostolischen Tradition und der Einheit der kanonischen Disziplin<sup>154</sup> für die Bewahrung des Glaubens, der Sakramente und des konkreten Weges zur Heiligkeit wiederfinden können. Diese Gemeinschaft unter den Kirchen kommt in der hierarchischen Gemeinschaft der einzelnen Bischöfe mit dem Papst zum Ausdruck.“<sup>155</sup>*

### **3.2.2. (ausdrückliche) Äußerungen zur Geltung des Rechtes**

Papst Johannes Paul II. hat sich in verschiedenen Äußerungen zum Thema der Geltung des Rechtes im kanonischen Recht geäußert.

Voran in der AK SACRAE DISCIPLINAE LEGES<sup>156</sup> vom 25. Jänner 1983 zur Promulgation des neuen Kodex des Kanonischen Rechtes (CIC 1983) schrieb er, dass „*die Gesetze des*

---

<sup>153</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_25051995\\_ut-unum-sint.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25051995_ut-unum-sint.html) (10.08.2023).

<sup>154</sup> Kanonische Disziplin = Vorschriften der katholischen Kirche zur Regelung der liturgischen, pastoralen und administrativen Lebenssachverhalte.

<sup>155</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_20031016\\_pastores-gregis.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_20031016_pastores-gregis.html) (10.08.2023).

<sup>156</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_25011983\\_sacrae-disciplinae-leges.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges.html) (10.08.2023).

*Kirchenrechts ihrer juridischen Natur entsprechend beachtet werden" müssen. Zur Bedeutung des Codex führt er aus: „Als das vorrangige gesetzgeberische Dokument der Kirche, das sich auf das juridische und gesetzgeberische Erbe der Offenbarung und der Überlieferung stützt, ist der Kodex als unerlässliches Instrument anzusehen, mit dessen Hilfe die erforderliche Ordnung im persönlichen wie gesellschaftlichen Leben wie in der Leitung der Kirche selbst sichergestellt wird. "die Gewissensfreiheit der Gläubigen sowie die Freiheit der Kirche selbst im Gebrauch des kanonischen Rechts gewahrt werden müssen". Damit macht er sogleich den Zwangcharakter des kanonischen Rechtes deutlich.*

Darüber hinaus äußert Johannes Paul II. im selben Dokument die soziale Notwendigkeit des kanonischen Rechtes für die Kirche als soziales, sichtbares und organisches Gefüge an:

*„Und der Kodex des kanonischen Rechts wird in der Tat von der Kirche dringend benötigt. Denn weil auch sie nach Art eines sozialen und sichtbaren Gefüges gestaltet ist, braucht sie Normen, Gesetze, damit ihre hierarchische und organische Struktur sichtbar wird; damit die Ausübung der ihr von Gott übertragenen Ämter und Aufgaben, insbesondere die der kirchlichen Gewalt und der Verwaltung der Sakramente, ordnungsgemäß wahrgenommen wird; damit die gegenseitigen Beziehungen der Gläubigen in einer auf Liebe fußenden Gerechtigkeit gestaltet werden, wobei die Rechte der einzelnen gewährleistet und festgesetzt sind; damit schließlich die gemeinsamen Initiativen, die unternommen werden, um das christliche Leben immer vollkommener zu führen, durch die kanonischen Bestimmungen unterstützt, gestärkt und gefördert werden.“*

Neben dem Betonen von Aspekten der faktischen Geltungsebene (der Kirchenrechtssoziologie) spricht er durch die Verwendung der Worte „christliches Leben unterstützen, stärken und fördern im Sinne der auf die Liebe fußende Gerechtigkeit“ auch moraltheologische Aspekte der moralischen Geltungsebene an.

In der AK SACRAE DISCIPLINAE LEGES wird das ganzheitliche Verständnis der Geltung deutlich, welches auch die theologischen Aspekte vom kanonischen Recht als Expression des Glaubens und die Bedeutung der Liebe und Barmherzigkeit durchscheinen lässt.

In seiner Ansprache an die Kirchenjuristen<sup>157</sup> aus allen Diözesen der Welt lobte Johannes Paul II. den Eifer, mit dem die „Studenten“ die Anwendung des neuen Kodex erlernen wollten. Dabei sprach er die Teilnehmer direkt an und sagte:

*„aber Sie haben es studiert, um es besser anwenden zu können, Sie haben es angenommen, begrüßt, verstanden und gewürdigt; sagen wir es mit einem Wort: Sie haben es geliebt!“.*

Er setzte somit zugleich voraus, dass die Teilnehmer, die in der Anfangsphase zum Teil umstrittene Vorschriften angenommen haben, diese akzeptieren und anerkennen, sonst würden sie nicht mit den Vorschriften arbeiten wollen. Weiterhin führte der Papst aus:

*„Dieser Kodex ist in der Tat der Kodex des Volkes Gottes, in dem die Struktur der Kirche aufgebaut wird, in dem die Offenheit für den Geist erleichtert wird, in dem die Treue zu den verschiedenen Gaben und Charismen zum Ausdruck kommt, in dem das authentische Recht gestärkt wird, in dem die Einheit in der Gemeinschaft aufgebaut wird“.*

Damit unterstreicht er den partizipativen Prozess der Entstehung des Kodex sowie die im Kodex niedergelegten partizipativen Elemente für Kleriker und Laien. Der Papst schließt seine Ansprache mit den Worten:

*„Möge Gott Sie auf Ihrem Rückweg segnen; möge er Sie befähigen, in Ihren Kirchen die Kenntnis des Kodexes, den Willen zu seiner Einhaltung und die Sensibilität für dieses Kirchengesetz, das nach dem Willen Christi Gottes Gesetz und Zeichen der Erneuerung ist, zu verbreiten“.*

Das Rekurrieren auf den Willen zur Einhaltung und die Sensibilität für dieses Kirchengesetz macht nochmals deutlich, dass der Papst nicht nur mit Zwang das neue Kirchenrecht durchsetzen will, sondern auch auf die Förderung des Akzeptanzwillens setzt. In dieser Ansprache realisieren sich alle rechtstheologischen Aspekte im Verständnis des kanonischen Rechtes von Johannes Paul II.

In der AK PASTOR BONUS vom 28. Juni 1988 über die Regularien und den Aufbau der Römischen Kurie betonte Papst Johannes Paul II. die Bedeutung allen kanonischen Rechtes für das Heil der Seelen, das Wohl der Kirche und ihre Einheit. Johannes Paul II. rechtfertigte den Erlass der AK über die Römische Kurie mit den Worten:

---

<sup>157</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1983/november/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_19831121\\_diritto-canonico.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1983/november/documents/hf_jp-ii_spe_19831121_diritto-canonico.html) (10.08.2023).

*„Das alles ist darauf ausgerichtet, daß ein und demselben Volk Gottes der Heilsdienst in wirksamerer Weise zur Verfügung steht; jener Dienst sagten wir, der vor allem anderen die gegenseitige Hilfe zwischen den Hirten der Teilkirchen und dem Hirten der Universal Kirche erfordert, so daß alle in gemeinsamer Anstrengung darauf hinarbeiten, daß das höchste Gesetz verwirklicht werde, nämlich das Heil der Seelen.*

*Nichts anderes nämlich wollten die Päpste, als diesem Seelenheil immer fruchtbarer zu dienen, sei es, als sie die Römische Kurie einrichteten, sei es, als sie diese den neuen Erfordernissen der Kirche und der Zeit anglichen, wie das die Geschichte zeigt.“*

Johannes Paul II. machte mit seinen Äußerungen erneut deutlich, dass das kanonische Recht (direkt: die konkreten Rechtsvorschriften über die Organisation und Arbeit der Römischen Kurie) Ausdruck des Glaubens ist und zur Realisierung der Einheit der Kirche beiträgt. Damit spricht er erneut die moralische Geltung an und den gesetzgeberischen Willen des Papstes in Entsprechung der juristischen Geltung.

In seiner Ansprache an die Mitglieder der Römischen Rota vom 17. Januar 1999<sup>158</sup> betonte Johannes Paul II, dass das kanonische Recht nicht nur existiert, um die zwangsweise Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen:

*„Schon bei anderen Gelegenheiten habe ich Sie auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, daß keine rein formale Verfahrensregel ein Hindernis für die Lösung solcher Situationen in Nächstenliebe und Gerechtigkeit darstellen darf: Geist und Buchstabe des geltenden Codex des kanonischen Rechts weisen in diese Richtung.“* Darüber hinaus hebt der Papst nochmals hervor: „*Trotz seiner erkenntnistheoretischen und doktrinären Autonomie und Besonderheit muss das Kirchenrecht gerade heute den Beitrag anderer moralischer, historischer und religiöser Disziplinen nutzen. In einem solch heiklen interdisziplinären Prozeß stellt die Treue zur geoffenbarten Wahrheit über Ehe und Familie, die vom kirchlichen Lehramt authentisch ausgelegt wird, stets den entscheidenden Bezugspunkt und den wirklichen Anstoß für eine tiefgreifende Erneuerung dieses Bereichs des kirchlichen Lebens dar.*“ Neben dem Verweis auf die moralische Geltung, wird in der Ansprache auch die faktische (soziologische Geltung) hervorgehoben: „*Trotz dieser unausweichlichen Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit kann das "officium caritatis et unitatis", in dem ich die bisher angestellten Überlegungen niedergelegt habe, niemals einen Zustand intellektueller Trägheit*

---

<sup>158</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1998/january/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_19980117\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1998/january/documents/hf_jp-ii_spe_19980117_roman-rota.html) (10.08.2023).

*bedeuten, in dem die Person, die Gegenstand Ihrer Urteile ist, eine von der historischen und anthropologischen Realität losgelöste, begrenzte und sogar durch eine kulturell mit dem einen oder anderen Teil der Welt verbundene Sichtweise hat.“*

### **3.2.3. (vertiefend) Formale und inhaltliche Aspekte der Geltung**

Es gibt auch formale Aspekte in den Rechtstexten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II., die seine Schwerpunktsetzung in Bezug auf die unterschiedlichen Positionen und Perspektiven auf die Geltung des kanonischen Rechtes widerspiegeln. Die formalen Aspekte beziehen sich auf unterschiedliche Elemente. Es kann unterschieden werden:

#### **3.2.3.1. Sprache und Formulierungen**

Die Art und Weise, wie Rechtstexte, Kanons und Ansprachen formuliert sind, kann den Schwerpunkt der jeweiligen Geltungsebene (Geltungsansatzes) verdeutlichen.

In zahlreichen Rechtsbegründungen spricht Johannes Paul II. am Ende des Rechtsetzungsaktes eine von seinem Willen zur Rechtsgeltung getragene Abschlussbemerkung. Eine sei nachfolgend wiedergeben:

*„Ich bestimme, daß alles, was ich mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben in Form eines Motu proprio festgelegt habe, volle und bleibende Gültigkeit habe und vom heutigen Tag an eingehalten werde, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.“<sup>159</sup>*

Vereinzelt befindet sich eine solche imperativen Anordnung im Text des Gesetzes als Vorspruch vor der Einführung der konkreten rechtlichen Bestimmungen. Die imperativen Anordnung setzt sich aus der Wiedergabe des Wollens geleiteten Befehl zur Gültigkeit und etwaigen Derogationsanordnungen zusammen. In wenigen Fällen, wie bei der Promulgation des CIC 1983, wird auch auf die apostolische Sukzession sowie die damit einhergehende Leitungsgewalt Bezug genommen und Rechtsgehorsam von den Rechtsunterworfenen eingefordert. Die imperativen Anordnung bringt die juristische Geltungsebene deutlich zum Ausdruck. Auch in der AK SAPIENTIA CHRISTIANA - 15. April 1979 heißt es:

---

<sup>159</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_20020502\\_misericordia-dei.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020502_misericordia-dei.html) (10.08.2023).

*„Es ist mein Wille, dass diese Konstitution von Dauer, gültig und wirksam sei und voll und ganz zur Durchführung gelange sowie von allen, die es betrifft, gewissenhaft beobachtet werde, ungeachtet aller gegenteilig lautenden Vorschriften. Wenn einer wissentlich oder unwissend anders handelt, als von mir beschlossen worden ist, so ordne ich an, daß dies als nichtig betrachtet werde.“*

Auch in Ansprachen, wie an die Rota Richter zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2002, verwendet Johannes Paul II. die imperative Anordnung in der Ich-Form:

*„Mit diesen Wünschen, liebe Auditoren Prälaten, Offiziale und Anwälte der Rota Romana, rufe ich den göttlichen Beistand auf eure Tätigkeit herab und erteile allen von Herzen meinen Segen.“<sup>160</sup>*

In der AK SACRAE DISCIPLINAE LEGES zur Promulgation des KODEX JURIS CANONICI von 1983 verwendete Johannes Paul II. die imperative Anordnung mit Ich-Form und verdeutlichte damit seinen autoritativen Rechtsetzungswillen. Auch formulierte er in der Verwendung des Imperativen einen Befehl, der auf Gesetzesgehorsam ausgelegt ist:

*„Ich verfüge, daß er in Zukunft für die gesamte lateinische Kirche Rechtskraft besitzt, und vertraue der wachsamen Aufsicht aller Verantwortlichen, daß er beobachtet wird. [...] Das auch im Fall von gegenteiligen Anordnungen, Erlässen, Privilegien (auch wenn diese besonderer und eigener Erwähnung wert wären) oder Gewohnheiten.“<sup>161</sup>*

Auch in der MP INDE A PONTIFICATUS vom 25. März 1993 findet sich ein Nachweis für die imperative Anordnung in der Ich-Form:

*„Ich bestimme, daß alles im vorliegenden Motu proprio Festgelegte volle und bleibende Gültigkeit habe, ungeachtet aller wenn auch noch so beachtenswerter gegenseitiger Anordnungen.“<sup>162</sup>*

---

<sup>160</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2002/J%C3%A4nnery/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_20020128\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2002/J%C3%A4nnery/documents/hf_jp-ii_spe_20020128_roman-rota.html) (10.08.2023).

<sup>161</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_25011983\\_sacrae-disciplinae-leges.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges.html) (10.08.2023).

<sup>162</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_25031993\\_inde-a-pontificatus.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_25031993_inde-a-pontificatus.html) (10.08.2023)

Auch das MP STELLA MARIS vom 31. Jänner 1997 weist Identisches auf:

*„Alles, was von mir in diesem Motu proprio bestimmt wird, soll unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen dauernde Geltung haben.“<sup>163</sup>*

Noch deutlicher wird dies in Rechtsetzungsakten, bei denen Johannes Paul II. den Pluralis Majestatis<sup>164</sup> verwendet. Durch die Verwendung des Wortes „wir“ wird die besondere Stellung des Papstes als gewählter, aber uneingeschränkt mit absoluter Primatialgewalt (Can. 331, 333 § 1 CIC 1983) herrschender Stellvertreter Gottes auf Erden deutlich. In der AK SCRIPTURARUM THESAURUS vom 25. April 1979 liest man folglich:

*„Wir wollen schließlich, das diese Unsere Konstitution allzeit fest und wirksam sein soll und von allen, an die sie sich richtet, gehorsam beachtet wird, wobei entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben sind.“<sup>165</sup>*

Auch in der MP TREDECIM ANNI vom 6. August 1982 über die endgültigen Statuten der Internationalen Theologischen Kommission schreibt Johannes Paul II.

*„Nach reiflicher Abwägung legen wir also aus eigenem Antrieb (motu proprio) und kraft unserer apostolischen Vollmacht die neuen Statuten der Internationalen Theologischen Kommission fest und ordnen sie wie folgt an: [...]“<sup>166</sup>*

Der Führungsanspruch des Heiligen Vaters Johannes Paul II. kommt noch deutlicher in der AK DIVINUS PERFECTIONIS MAGISTER zur Durchführung des Kanonisationsverfahrens zum Ausdruck:

*„Unter Abschaffung aller diesbezüglichen Gesetze jedweder Art legen Wir fest, daß folglich für die Zukunft nachstehende Bestimmungen einzuhalten sind. [...] Die Vorschriften dieser Unserer Konstitution treten von heute an in Kraft. Diese Unsere Statuten und Vorschriften sollen nach Unserem Willen jetzt und in Zukunft rechtskräftig und wirksam sein und bleiben; ihnen stehen die Apostolischen Konstitutionen und Anordnungen, die von Unseren Vorgängern erlassen wurden, und sonstige Vorschriften,*

---

<sup>163</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu proprio\\_17031999\\_stella-maris.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu proprio/documents/hf_jp-ii_motu proprio_17031999_stella-maris.html) (10.08.2023)

<sup>164</sup> Der Pluralis Majestatis ist ein Sprachstil, bei dem eine einzelne Person im Plural angesprochen wird, um ihre Autorität auszudrücken.

<sup>165</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_19790425\\_scripturarum-thesaurus.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19790425_scripturarum-thesaurus.html) (10.08.2023)

<sup>166</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu proprio\\_06081982\\_tredecim-anni.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu proprio/documents/hf_jp-ii_motu proprio_06081982_tredecim-anni.html) (10.08.2023).

*selbst wenn sie einer besonderen Erwähnung und Aufhebung wert wären, nicht entgegen.“<sup>167</sup>*

Gleicher Befund ist aus der AK PASTOR BONUS über die Römische Kurie von 1988 zu entnehmen:

*„Deswegen legen wir mit Hilfe der Gnade Gottes und unter dem Schutz der seligen Jungfrau Maria, der Mutter der Kirche, diese Normen fest und erlassen sie, nach denen sich die Römische Kurie zu richten hat. [...] Wir legen fest, daß diese vorliegende Apostolische Konstitution jetzt und in Zukunft fest, gültig und wirksam sei und daß sie ihre vollen und umfassenden Wirkungen vom 1. März 1989 ab entfalte, und daß sie von allen, die sie betrifft oder irgendwie betreffen wird, von allen in allem umfassend beachtet werden muß, ungeachtet jeder entgegenstehenden noch so ehrenvollen Erwägung.“<sup>168</sup>*

Der autoritative Anspruch wird auch mit Verweis auf die Gnade Gottes und die Jungfrau Maria als theologische Komponenten verstärkt. Die Anrufung Gottes als perfekten Gesetzgeber soll nochmals deutlich machen, dass der Rechtsunterworfenen gehorsam schuldet.

Ein weiterer Nachweis der Verwendung des Pluralis Majestatis findet sich in der MP AD TUENDAM FIDEM vom 18. Mai 1998.

*„Wir befehlen, daß alles, was Wir durch dieses als Motu proprio erlassene Apostolische Schreiben entschieden haben, in der oben dargelegten Weise in die allgemeine Gesetzgebung der katholischen Kirche, in den Codex Iuris Canonici bzw. in den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, einzufügen und unter Aufhebung alles Entgegenstehenden rechtskräftig und gültig ist.“*

### **3.2.3.2. Verweis auf theologische und/oder rechtliche Quellen**

Um die Geltung des jeweiligen kanonischen Rechtstextes zu stützen, kann darin auf theologische oder rechtliche Quellen verwiesen werden. Dabei können sowohl theologische und rechtliche Schriften und Konzepte als auch historische Entwicklungen und Traditionen Verwendung finden. Die Art und Weise, wie diese Quellen in den

---

<sup>167</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_25011983\\_divinus-perfectionis-magister.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_divinus-perfectionis-magister.html) (10.08.2023).

<sup>168</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_19880628\\_pastor-bonus.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus.html) (10.08.2023).

Rechtstexten zitiert oder referenziert werden, kann auf die zugrunde liegende Geltungstheorie hinweisen.

Im Pontifikat Johannes Paul II. gilt dies exemplarisch für die AK SACRAE DISCIPLINAE LEGES<sup>169</sup> aus dem Jahre 1983. In der Promulgationsbulle zum CIC 1983 verweist Johannes Paul II. in der Einleitung darauf, dass die Rechtsnormen des Codex Juris Canonici auf die Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils, der kanonischen Tradition und den öffentlichen Äußerungen Papst Johannes XXIII. vom 25. Januar 1959 zurückgehen. Diese Bezugnahme zeigt, dass die Geltung des kanonischen Rechtes (konkret die Normen des CIC) auf der Verankerung in kirchlicher Lehre und Tradition basiert. Damit wird die juristische Geltungsebene verstärkt.

Im Gegensatz dazu wird die moralische Geltungsebene betont, wenn direkt auf biblische Grundlagen und philosophische wie theologische Konzepte Bezug genommen wird, besonders in der AK PASTOR BONUS<sup>170</sup> wird dies deutlich. So werden die päpstliche Primatialgewalt, Lehramt und Führungsanspruch unter den Bischöfen auf Verweise in das Lukasevangelium (Lk 22, 32) und das Markusevangelium (Mk 10, 45) gestützt. Auch der Anspruch des Papstes, das Geheimnis Gottes zu kennen und daher auch Funktion und Ordnung des Guten und funktionierenden, geschwisterlichen Kirchenorganisationsaufbaus als Einziger erkannt zu haben, wird auf die Apostelgeschichte (Apg 2, 7), den 1. Brief des Paulus an die Korinther (1 Kor. 4, 1), das Matthäusevangelium (Mt 18, 11) und auch auf das Johannesevangelium (Joh 10, 10) gestützt. Dadurch wird die moralische Geltungsebene betont.

Auch die MP MISERICORDIA DEI, die Aspekte des Sakramentes der Buße aufgreift und deren Gestaltung regelt, ist geradezu übersät mit biblischen Quellenbezügen im Einleitungstext:

*„Die von Christus den Aposteln anvertraute Sendung ist die Ankündigung des Reichen Gottes und die Verkündigung des Evangeliums im Hinblick auf die Bekehrung (vgl. Mk 16, 15; Mt 28, 18-20). Der Abend desselben Tages seiner Auferstehung, unmittelbar vor Beginn der apostolischen Sendung, schenkt Jesus den Aposteln, auf Grund der Kraft des Heiligen Geistes, die Macht, die reuigen Sünder mit Gott und mit der Kirche zu*

---

<sup>169</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_25011983\\_sacrae-disciplinae-leges.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges.html) (10.08.2023).

<sup>170</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_19880628\\_pastor-bonus.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus.html) (10.08.2023).

*versöhnen: »Empfängt den Heiligen Geist! Wem ihr die Sünden vergeb, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert« (Joh 20, 22-23).<sup>171</sup>*

Auffällig ist, dass beide theologische wie auch rechtliche Quellen in den Rechtsbegründungen gleichzeitig vorkommen. Somit wird gleichzeitig die moralische als auch die juristische Geltungsebene betont. Mit dem Verweis auf die Traditionen des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Traditionen geprägt von den Vorgängerpäpsten im Amt wird auch die soziologische (faktische) Geltung mit einbezogen.

Beispielhaft kann man dies an der AK FIDEI DEPOSITUM zur Veröffentlichung des Katechismus der Katholischen Kirche nachvollziehen. So heißt es dort:

*„Der Herr hat seiner Kirche die Aufgabe anvertraut, das Glaubensgut zu hüten, und sie erfüllt diese Aufgabe zu allen Zeiten. Das Zweite Vatikanische Konzil, das von meinem Vorgänger Johannes XXIII. seligen Gedenkens vor dreißig Jahren eröffnet wurde, hatte die Absicht und den Wunsch, die apostolische und pastorale Sendung der Kirche zu erhellen, die Wahrheit des Evangeliums aufleuchten zu lassen und so alle Menschen zum Suchen und Aufnehmen der Liebe Christi, die alle Erkenntnis übersteigt (vgl. Eph 3, 19), hinzuführen.“*

An diesem Auszug wird deutlich, dass die Verschränkung von formalen Geltungsspekten auch zu einer Verschränkung der Geltungsebenen führt. Der Auszug nimmt zum einen Bezug auf Tradition und die Vorgabe der dogmatischen Konstitutionen (zB LUMEN GENTIUM) des Zweiten Vaticanums und bezieht dies sogleich auf eine biblische Grundlage im Epheserbrief.

### **3.2.3.3. Inkorporation von pastoralen Prinzipien**

Die Einbindung pastoraler Prinzipien in die einzelnen Rechtstexte weist darauf hin, dass das kanonische Recht als Mittel zur Unterstützung der seelsorgerischen Betreuung und zum Wohl der Gläubigen gesehen wird. Wichtige pastorale Prinzipien (die sich auch in den Rechtstexten und Rechtsbegründungen der drei Päpste wiederfinden) sind dabei: (1) *Barmherzigkeit*: Die Bereitschaft, Mitgefühl und Vergebung zu zeigen, um den Menschen

---

<sup>171</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_20020502\\_misericordia-dei.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020502_misericordia-dei.html) (10.08.2023).

in ihrer Schwachheit und Verletzlichkeit zu begegnen.<sup>172</sup> (2) *Evangelisierung*: Die Verkündigung des Evangeliums und die Einladung zur Begegnung mit Christus und zur Annahme des Glaubens.<sup>173</sup> (3) *Dialog und Partizipation*: Die Förderung des Dialogs der Gläubigen, das Zuhören ihrer Stimmen und die Einbindung ihrer Erfahrungen und Perspektiven.<sup>174</sup> (4) *Begleitung*: Die pastorale Begleitung der Gläubigen auf ihrem geistlichen Weg, um ihnen bei der Vertiefung des Glaubens und der Entwicklung der persönlichen Beziehung zu Gott zu helfen.<sup>175</sup> (5) *Inkulturation*: Die Anpassung der kirchlichen Verkündigung und Praxis an die kulturellen, sozialen und geistlichen Gegebenheiten der Gläubigen in verschiedenen Kontexten.<sup>176</sup>

Besonders in der AK SACRAE DISCIPLINAE LEGES wird deutlich, dass Johannes Paul II. auf die pastoralen Prinzipien von Dialog und Partizipation und Inkulturation setzte. Er gibt zu erkennen, dass er den Rechtsunterworfenen seine Gedanken und Überlegungen anvertrauen möchte, damit diese dies in ihrem Herzen bewegen und nachvollziehen

---

<sup>172</sup> Johannes Paul II. siehe Enzyklika DIVES IN MISERICORDIA: [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_30111980\\_dives-in-misericordia.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30111980_dives-in-misericordia.html) (10.08.2023); Benedikt XVI. siehe Enzyklika DEUS CARITAS EST: [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20051225\\_deus-caritas-est.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html) (10.08.2023); Franziskus siehe AS MISERICORDIA ET MISERA: [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_30111980\\_dives-in-misericordia.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30111980_dives-in-misericordia.html) (10.08.2023).

<sup>173</sup> Bereits Paul VI. siehe AS EVANGELII NUNTIANDI: [https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_p-vi\\_exh\\_19751208\\_evangelii-nuntiandi.html](https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/apost_exhortations/documents/hf_p-vi_exh_19751208_evangelii-nuntiandi.html) (10.08.2023); Johannes Paul II. siehe Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO: [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_07121990\\_redemptoris-missio.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_07121990_redemptoris-missio.html) (10.08.2023); Benedikt XVI. siehe Enzyklika CARITAS IN VERITATE: [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20090629\\_caritas-in-veritate.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20090629_caritas-in-veritate.html) (10.08.2023); ; Franziskus siehe AS EVANGELII GAUDIUM: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20131124\\_evangelii-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html) (10.08.2023).

<sup>174</sup> Johannes Paul II. siehe NSA ECCLESIA IN AMERICA: [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_22011999\\_ecclesia-in-america.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_22011999_ecclesia-in-america.html) (10.08.2023); Benedikt XVI. siehe Enzyklika CARITAS IN VERITATE: [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20090629\\_caritas-in-veritate.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20090629_caritas-in-veritate.html) (10.08.2023); Franziskus siehe AS EVANGELII GAUDIUM: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20131124\\_evangelii-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html) (10.08.2023).

<sup>175</sup> Johannes Paul II. siehe NAS PASTORES DABO VOBIS: [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_25031992\\_pastores-dabo-vobis.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031992_pastores-dabo-vobis.html) (10.08.2023); Benedikt XVI. siehe NAS VERBUM DOMINI: [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_ben-xvi\\_exh\\_20100930\\_verbum-domini.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_exhortations/documents/hf_ben-xvi_exh_20100930_verbum-domini.html) (10.08.2023); Franziskus siehe AS EVANGELII GAUDIUM: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20131124\\_evangelii-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html) (10.08.2023).

<sup>176</sup> Johannes Paul II. siehe Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO: [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_07121990\\_redemptoris-missio.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_07121990_redemptoris-missio.html) (10.08.2023); Benedikt XVI. siehe NAS VERBUM DOMINI: [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_ben-xvi\\_exh\\_20100930\\_verbum-domini.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_exhortations/documents/hf_ben-xvi_exh_20100930_verbum-domini.html) (10.08.2023); Franziskus siehe AS EVANGELII GAUDIUM: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20131124\\_evangelii-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html) (10.08.2023).

können. Dabei bleibt er aber nicht stehen. Er fordert alle Töchter und Brüder in Christo auf, die gegebenen Normen zu beobachten und auch erstmal anzunehmen in der Hoffnung, dass der CIC 1983 der Kirche und dem Glauben diene. Konkret heißt dies in den Worten Johannes Paul II.:

*„Diese Überlegungen möchte ich voll Zuversicht allen anvertrauen, während ich dieses wichtigste Werk der kirchlichen Gesetzgebung für die lateinische Kirche promulgiere. Gebe Gott, daß die Freude und der Friede, die Gerechtigkeit und der Gehorsam diesen Kodex empfehlen und daß die vom Haupt getroffenen Anordnungen von den Gliedern beachtet werden. [...] Ich fordere daher alle geliebten Söhne und Töchter auf, die gegebenen Normen mit aufrichtigem Herzen und gutem Willen zu beobachten, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Kirche eine neue Disziplin erblühe und damit auch die Rettung der Seelen unter dem Schutz der seligsten Jungfrau Maria, der Mutter der Kirche, gefördert werde.,“<sup>177</sup>*

### **3.2.4. Zusammenfassung**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Papst Johannes Paul II. ein auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gründendes Bedeutungsverständnis des kanonischen Rechtes hatte und eigene rechtstheologische Schwerpunkte setzte. An diesen entwickelte er seine Auffassung von der Geltung des kanonischen Rechtes, die unter anderem von einer starken Orientierung an der Liebe, Barmherzigkeit und der Einheit der Kirche geprägt ist. Dabei betonte er immer wieder die Bedeutung der Laien und ihrer aktiven Mitgestaltung der Kirche und ihrer Rechtspraxis. Insgesamt wird deutlich, dass er ein ganzheitlich-funktionales Verständnis der Geltung des kanonischen Rechtes hatte, da er sowohl auf die juristische, faktische wie auch moralische Geltung des Rechtes in seinen Verlautbarungen ansprach. Dieses ganzheitlich-funktionale Verständnis wird durch die Verwendung weiterer formaler Aspekte der Geltung verstärkt.

## **3.3. Benedikt XVI.**

Papst Benedikt XVI. hatte sich in den analysierten Verlautbarungen und Rechtsbegründungen zur Geltung des kanonischen Rechtes teilweise (ausdrücklich)

---

<sup>177</sup> [https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_25011983\\_sacrae-disciplinae-leges.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges.html) (10.08.2023).

geäußert und eigene Aspekte seines Bedeutungsverständnisses des kanonischen Rechtes hervorgehoben.

### **3.3.1. Rechtstheologisches Verständnis des kanonischen Rechtes**

Aus den Verlautbarungen von Benedikt XVI. lassen sich Kriterien seines rechtstheologischen Verständnisses für das kanonische Recht entnehmen. Dies sind folgende:

#### **3.3.1.1. Kanonisches Recht als Zeugnis des Glaubens**

Papst Benedikt XVI. betonte in zahlreichen Verlautbarungen, dass das kanonische Recht ein Ausdruck des katholischen Glaubens und seiner Werte und Überzeugungen ist. Das kanonische Recht soll dabei nicht als Instrument der Macht oder Kontrolle verstanden werden, sondern als Ausdruck der Identität und des Selbstverständnisses der Kirche.

#### **3.3.1.1.1. Ansprache von Benedikt XVI. an die Teilnehmer der vom päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten veranstalteten Studenttagung anlässlich des 25. Jahrestages der Promulgation des Codex des kanonischen Rechtes – 2008**

In der Ansprache am 25. Jänner 2008 betonte Benedikt XVI., dass das kanonische Recht immer ein Ausdruck des Glaubens sei und daher kein bloßes Regulativ, sondern ein wesentlicher Ausdruck der Kirche, ihres Glaubens und ihrer Lebensweise:

*„Das »ius ecclesiae« ist nicht nur eine Ansammlung von Normen, die vom kirchlichen Gesetzgeber für dieses besondere Volk, die Kirche Christi, erlassen wurden. Es ist in erster Linie die von seiten des kirchlichen Gesetzgebers vorgenommene maßgebliche Erklärung der Pflichten und der Rechte, die in den Sakramenten gründen und die somit aus der Einsetzung durch Christus selbst entstanden sind. Dieses Gefüge juristischer Realitäten, das vom Codex aufgezeigt wird, setzt sich zusammen zu einem wunderbaren Mosaik, das das Antlitz aller Gläubigen, Laien und Hirten, und aller Gemeinschaften, von der Universalkirche bis hin zu den Teilkirchen, abbildet [...]“*

*Das Wesen des kanonischen Rechts ist die Person des Christen in der Kirche. [...]“*

*Auf diese Weise erkennt die Kirche ihren Gesetzen eine zweckgerichtete und pastorale Natur und Funktion zu – um das ihr eigene Ziel zu verfolgen, das bekanntlich die Erlangung der »salus animarum« ist. »So zeigt sich das kanonische Recht verbunden mit dem Wesen der Kirche selbst; es bildet eine Einheit mit ihm zum Zweck der richtigen Ausübung des ›munus pastorale‹« [...]*

*Da das Kirchenrecht die Regel absteckt, die notwendig ist, damit das Gottesvolk sich effektiv auf sein Ziel hin ausrichten kann, versteht man, warum es wichtig ist, daß dieses Recht von allen Gläubigen geliebt und beachtet wird. Das Gesetz der Kirche ist vor allem »lex libertatis«: ein Gesetz, das frei macht, um Jesus nachzufolgen. “<sup>178</sup>*

### **3.3.1.1.2. Ansprache von Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2010**

In seiner Ansprache am 29. Jänner 2010 brachte Benedikt XVI. sehr deutlich zum Ausdruck, dass das kanonische Recht ohne Glaubensinhalte der katholischen Kirche nicht gedacht und angewendet werden kann und folglich jede juristische Aktivität dem *salus animarum* verpflichtet:

*„Das Kirchenrecht wird manchmal unterbewertet, als wäre es ein rein technisches Mittel im Dienst beliebiger subjektiver Interessen – auch solcher, die nicht auf die Wahrheit gegründet sind. Dabei muß dieses Recht doch stets in seiner wesentlichen Beziehung zur Gerechtigkeit betrachtet werden, in dem Bewußtsein, daß das Ziel der juristischen Aktivität in der Kirche das Seelenheil ist und »eine besondere Teilnahme an der Sendung Christi als Hirten darstellt und in der Verwirklichung der Ordnung der Gerechtigkeit besteht..., die von Christus selbst gewollt ist« (Johannes Paul II., Ansprache an die Römische Rota, 18. Jänner 1990, in O.R. dt., Nr. 5, 2.2.1990, S. 10, Nr. 4).“<sup>179</sup>*

### **3.3.1.1.3. AK ANGLICANORUM COETIBUS – 2009**

In der AK vom 9. November 2009 über die Errichtung von Personalordinariaten für Anglikaner, die in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche eintreten, machte

---

<sup>178</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20080125\\_testi-legislativi.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20080125_testi-legislativi.html) (10.08.2023).

<sup>179</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20100129\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20100129_rota-romana.html) (10.08.2023).

Papst Benedikt XVI. die ekklesiologischen Prinzipien deutlich, auf denen die Katholische Kirche fußt, und verfügte dann:

*„Im Licht der genannten ekklesiologischen Prinzipien schafft diese Apostolische Konstitution eine allgemeine rechtliche Grundlage [...]“<sup>180</sup>*

Benedikt XVI. machte in seiner AK deutlich, dass die ekklesiologischen Prinzipien, die ihre Grundlage im Glauben haben sich in den kanonischen Vorschriften verwirklichen. Die Vorschriften des kanonischen Rechtes dienen als Umsetzungsinstrument des Glaubens und des kirchlichen Lehramts.

### **3.3.1.2. Die Bedeutung der Tradition**

Papst Benedikt XVI. betonte die Bedeutung der Tradition in der Kirche und sah das kanonische Recht als Teil dieser Tradition. Dabei betonte er die Kontinuität zwischen dem kanonischen Recht und der biblischen und theologischen Tradition der Kirche.

#### **3.3.1.2.1. MP SUMMORUM PONTIFICUM – 2007**

In seinem AS in Form einer MP vom 7. Juli 2007 über den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 äußerte sich Benedikt XVI. über die Bedeutung der liturgischen Tradition als Ausdruck des Glaubens und des geistlichen Erbes der Kirche. Er wollte durch die erneute Zulassung der Tridentinischen Messe als forma extraordinaria den Gläubigen, die an der Tridentinischen Messe festhalten, auch einen beständigen Weg in die Einheit der Kirche weisen.

*„Andererseits hingen in manchen Gegenden nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Empfindung an und tun dies weiterhin, daß Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebenen worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als Motu Proprio erlassenen Apostolischen*

---

<sup>180</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html) (10.08.2023).

*Schreiben „Ecclesia Dei“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen“.<sup>181</sup>*

Papst Franziskus hatte durch sein MP Traditionis custodes am 16. Juli 2021 festgelegt, dass die liturgischen Bücher von 1970 in den von den Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. herausgegebenen Fassungen die „einzige Ausdrucksform der lex orandi des Römischen Ritus“ (Art.1) seien.

### **3.3.1.2.2. Ansprache von Papst Benedikt XVI. anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota – 2012**

In dieser Ansprache vom 21. Jänner 2012 wird die Tradition als Element für das Rechtsverständnis von Benedikt XVI. deutlich. So sagte er:

*„Es bedarf eines Geistes der Fügsamkeit, um die Gesetze anzunehmen und danach zu streben, die Rechtstradition der Kirche aufrichtig und hingabevoll zu studieren, um sich mit ihr und auch mit den von den Hirten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen identifizieren zu können, insbesondere den päpstlichen Gesetzen sowie dem Lehramt zu kirchenrechtlichen Fragen, das von sich aus bindend ist in dem, was es über das Recht lehrt.“<sup>182</sup>*

Darüber hinaus ist der nachfolgende Auszug eine pointierte Zusammenfassung der ganzheitlichen Theorie der Geltung des kanonischen Rechtes. Der Papst betonte nicht nur in aller Deutlichkeit die beiden Theoriestränge. Mit der Wortgruppe „identifizieren zu können“ stellte er deutlich auf den Aspekt der Anerkennung des Rechtes durch den Gläubigen ab und betont im selben Zusammenhang, dass das päpstliche Gesetz und Lehramt bindend sind, wenn es etwas über das Recht lehrt. Durch den Geist der Fügsamkeit akzeptiert der Normunterworfene, präziser der Gläubige, beide Aspekte der Geltung und verleiht ihr somit geschichtswirkende Kraft.

---

<sup>181</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20070707\\_summorum-pontificum.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20070707_summorum-pontificum.html) (10.08.2023).

<sup>182</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120121\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20120121_rota-romana.html) (10.08.2023).

### **3.3.1.3. Die Rolle der Vernunft**

Papst Benedikt XVI. betonte auch die Bedeutung der Vernunft in der Interpretation des kanonischen Rechtes. Dabei soll das kanonische Recht nicht als starres Regelwerk verstanden werden, sondern als Instrument der Vernunft, das den Glauben und die Überzeugungen der Kirche konkretisiert und anwendet.

#### **3.3.1.3.1. Ansprache von Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2006**

In seiner Ansprache vom 28. Jänner 2006 sprach der Papst über die Bedeutung und das Verhältnis von Glauben und Vernunft im kanonischen Ehenichtigkeitsprozess:

*„Auch auf diesem Gebiet ist die Beziehung zwischen Glauben und Vernunft von grundlegender Bedeutung. Wenn der Prozeß der rechten Vernunft entspricht, kann die Tatsache nicht verwundern, daß die Kirche das prozessuale Verfahren anwendet, um innerkirchliche Fragen rechtlicher Natur zu lösen. So hat sich eine nunmehr jahrhundertlange Tradition gefestigt, die in den kirchlichen Gerichten der ganzen Welt bis heute beibehalten wird. Man sollte sich auch vor Augen halten, daß das kanonische Recht in der Zeit des mittelalterlichen klassischen Rechts ganz erheblich dazu beigetragen hat, die Gestaltung des prozessualen Verfahrens selbst zu vervollkommen.“<sup>183</sup>*

#### **3.3.1.3.2. Ansprache von Benedikt XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang – 2006**

In seiner Weihnachtsansprache am 22. Dezember 2006 hatte Papst Benedikt im Rahmen eines Rückblickes auf seine Reise nach Bayern (München, Altöttingen, Regensburg und Freising) ausgeführt, dass er in seiner dort gehaltenen Vorlesung auf das Verhältnis von Glauben und Vernunft in der Wissenschaft eingegangen ist. Dabei machte er auf die Gefahren einer Verabsolutierung der Vernunft im Rahmen des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses aufmerksam. Dem Menschen wird durch den Zuwachs an Erkenntnis die Möglichkeit gegeben, sich selbst und die Welt in Gefahr zu bringen. Die auf das Beherrschende der Welt gerichtete Vernunft kennt keine Grenzen. Sie macht den

---

<sup>183</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060128\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20060128_roman-rota.html) (10.08.2023).

Menschen nur noch zur Materie des Produzierens und Könnens. Der Papst fasste schlussfolgernd zusammen:

*„Unser Erkennen wächst, aber zugleich gibt es eine Erblindung der Vernunft für ihre eigenen Gründe; für die Maßstäbe, die ihr Richtung und Sinn geben. Der Glaube an den Gott, der selbst die schöpferische Vernunft des Ganzen ist, muß von der Wissenschaft neu als Herausforderung und als Chance angenommen werden. Umgekehrt muß dieser Glaube seine innere Weite und seine eigene Vernunft neu erkennen. Die Vernunft braucht den Logos, der am Anfang steht und unser Licht ist; der Glaube seinerseits braucht das Gespräch mit der modernen Vernunft, damit er seine Größe wahrnimmt und seiner Verantwortung gerecht wird. Das habe ich in der Regensburger Vorlesung zu zeigen versucht. Es ist eine Frage, die beileibe nicht nur akademischer Natur ist; in ihr geht es um unser aller Zukunft.“<sup>184</sup>*

Dies ist auch auf das kanonische Recht anwendbar. Das Recht muss rückbezüglich sein zum Logos und darf seine Wurzeln nicht in Frage stellen. Somit ist Vernunft auch ein wesentlicher Treiber der Anerkennung des kanonischen Rechtes.

### **3.3.1.4. Die Einheit der Kirche**

Papst Benedikt XVI. betonte die Bedeutung der Einheit der Kirche und sah das kanonische Recht als Instrument der Einheit und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gliedern der Kirche. Das kanonische Recht soll dabei nicht als Instrument der Spaltung oder Trennung verstanden werden, sondern als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Kirche für das Wohl der Gläubigen.

#### **3.3.1.4.1. Ansprache von Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2008**

In seiner Ansprache am 26. Jänner 2008 an die Rota-Richter teilte Benedikt XVI. seine Auffassung zum Wert der Tätigkeit der Römischen Rota für die kirchliche Rechtspflege mit. Dabei formulierte er:

---

<sup>184</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/december/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20061222\\_curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20061222_curia-romana.html) (10.08.2023).

*„[...] weil die kanonischen Prozesse die rechtlichen Aspekte der Heilsgüter oder anderer zeitlicher, der Sendung der Kirche dienender Güter betreffen, werden das Erfordernis der Einheit in den wesentlichen Kriterien der Rechtspflege und die Notwendigkeit, den Sinn der gerichtlichen Entscheidungen vernünftigerweise vorhersehen zu können, zu einem öffentlichen kirchlichen Gut von besonderer Bedeutung für das gesamte Leben des Volkes Gottes und sein institutionelles Zeugnis in der Welt.“<sup>185</sup>*

Der Papst stellte somit in seiner Ansprache das Element der Einheit in den Mittelpunkt und betonte, dass das Recht nicht eine wahllose Sammlung von Rechtsnormen ist, sondern in seiner Beziehung zur Einheit der Kirche und zur Heilordnung verstanden werden muss.

### **3.3.1.4.2. AK ANGLICANORUM COETIBUS – 2009**

In seiner AK vom 4. November 2009 zur Errichtung der Personalordinariaten für Anglikaner, die mit der Katholischen Kirche in Einheit stehen, wird das Prinzip der Einheit im kanonischen Recht und in der Rechtstheologie besonders deutlich. Benedikt XVI. verwendet mehrere Formulierungen, um das Prinzip der Einheit in seiner Fülle deutlich zu machen: Er spricht:

*„[...] die Einheit unter den Bischöfen [...]“*

*„Die Kirche – das in der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes versammelte Volk [...]“*

*„Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“*

*„Es ist der Heilige Geist, Prinzip der Einheit, der die Kirche als Gemeinschaft konstituiert“<sup>186</sup>*

In diesen Worten wird deutlich, dass sich die Einheit der Kirche in zahlreichen Institutionen, Hierarchien und sakramentalen Vollzügen wieder findet. Somit geht das Prinzip der Einheit in der moralischen wie auch faktischen Geltung mit ein.

---

<sup>185</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20080126\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20080126_roman-rota.html) (10.08.2023).

<sup>186</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html) (10.08.2023).

### 3.3.2. (ausdrückliche) Äußerungen zur Geltung des Rechtes

Papst Benedikt XVI. hatte sich in verschiedenen Verlautbarungen zum Thema der Geltung des kanonischen Rechtes geäußert. Er vertrat dabei die Auffassung von einem natürlichen Recht, (Naturrecht) welches dem positiven Recht zugrunde gelegt wird.

In seiner Enzyklika DEUS CARITAS EST von 2005 betonte Benedikt XVI., dass der Kodex des kanonischen Rechtes nicht unmittelbar für den Bischof eine Verpflichtung zu karitativen Aktivitäten enthält. Es ist nur ganz allgemein die Rede vom Auftrag des Bischofs, die verschiedenen apostolischen Werke unter Wahrung ihres je eigenen Charakters zu koordinieren. Benedikt XVI. betonte, dass das karitative Tun zum Wesenselement der Kirche gehört. Konkret heißt es:

*„Der Kodex des Kanonischen Rechts (C.I.C.) behandelt in den Canones über das Bischofsamt die karitative Aktivität nicht ausdrücklich als eigenen Sektor des bischöflichen Wirkens, sondern spricht nur ganz allgemein von dem Auftrag des Bischofs, die verschiedenen apostolischen Werke unter Wahrung ihres je eigenen Charakters zu koordinieren.[32] Kürzlich hat jedoch das Direktorium für den pastoralen Dienst der Bischöfe die Pflicht zu karitativen Taten als Wesensauftrag der Kirche im ganzen und des Bischofs in seiner Diözese konkreter entfaltet und hervorgehoben, daß der Liebesdienst ein Akt der Kirche als solcher ist und daß er ebenso wie der Dienst am Wort und an den Sakramenten einen Wesensteil ihres grundlegenden Auftrags darstellt.“<sup>187</sup>*

Benedikt XVI. machte mit diesen Worten deutlich, dass das kanonische Recht nicht nur eine bloße Sammlung von gesetzten Regeln und Vorschriften ist, sondern dass es im Dienst der Liebe steht und auch entsprechend vor dem Kontext des Glaubens ausgelegt werden muss. Es muss Ausdruck göttlicher Weisheit und Hilfsmittel zur Liebe sein. Nur unter diesem Vorzeichen kann das kanonische Recht moralisch anerkennende Geltung in der kirchlichen Gemeinschaft beanspruchen.

Auch in seinem AS in Form einer MP OMNIUM IN MENTEM vom 26. Oktober 2009, mit dem einzelne Normen des CIC 1983 geändert wurden, stellte Benedikt XVI. auf dieses versöhnende Geltungskonzept von Positivismus und Naturrecht ab. Der von ihm erlassene Rechtsakt ändert einige Bestimmungen des Codex, um Missverständnisse zu klären und die Formulierungen in einigen Canons zu präzisieren. Auch werden

---

<sup>187</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20051225\\_deus-caritas-est.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html) (10.08.2023).

Änderungen in Bezug auf die Hierarchie der Normen vorgenommen, um klarzustellen, wie verschiedene Arten von Rechtsnormen innerhalb der katholischen Kirche zu ordnen sind. Auch wird die Gültigkeit von Dispensen geklärt und erklärt, insbesondere welche Dispensbefugnisse den Ortsordinarien, den Bischöfen und den römischen Dikasterien zustehen. Die Änderungen ergeben sich aus der Sicht Benedikts XVI. daraus, dass der Codex an diese nicht präzisierten Stellen über die Jahre pastorale Probleme in der *Communio* verursachte:

*„Die Erfahrung dieser Jahre hat aber, im Gegenteil, gezeigt, daß dieses neue Gesetz nicht wenige pastorale Probleme hervorbrachte. Vor allem erschienen die Festlegung und die praktische Ausgestaltung dieses formalen Aktes des Abfalls von der Kirche in den einzelnen Fällen schwierig, sei es hinsichtlich seiner theologischen Substanz, sei es hinsichtlich des kirchenrechtlichen Aspekts desselben. Außerdem sind viele Schwierigkeiten sowohl in der Seelsorge als auch in der Praxis der kirchlichen Gerichte aufgetreten. Vom neuen Gesetz schienen nämlich – zumindest indirekt – ein Vorteil und gleichsam ein Hilfsmittel zur Apostasie an jenen Orten auszugehen, wo die Zahl der katholischen Gläubigen gering ist oder wo ungerechte Ehegesetze in Kraft sind, die zwischen den Bürgern Diskriminierungen aus religiösen Gründen vorsehen; zudem wurde die Rückkehr jener Getauften, die nach dem Scheitern der vorhergehenden Ehe eine neue kanonische Ehe schließen wollten, erschwert; und schließlich – wenn wir anderes ausklammern – waren viele dieser Ehen für die Kirche *de facto* zu sogenannten klandestinen Ehen geworden.“<sup>188</sup>*

Aufgrund dieser pastoralen Notwendigkeiten ist auch der Rechtsakt notwendig:

*„In Anbetracht all dessen und nach sorgfältiger Abwägung der Ansichten sowohl der Väter der Kongregation für die Glaubenslehre und des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte als auch der Bischofskonferenzen, die hinsichtlich des pastoralen Nutzens einer Beibehaltung oder Aufhebung dieser Ausnahme von der allgemeinen Norm des Can. 11 konsultiert wurden, schien es notwendig, diese in den derzeit geltenden Korpus der kanonischen Gesetze eingefügte Regel abzuschaffen.“<sup>189</sup>*

---

<sup>188</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_letters/documents/hf\\_ben-xvi\\_apl\\_20091026\\_codex-iuris-canonicus.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_apl_20091026_codex-iuris-canonicus.html) (10.08.2023).

<sup>189</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_letters/documents/hf\\_ben-xvi\\_apl\\_20091026\\_codex-iuris-canonicus.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_apl_20091026_codex-iuris-canonicus.html) (10.08.2023).

Benedikt XVI. konstatierte, dass die Differenz zwischen der juristischen und moralischen Geltung der Normen des Codex in der Praxis zu ungewünschten Ergebnissen für das Volk Gottes führen. Diese Differenz schlägt sich dann auch in der mangelnden tatsächlichen Geltung und Beachtung des Rechtes wieder. Daher sah er eine Änderung zahlreicher Normen aus pastoraler Notwendigkeit als sinnvoll an, um der Geltung des kanonischen Rechtes im Leben des Gottesvolkes zu mehr Anerkennung und Akzeptanz zu verhelfen. Er beabsichtigte folglich mit dem Rechtsakt die Wiederherstellung der ganzheitlich-funktionalen Wirkung der Geltungsebenen.

Dabei grenzte sich Benedikt XVI. aber deutlich von einer pastoralen Rechtsrelativierung ab. Er nannte dies „*pseudopastorale Ausflüchte*“. In seiner Ansprache an die Mitglieder der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres am 21. Jänner 2010 betonte Papst Benedikt XVI. die Bedeutung der Arbeit der Richter und Anwälte im kanonischen Recht. Dabei bezog er sich bewusst auf die Enzyklika DEUS CARITAS EST und deutete den Dienst der Richter, besonders im Ehenichtigkeitsverfahren, im Kontext von Barmherzigkeit als pastorales Element und Gerechtigkeit der Urteile. Er stellte fest, dass:

*„Zur Kenntnis genommen werden muß die weitverbreitete und tief verwurzelte, wenn auch nicht immer offenkundige Tendenz, die Gerechtigkeit in Gegensatz zur Liebe zu stellen, als würde die eine die andere ausschließen. Auf dieser Linie meinen manche – wobei sie sich in besonderer Weise auf das Leben der Kirche beziehen –, die pastorale Liebe könne jeden auf eine Nichtigkeitserklärung des Ehebandes abzielenden Schritt rechtfertigen, um Personen entgegenzukommen, die sich in irregulären ehelichen Situationen befinden. Somit würde die Wahrheit, auf die man sich zwar den Worten nach beruft, in einer instrumentellen Optik gesehen werden, die die Wahrheit von Fall zu Fall den jeweiligen Bedürfnissen anpaßt.“*

*Ausgehend von dem Begriff der »Rechtspflege« möchte ich vor allem daran erinnern, daß euer Dienst im wesentlichen ein Werk der Gerechtigkeit ist. Jener Gerechtigkeit, die als sittliche Tugend »der beständige, feste Wille ist, Gott und dem Nächsten das zu geben, was ihnen gebührt«.“<sup>190</sup>*

Benedikt XVI. möchte nicht, dass die Rota-Richter sakramentale Ehen aus falsch verstandener Barmherzigkeit oder aus vermeintlich pastoralen Gründen ohne Rücksicht auf das Gesetz der Wahrheit auflösen. Darin steckt auch die Kritik, dass eine Vielzahl

---

<sup>190</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20100129\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20100129_rota-romana.html) (10.08.2023).

von Ehenichtigkeitsverfahren nicht aus dem Grunde durchgeführt werden, um danach die materielle Wahrheit zu ergründen, ob die Ehe sakramental zustande gekommen ist und somit unauflöslich ist, sondern aus multiplen Gründen, die in den Eheparteien wurzeln. Solche Gründe sind meist profaner Natur, wie die (1) erneute Heirat (dann folglich die einzige richtige Ehe) nach katholischem Ritus, (2) bei einem kirchlichen Arbeitgeber (zB der Caritas oder im Ordinariat) tätig zu sein, der spezielle Loyalitätsanforderungen stellt und (3) von der Kommunion und den Sakramenten ausgeschlossen zu sein. Zumeist werden in einem solchen Verfahren Nichtigkeitsgründe herbeigeredet, denen sich die Parteien meist bei Eheschluss gar nicht bewusst waren oder nachträglich simuliert (herbeigelogen) werden. Benedikt XVI. betonte daher:

*„Alle im Bereich der Rechtsprechung Tätigen müssen – ihrer jeweiligen Funktion entsprechend – von der Gerechtigkeit geleitet sein. Ich denke dabei besonders an die Anwälte, die ihr Augenmerk nicht nur auf die Wahrhaftigkeit der Beweise legen müssen, sondern es auch sorgfältig vermeiden sollen, als Vertrauensanwälte bei Verfahren die Verteidigung zu übernehmen, die ihrem Gewissen nach nicht objektiv vertretbar sind.“<sup>191</sup>*

Benedikt XVI. plädierte somit für die Stärkung der Gerechtigkeit. Er plädierte dafür, dass die Richter diese Tätigkeit auch wahrnehmen, da auch das Ehenichtigkeitsverfahren als kanonisches Recht auf glaubensbasierten und biblischen Grundlagen - auf göttlichem Recht - beruht. Er äußerte sich dazu wie folgt:

*„Wir müssen pseudopastorale Ausflüchte vermeiden, die diese Fragen auf einer rein horizontalen Ebene ansiedeln, auf der es darum geht, subjektive Forderungen zufriedenzustellen, um jeden Preis eine Erklärung der Nichtigkeit zu erreichen – unter anderem zu dem Zweck, Hindernisse auszuräumen, die dem Empfang des Sakraments der Buße und der Eucharistie im Wege stehen. Das hohe Gut der Wiederzulassung zur eucharistischen Kommunion nach der sakramentalen Versöhnung erfordert dagegen, das wahre Wohl der Personen im Auge zu haben, das untrennbar mit der Wahrheit ihrer kirchenrechtlichen Situation verbunden ist. Es wäre ein fiktives Wohl und ein schwerwiegender Mangel an Gerechtigkeit und Liebe, wenn man ihnen dennoch den Weg zum Empfang der Sakamente ebnen würde. Und es würde auch die Gefahr bergen, diese*

---

<sup>191</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20100129\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20100129_rota-romana.html) (10.08.2023).

*Menschen in objektivem Gegensatz zur Wahrheit ihrer persönlichen Situation leben zu lassen.“<sup>192</sup>*

Benedikt XVI. war hier logisch stringent. Die juristische und tatsächliche Geltung des kanonischen Rechtes kann die moralische Geltung nicht verdrängen. Um die moralische Geltung zu bekräftigen, sollen die Richter der Wahrheit folgen. Benedikt XVI. stellte selbst das Auseinanderfallen der Geltungsebenen, insbesondere der juristischen und moralischen, fest und versuchte durch seine Ansprache die Richter zur verstärkten Durchsetzung letzterer anzuhalten. Die moralische Geltungsebene ist seiner Meinung nach die Grundlage für die Wirkung der tatsächlichen (soziologischen) Geltungsebene. In dem Feststellen der Ehenichtigkeit aus pastoralen Ausflüchten gegen das Gesetz der Wahrheit sah er die größte Bedrohung für das Seelenheil der Eheleute, wenn sie ihr Leben in regelwidrigen Zuständen fortsetzen.

Noch deutlicher und dezidierter äußerte sich Benedikt XVI. in seiner Ansprache anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota vom 21. Jänner 2012. Neben dem für Benedikt XVI. üblichen Grüßen an die Mitarbeiter des Gerichtshofes und dem Ausdruck seiner Anerkennung für ihren schwierigen und wertvollen Dienst (sein Nachfolger Papst Franziskus wird dies nicht mehr so eindeutig und klar formulieren) sprach er über das Thema der Auslegung des kirchlichen Gesetzes im Hinblick auf seine Anwendung. Er äußerte sich wie folgt:

*„Das Problem der Auslegung des kirchlichen Gesetzes ist darüber hinaus ein sehr weitgreifendes und komplexes Thema. Ich werde mich daher auf einige Anmerkungen beschränken. Zunächst einmal ist die Hermeneutik des Kirchenrechts eng mit der Auffassung vom kirchlichen Gesetz verbunden. Wenn man dazu tendieren würde, das Kirchenrecht mit dem System der kirchlichen Gesetze gleichzusetzen, dann bestünde die Kenntnis dessen, was in der Kirche rechtlich ist, im wesentlichen darin zu verstehen, was die Rechtstexte bestimmen. Auf den ersten Blick bringt dieser Ansatz dem menschlichen Gesetz scheinbar volle Wertschätzung entgegen. Aber diese Auffassung würde eine deutliche Verarmung mit sich bringen: Wenn man das Naturrecht und das positive göttliche Recht sowie die lebenswichtige Beziehung eines jeden Rechts zur Gemeinschaft und Sendung der Kirche praktisch vergißt, wird die Arbeit des Auslegers der lebenswichtigen Verbindung mit der kirchlichen Wirklichkeit beraubt. In letzter Zeit*

---

<sup>192</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20100129\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20100129_rota-romana.html) (10.08.2023).

*haben einige Denkströmungen vor einer übertriebenen Treue gegenüber den Gesetzen der Kirche, angefangen bei den Kodizes, gewarnt; sie fassen es als Ausdruck des Legalismus auf. Folglich wurden hermeneutische Wege vorgeschlagen, die einen Ansatz zulassen, der den theologischen Grundlagen und den auch pastoralen Anliegen der Kirchengesetzgebung besser entspricht. Dies hat zu einer Kreativität im rechtlichen Bereich geführt, bei der die einzelne Situation zum entscheidenden Faktor bei der Feststellung der wahren Bedeutung der Rechtsvorschrift im konkreten Fall wird. Barmherzigkeit, Gerechtigkeit, »oikonomia« – sehr geschätzt in der östlichen Tradition – sind einige der Begriffe, auf die man bei dieser Auslegungstätigkeit zurückgreift.“<sup>193</sup>*

Benedikt XVI. warnte aber in seiner nachfolgenden Argumentation vor den beiden Extremen, in die das kanonische Recht nicht abgleiten darf: positivistische Härte und pastoral motivierte und das Recht relativierende Rechtsauslegung. Er grenzte eine pastoral inspirierte (gelungene) Rechtsauslegung von einer legalistisch-positivistischen Buchstabentreue ab, die keine lebende und atmende Beziehung zur kirchlichen Gemeinschaft erlaubt.<sup>194</sup> Das Kirchenrecht und seine gerechte Anwendung erfordern einerseits die Merkmale authentischen Rechtes und einer gründlichen rechtlichen Hermeneutik. Andererseits sollte es für dasjenige, was jenseits der rein rechtlichen Aspekte liegt und im Sinne des Seelenheils, das in der Kirche stets als vorrangiges Gesetz (cc 1752 CIC 1983) betrachtet werden sollte, offen sein, um umgesetzt zu werden.

Das Bewusstsein für ein überpositives Recht, nach dem gesucht werden muss, geht sonst verloren. Das Recht wird damit zum Spielball von Überlegungen, die den Anspruch erheben, theologisch oder pastoral eindeutig richtig zu sein. Am Ende bleibt aber, wie Benedikt XVI. sagte, das positive Recht in seiner Auslegung:

*„[...] der Gefahr der Willkür ausgesetzt [...].“<sup>195</sup>*

Dazu führte er weiter aus:

---

<sup>193</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/Jänner/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120121\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/Jänner/documents/hf_ben-xvi_spe_20120121_rota-romana.html) (10.08.2023).

<sup>194</sup> Judith Hahn, Gesetz der Wahrheit, 110.

<sup>195</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/Jänner/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120121\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/Jänner/documents/hf_ben-xvi_spe_20120121_rota-romana.html) (10.08.2023).

*„Auf diese Weise wird die Rechtshermeneutik ausgehöhlt: Im Grunde besteht kein Interesse daran, die Gesetzesweisung zu verstehen, da sie jeder Lösung dynamisch angepaßt werden kann, auch wenn diese dem Buchstaben des Gesetzes widerspricht.“<sup>196</sup>*

Benedikt XVI. vertrat an dieser Stelle ein ganzheitlich-funktionales Bekenntnis zur Einheit der juristischen, moralischen und tatsächlichen Geltungsebene. Er vertrat die Position, dass nur ein ausgewogenes hermeneutisch ineinandergreifendes Verhältnis dem göttlichen Willen zur gerechten Rechtsetzung und Rechtsanwendung entspricht.

Die Gefahr des Setzens der eigenen menschlichen konstruierten Vorstellungen über das gerechte richtige Recht an die Stelle des göttlichen Rechtswillens stellte für Benedikt XVI. eine reale Gefahr dar. Somit würde sich der menschliche Gesetzgeber und Rechtsanwender in Kontradiktion zum göttlichen Gesetzgeber und in der Endkonsequenz sogar an dessen Stelle setzen. Diese Gottesferne gefährdet das Heil der Seelen (c 1752 CIC 1983), weswegen diese Gefahr gebannt gehört.

Auch rekurrierte Benedikt XVI. in seiner Ansprache an die Römische Rota auf seine Rede im Deutschen Bundestag am 22. September 2011. In dieser führt er aus, dass das wahre Recht untrennbar von der Gerechtigkeit ist. Konkret sagte er:

*„Dieses Prinzip gilt natürlich auch für das kirchliche Gesetz, in dem Sinne, daß es nicht in ein rein menschliches Normensystem eingeschlossen werden kann, sondern mit der rechten Ordnung der Kirche verbunden sein muß, in der ein höheres Gesetz gilt. Unter diesem Gesichtspunkt verliert das positive menschliche Recht die Vorrangstellung, die man ihm zuerkennen möchte, da das Recht nicht mehr einfach mit ihm gleichgesetzt wird; das menschliche Gesetz erhält dadurch jedoch Wertschätzung als Ausdruck der Gerechtigkeit, zunächst einmal für das, was es zum göttlichen Gesetz erklärt, aber auch für das, was es als rechtmäßigen Beschluß des menschlichen Rechts einführt.“<sup>197</sup>*

Folglich wird nach Benedikt XVI. so eine Rechtshermeneutik ermöglicht, die wirklich rechtlich ist, „*in dem Sinne, dass man in Übereinstimmung mit der wirklichen Bedeutung*

---

<sup>196</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/Jannery/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120121\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/Jannery/documents/hf_ben-xvi_spe_20120121_rota-romana.html) (10.08.2023).

<sup>197</sup> Vgl [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20110922\\_reichstag-berlin.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110922_reichstag-berlin.html) (10.08.2023).

*des Gesetzes die entscheidende Frage stellen kann, nach dem was in jedem einzelnen Fall rechtmäßig ist.“<sup>198</sup>*

Wegen der Vorrangstellung des göttlichen Rechtes vor dem *ius humanum* ist es daher bedeutsam zu unterscheiden, was in einer konkreten kirchlichen Rechtsnorm göttliches Recht wiedergibt oder welche Regelungen nur auf menschlichen Rechtsvorstellungen beruhen. Denn nur durch die das göttliche Recht vermittelnde Gerechtigkeit kann der einzelne Rechtsadressat im Volk Gottes das gesetzte menschliche Recht anerkennen und tatsächlich auch einhalten. Auf diese Weise wird auch auf das Kirchenrecht die Hermeneutik der Erneuerung in Kontinuität angewendet, über die Benedikt XVI. in Bezug auf die Umsetzung der einzelnen dogmatischen Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils (ua *LUMEN GENTIUM*<sup>199</sup> und *SACROSANCTUM CONCILIIUM*<sup>200</sup>) gesprochen hatte und mit der die kanonische Gesetzgebung eng verbunden ist.<sup>201</sup>

Unter diesem hermeneutischen Vorzeichen sind auch die Themen wie Ehenichtigkeitsprozesse, Priesterweihe, Wiederheirat von Diakonen, Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der traditionalistischen „Priesterbruderschaft Pius X“ und homosexuellen Priestern zu verstehen. Durch die Rekrutierung auf die Hermeneutik der Erneuerung in Kontinuität verstärkte Benedikt XVI. den Anerkennungsaspekt bezüglich der Geltung des kanonischen Rechtes im Volk Gottes, da nunmehr auch Traditionalisten nicht ausgegrenzt, sondern durch das Recht vereinnahmt werden.

Deutlicher Ausdruck der Hermeneutik in Kontinuität ist auch das *MP SUMMORUM PONTIFICUM*. Durch die Zulassung der Tridentinischen Messe als außerordentlicher Form des Römischen Ritus wollte Papst Benedikt XVI. die Anerkennung der kirchlichen Strukturen und Ordnungen nach dem Zweiten Vaticanum für die Traditionalisten annehmbarer machen. Für ihn war es wichtiger, wenn Traditionen - auch vorkonziliare Traditionen - eingebunden werden, als mit dem Vorantragen des Wahrheitsanspruchs der Ergebnisse des Zweiten Vaticanum diese einzuschränken oder gänzlich abzuschaffen.

---

<sup>198</sup> Vgl [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20110922\\_reichstag-berlin.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110922_reichstag-berlin.html) (10.08.2023).

<sup>199</sup> [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19641121\\_lumen-gentium\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html) (10.08.2023).

<sup>200</sup> [https://www.vatican.va/archive/hist\\_councils/ii\\_vatican\\_council/documents/vat-ii\\_const\\_19631204\\_sacrosanctum-concilium\\_ge.html](https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-concilium_ge.html) (10.08.2023).

<sup>201</sup> Vgl [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/december/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20051222\\_roman-curia.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20051222_roman-curia.html) (10.08.2023).

### **3.3.2. (vertiefend) Formale und Inhaltliche Aspekte der Geltung**

Darüber hinaus gibt es auch formale Aspekte in den Rechtsbegründungen und Ansprachen von Benedikt XVI., die sein ganzheitlich-funktionales Rechtsverständnis für die Geltungsebenen des kanonischen Rechtes widerspiegeln. Die formalen Aspekte beziehen sich auf (1) Sprache und Formulierungen, (2) Verweis auf theologische und/oder rechtliche Quellen und auf die (3) Inkorporation von pastoralen Prinzipien.

#### **3.3.2.1. Sprache und Formulierungen**

Der ganzheitlich-funktionale Geltungsansatz des kanonischen Rechtes von Papst Benedikt XVI. kann verdeutlicht werden, durch die Art und Weise wie Rechtsbegründungen, einzelne Kanons und Ansprachen formuliert sind.

Benedikt XVI. stellte in seinen Rechtsbegründungen auch auf die juristische Geltungsebene ab und brachte dies ebenfalls durch den Pluralis Majestatis zum Ausdruck. Dementsprechend heißt es in der AK ANGLICANORUM COETIBUS vom 4. November 2011:

*„Es ist unser Wunsch, daß diese unsere Verfügungen und Normen jetzt und in der Zukunft gültig und wirksam sind, unbeschadet der von unseren Vorgängern herausgegebenen Apostolischen Konstitutionen und Verfügungen und etwaiger anderer Vorschriften, auch wenn diese besondere Erwähnung oder Aufhebung erforderlich machen.“<sup>202</sup>*

Auch in der MP INTIMA ECCLESIAE NATURA über den Dienst der Liebe vom 11. November 2012 verwendete Benedikt XVI. den Pluralis Majestatis. Dort liest man:

*„Alles, was Wir im vorliegenden Apostolischen Schreiben in Form eines Motu Proprio verfügt haben, soll in all seinen Teilen, auch wenn dem irgendetwas entgegenstünde, selbst wenn es besonderer Erwähnung würdig wäre, eingehalten werden, und Wir legen fest, daß dasselbe durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung »L'Osservatore Romano« promulgiert werde und am 10. Dezember 2012 in Kraft trete.“<sup>203</sup>*

---

<sup>202</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html) (10.08.2023).

<sup>203</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20121111\\_caritas.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20121111_caritas.html) (10.08.2023).

Auch verwendete Benedikt XVI. an dieser Stelle lediglich seinen Namen als erste Überschrift im Rechtsakt. Dies deckt sich auch mit der Überschrift in AK ANGLICANORUM COETIBUS.

Der Pluralis Majestatis wird auch in weiteren Rechtstexten verwendet, insbesondere in MP QUAERIT SEMPER<sup>204</sup>, MP SUMMORUM PONTIFICUM<sup>205</sup>, MP DE ALIQUIBUS MUTATIONIBUS IN NORMIS DE ELECTIONE ROMANI PONTIFICIS.<sup>206</sup>

Während die Formulierung vom Wunsch (in der AK ANGLICANORUM COETIBUS) noch eine gewisse Höflichkeit und Indirektheit in sich trägt, wurde Benedikt XVI. im AS in Form eines MP NORMAS NONNULLAS vom 22. Februar 2013 mit der Verwendung des „Ich-Imperatives“<sup>207</sup> sehr befehlend deutlich:

*„Alles, was ich im vorliegenden, als Motu Proprio herausgegebenen Apostolischen Schreiben verfügt habe, soll in all seinen Teilen, auch wenn dem irgend etwas entgegenstünde, eingehalten werden.“<sup>208</sup>*

Mit diesem MP änderte Benedikt XVI. kurz vor dem Ende seines Pontifikates noch die Normen bezüglich des Wahlrechtes des Römischen Papstes. Auch wird in der Überschrift durch den Verweis auf seine Heiligkeit (gemeint ist der Papst) die „monarchische“ Stellung Benedikt XVI. nochmals deutlich herausgehoben. Nur in einem weiteren MP lässt sich diese Formulierung finden.<sup>209</sup>

### **3.3.2.2. Verweis auf theologische und/oder rechtliche Quellen**

Um die juristische und moralische Geltung des jeweiligen Rechtsaktes zu stützen, kann in den Rechtsbegründungen auf theologische oder rechtliche Quellen verwiesen werden. Dieser Verweis auf theologische und rechtliche Schriften (auch Konzepte) soll die historischen Entwicklungen und Traditionen der jeweiligen kirchlichen Rechtsmaterie

---

<sup>204</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu\\_proprio\\_20110830\\_quaerit-semper.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu_proprio_20110830_quaerit-semper.html) (10.08.2023).

<sup>205</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu\\_proprio\\_20070707\\_summorum-pontificum.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu_proprio_20070707_summorum-pontificum.html) (10.08.2023).

<sup>206</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/la/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu\\_proprio\\_20070611\\_de-electione.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/la/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu_proprio_20070611_de-electione.html) (10.08.2023).

<sup>207</sup> Der Ich-Imperativ ist ein Sprachstil bzw. verbale Ausdrucksweise, in dem der Autor seine persönliche Perspektive direkt auffordernd (gebietend) ausdrückt.

<sup>208</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu\\_proprio\\_20130222\\_normas-nonnullas.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu_proprio_20130222_normas-nonnullas.html) (10.08.2023).

<sup>209</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu\\_proprio\\_20050531\\_antica-venerabile-basilica.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu_proprio_20050531_antica-venerabile-basilica.html) (10.08.2023).

aufzeigen. Dabei verweist die Art und Weise, wie diese Quellen in den Rechtsbegründungen zitiert oder referenziert werden, auf die juristische wie auch die moralische Geltungsebene.

Benedikt XVI. verwies selbst in der AK ANGLICANORUM COETIBUS auf die ekklesiologischen Prinzipien, die die Römisch-Katholische Kirche prägen:

*„Im Licht der genannten ekklesiologischen Prinzipien schafft diese Apostolische Konstitution eine allgemeine rechtliche Grundlage, die die Errichtung und das Leben von Personalordinariaten für jene anglikanischen Gläubigen regelt, die wünschen, als Gruppen (korporativ) in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche einzutreten.“<sup>210</sup>*

Die ekklesiologischen Prinzipien verweisen auf die Dogmatischen Konstitutionen LUMEN GENTIUM des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Auch in der MP NORMAS NONNULLAS vom 22. Februar 2013 nahm Benedikt XVI. Bezug auf die rechtliche Bezugsquelle der AK UNIVERSI DOMINICI GREGIS:

*„Angesichts der Bedeutung, die bestmögliche Durchführung all dessen zu garantieren, was – wiewohl von unterschiedlicher Wichtigkeit – mit der Wahl des Römischen Papstes zusammenhängt, vor allem eine eindeutigere Interpretation und Durchführung einiger Bestimmungen, beschließe ich und ordne an, daß einige Normen der Apostolischen Konstitution Universi Dominici gregis sowie das, was ich selbst im bereits oben angeführten Apostolischen Schreiben verfügt habe, durch die folgenden Normen ersetzt werden: [...]“<sup>211</sup>*

In der MP INTIMA ECCLESIAE NATURA verwies Benedikt XVI. zu Abgrenzungszwecken auf die Enzyklika DEUS CARITAS EST und auf die biblische Grundlage des Johannesevangeliums:

*„Auch der Dienst der Liebe ist ein konstitutives Element der kirchlichen Sendung und unverzichtbarer Ausdruck ihres eigenen Wesens (vgl. ebd.); alle Gläubigen haben das Recht und die Pflicht, sich persönlich dafür einzusetzen, das neue Gebot zu leben, das uns Christus hinterlassen hat (vgl. Joh 15,12), und dem modernen Menschen nicht nur*

---

<sup>210</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html) (10.08.2023).

<sup>211</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu proprio\\_20130222\\_normas-nonnulas.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu proprio/documents/hf_ben-xvi_motu proprio_20130222_normas-nonnulas.html) (10.08.2023).

*materielle Hilfe zu bieten, sondern auch seelische Stärkung und Heilung (vgl. Enzykl. Deus caritas est, 28).*<sup>212</sup>

Insbesondere in der MP SUMMORUM PONTIFICUM über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt der Tridentinischen Messe (Römischer Ritus vor der Reform von 1970) kulminieren sich die rechtlichen und theologischen Quellenbezüge. Es wird auf verschiedene Apostolische Schreiben, das Zweite Vatikanische Konzil, das römische Messbuch und verschiedene Päpste und deren kirchliche Lehrmeinungen Bezug genommen.<sup>213</sup>

Die Bezugnahme auf rechtliche Quellen in der jeweiligen Rechtsbegründung, wie ua auf den CIC 1983, apostolische Rechtsetzungsakte päpstlicher Vorgänger und die dogmatischen Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils, sollen die juristische Geltung des jeweiligen Rechtsaktes stützen. Der jeweilige päpstliche Rechtsakt wird als konsequent geschichtliches Kontinuum der kirchlichen Gesetzgebung dargestellt. Benedikt XVI. betonte dabei in erheblichen Maßen die rechtsbildende Kraft der Traditionen. Dies wird sein Nachfolger im Amt des Apostels Petrus, Papst Franziskus, nicht mehr mit dieser Betonung und Vehemenz verlautbaren.

Die Bezugnahme auf theologische Quellen (ua Bibelstellen und Konzepte berühmter Theologen wie der Kirchenväter) in der jeweiligen Rechtsbegründung soll die moralische Geltung des Rechtsaktes untermauern. Diese Bezugnahme soll es den Rechtsadressaten ermöglichen, vor den theologischen Grundlagen und Lehrmeinungen die geforderten Verbote, Gebote und Rechtsvorschriften verstandesmäßig zu verstehen, zu reflektieren, ihr Handeln daran auszurichten und ggf etwaige kirchlichen Sanktionen (Strafen) für normabweichendes Verhalten zu antizipieren. Kanonisches Recht hat somit eine heilvermittelnde Funktion für das Leben des einzelnen Rechtsadressaten.

Mit den theologischen und rechtlichen Quellenbezügen verwies Benedikt XVI. in den Rechtsbegründungen zu seinen Rechtsetzungsakten auf die juristische wie auch moralische Geltung des Rechtes. Der Rechtsadressat soll den jeweiligen Rechtsetzungsakt als von der legetimen Autorität gesetzt ansehen, aufgrund der gemeinsamen Glaubensüberzeugung als gerechte Regelung anerkennen und folglich die

---

<sup>212</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu proprio\\_20121111\\_caritas.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu proprio_20121111_caritas.html) (10.08.2023).

<sup>213</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu proprio\\_20070707\\_summorum-pontificum.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu proprio_20070707_summorum-pontificum.html) (10.08.2023).

Regelung tatsächlich auch umsetzen bzw auf deren tatsächliche Einhaltung achten. Durch die Kumulation der Wirkungen der Geltungsebenen wird das ganzheitlich-funktionale Rechtsverständnis für die Geltung des kanonischen Rechtes erneut sichtbar.

### 3.3.2.3. Inkorporation von pastoralen Prinzipien

Die Betonung von pastoralen Prinzipien in den einzelnen Rechtsbegründungen verweist auf den heilstiftenden Charakter des kanonischen Rechtes. Das Recht soll dem Volk Gottes auf ihrem irdischen Weg zum Heil Hilfestellung und Anleitung sein. Damit wird die moralische Geltung des kanonischen Rechtes nochmals deutlich herausgestellt.

Papst Benedikt XVI. griff in der MP von 2005 zur Promulgation und Approbation des Kompendiums des Katechismus der Katholischen Kirche die pastoralen Prinzipien der Evangelisierung und der Begleitung des Gläubigen auf. Folgender Auszug bringt dies zum Ausdruck:

*„Möge jeder beim Lesen des Kompendiums, das ein Werkzeug mit maßgebender Bedeutung ist, dank der besonderen Fürbitte Marias, der heiligsten Mutter Christi und der Kirche, immer mehr die unerschöpfliche Schönheit, Einzigkeit und Aktualität des vorzüglichen Geschenkes erkennen und aufnehmen, das Gott der Menschheit gemacht hat: seinen einzigen Sohn, Jesus Christus, der „der Weg und die Wahrheit und das Leben“ ist (Joh 14, 6).“<sup>214</sup>*

Auch in der MP PORTA FIDEI vom 11. Oktober 2011 zur Ausrufung des Jahres des Glaubens griff Benedikt XVI. die pastoralen Prinzipien der Evangelisierung bzw Verkündigung des Glaubens und des Dialoges und der Partizipation auf.<sup>215</sup> Nicht nur, dass er die Gläubigen in der ganzen Welt dazu aufruft, durch Gebet, Studium und Werke der Nächstenliebe am Jahr des Glaubens aktiv teilzunehmen, sondern er ermutigt auch das Volk Gottes, im Jahr des Glaubens diesen Glauben auch aktiv zu bekennen. Das MP hebt auch die Bedeutung des Glaubensbekenntnisses<sup>216</sup> (Credo) als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens der Kirche heraus.

---

<sup>214</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu proprio\\_20050628\\_compendio-catechismo.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu proprio_20050628_compendio-catechismo.html) (10.08.2023).

<sup>215</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu proprio\\_20111011\\_porta-fidei.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu proprio_20111011_porta-fidei.html) (10.08.2023).

<sup>216</sup> Vgl. Ratzinger, Einführung in das Christentum, 42 ff.

In der MP SUMMORUM PONTIFICUM vom 7. Juli 2007 wird auf den pastoralen Prinzipien des Dialoges und der Partizipation, der Inkulturation und der Barmherzigkeit Bezug genommen:

*„Andererseits hingen in manchen Gegenden nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Empfindung an und tun dies weiterhin, daß Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebenen worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Ecclesia Dei“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen.“<sup>217</sup>*

Durch die Zulassung der Tridentinischen Messe als außerordentlicher Form des Römischen Ritus wollte Benedikt XVI. einen Teil der Christen, die trotz Liturgiereform von 1970 weiter der alten Messe anhängen, in die Einheit der Kirche zurückführen. Er war der festen Überzeugung, dass dies notwendig sei, da er die dogmatischen Konstitutionen wie LUMEN GENTIUM und SACROSANTUM CONCILII in einer Hermeneutik der Kontinuität verstand und nicht der Diskontinuität. Er war auch der festen Überzeugung, dass die Traditionen des gelebten Glaubens durch die Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht einfach ad acta gelegt werden können.

Durch die Replizierung auf pastoralen Prinzipien will Benedikt XVI. die seelsorgerliche Dimension des kanonischen Rechtes für das Volk Gottes, insbesondere die jeweiligen Rechtsadressaten, verdeutlichen. Dabei wollte er (ebenso wie sein Vorgänger Johannes Paul II.) die Menschen in ihrer geistlichen Entwicklung begleiten, sie unterstützen und den Gläubigen dabei helfen, ihren Glauben täglich zu leben und zu vertiefen. Dies kann aber nur gelingen, wenn die von ihm erlassenen Rechtsnormen durch die Gläubigen tatsächlich akzeptiert, anerkannt und befolgt werden.

Dabei ist das Handeln Benedikt XVI., wie beispielsweise in der MP SUMMORUM PONTIFICUM, auf die Unterstützung der Gläubigen auf ihren Lebenswegen ausgerichtet. Er möchte keine generelle Rückkehr zu der Tridentinischen Messe, aber er möchte eine

---

<sup>217</sup> [https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20070707\\_summorum-pontificum.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20070707_summorum-pontificum.html) (10.08.2023).

seelsorgerliche (pastorale) Anwendung des kanonischen Rechtes und somit den Gläubigen auf seinem Weg zum Heil ermutigen und begleiten. Daher soll die Tridentinische Messe als USUS EXTRAORDINARIUS RITUS ROMANI, als außerordentlicher Brauch innerhalb der römischen Messe, zulässig sein. Dadurch kann eine größere Zahl an Christen, die sich dieser außerordentlichen Form der römischen Messe verbunden fühlen, nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) durch das Drängen in die kirchenrechtliche Illegalität verbannt werden, sondern es wird ein gleichwertiger (anderer) Weg zum Heil angeboten. Dadurch können Gläubige erleben, dass das kanonische Recht in ihrem Leben relevant, bedeutsam und individuell hilfreich sein kann.

### **3.3.3. Zusammenfassung**

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass Papst Benedikt XVI. ein auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gründendes rechtstheologisches Bedeutungsverständnis des kanonischen Rechtes hatte. Ein wesentliches Element dieses Verständnisses ist die starke Orientierung an der kirchlichen Tradition, die den Glauben der Kirche über Jahrtausende geprägt hat. Dabei betonte er stetig die Bedeutung der Vernunft, der Einheit und der Identität der Kirche für eine lebendige und authentische Umsetzung des kanonischen Rechtes.

Darüber hinaus vertrat Benedikt XVI. ein ganzheitlich-funktionales Rechtsverständnis bezüglich der Geltung des kanonischen Rechtes. Dieses war wesentlich geprägt von der Hermeneutik der Erneuerung aus Kontinuität. In den Rechtsbegründungen zu seinen Rechtsakten und Verlautbarungen nahm er sowohl materiell als auch formal Bezug auf die juristische, moralische und folglich tatsächliche Geltung.

## **3.4. Franziskus**

Papst Franziskus hatte sich in den analysierten Verlautbarungen und Rechtsbegründungen zur Geltung des kanonischen Rechtes geäußert und eigene Aspekte seines Bedeutungsverständnisses vom kanonischen Recht hervorgehoben.

### **3.4.1. Rechtstheologisches Verständnis des kanonischen Rechtes**

Aus den Verlautbarungen und Rechtsbegründungen von Franziskus lassen sich Kriterien seines rechtstheologischen Verständnisses des kanonischen Rechtes entnehmen. Dies sind folgende:

#### **3.4.1.1. Kanonisches Recht als dienende Norm**

Papst Franziskus betonte, dass das kanonische Recht in erster Linie eine dienende Norm ist, die der Kirche dabei hilft, ihre Sendung in der Welt zu erfüllen. Das kanonische Recht soll dabei nicht als starres Regelwerk verstanden werden, sondern als lebendiges Instrument, das der Kirche Jesu Christi dabei hilft, das Evangelium zu verkünden und das Volk Gottes auf seiner Mission zu begleiten.

#### **3.4.1.1.1. MP MAGNUM PRINCIPIUM – 2017**

Papst Franziskus schreibt in der Rechtsbegründung zum MP MAGNUM PRINCIPIUM vom 3. September 2017:

*„Um die Zusammenarbeit zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Bischofskonferenzen leichter und fruchtbarer zu gestalten und zur Förderung dieses den Gläubigen zu erweisenden Dienstes, entscheiden Wir nach Anhörung der von Uns eingesetzten Kommission von Bischöfen und Fachleuten kraft der Uns anvertrauten Vollmacht, dass die gegenwärtig in Can. 838 CIC geltende kanonische Disziplin deutlicher gemacht werde, damit entsprechend der Absicht der Konstitution Sacrosanctum Concilium, insbesondere wie sie in den Nrn. 36, § 3-4, 40 et 63 zum Ausdruck kommt, wie auch des als Motu proprio erlassenen Apostolischen Schreibens Sacram Liturgiam, Nr. IX, die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Übersetzungen der liturgischen Bücher und tiefgreifenderer Anpassungen deutlicher zutage trete, unter die auch einige darin neu einzufügende Texte gezählt werden können, die von den Bischofskonferenzen festgesetzt und approbiert wurden.“<sup>218</sup>*

Franziskus begründete die Änderung des kanonischen Rechtes damit, dass die Anpassung des c 838 CIC 1983 notwendig sei, da die Vorgaben der dogmatischen Konstitution

---

<sup>218</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20170903\\_magnum-principium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20170903_magnum-principium.html) (10.08.2023).

SACROSANCTUM CONCILIIUM und des Apostolischen Schreibens SACRAM LITURGIAM zukünftig besser durch die geänderte Rechtsvorschrift zur Geltung kommen. Dies verdeutlicht den dienenden Charakter des kanonischen Rechtes.

### **3.4.1.1.2. AS EVANGELII GAUDIUM – 2013**

Des Weiteren hob Franziskus AS EVANGELII GAUDIUM<sup>219</sup> vom 24. November 2013 die Rolle des kanonischen Rechtes als Orientierungshilfe hervor. Er schrieb über die Freude des Evangeliums und betonte, dass das Recht dazu dienen sollte, dass Wohl der Menschen und insbesondere der Armen und Benachteiligten zu fördern. Eine ordnungsgemäße Rechtsordnung sollte das Gemeinwohl schützen und den sozialen Zusammenhalt stärken.

### **3.4.1.1.3. MP COMPETENTIAS QUASDAM DECERNERE – 2022**

In seinem AS in Form einer MP COMETENTIAS QUASDAM DECERNERE vom 11. Februar 2022 führte Papst Franziskus in der Rechtsbegründung aus:

*„Aus diesem Grund haben Wir es unter Berücksichtigung der jeweiligen kirchlichen Gepflogenheit und rechtlichen Mentalität, die einem jeden Codex zu eigen sind, für angebracht gehalten, an den bislang geltenden Bestimmungen bezüglich einiger spezifischer Materien Veränderungen vorzunehmen und einige Zuständigkeiten zuzuteilen. Es ist beabsichtigt, auf diese Weise vor allem den Sinn für die Kollegialität und die pastorale Verantwortlichkeit der Diözesan- und Eparchialbischöfe, die sich entweder in Bischofskonferenzen oder gemäß den orientalischen hierarchischen Strukturen versammeln, wie auch der höheren Oberen zu fördern und darüber hinaus die Grundsätze der Rationalität, der Wirksamkeit und der Effizienz zu begünstigen.“<sup>220</sup>*

Die von Papst Franziskus mit diesem Rechtsakt vorgenommenen Änderungen von Strukturen sollen die Kollegialität und Verantwortlichkeit der Diözesan- und Eparchialbischöfe (orientalischen Kirchen) stärken. Durch die Expression des Regelungszwecks wird deutlich, dass Franziskus eine dienende Funktion des kanonischen Rechtes unterstellt.

---

<sup>219</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20180212\\_imparare-a-congedarsi.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20180212_imparare-a-congedarsi.html) (10.08.2023).

<sup>220</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html) (10.08.2023).

### **3.4.1.2. Die Rolle der Barmherzigkeit**

Papst Franziskus betonte in seinen Ansprachen und Rechtsbegründungen immer wieder die Bedeutung der Barmherzigkeit im kanonischen Recht. Er sieht das kanonische Recht nicht als Instrument der Sanktionierung und Bestrafung und somit als Zwangsmittel, sondern als Hilfestellung für das Volk Gottes auf ihrem Weg zur Erlangung des Heils.

#### **3.4.1.2.1. MP MISERICORDIA ET MISERA – 2016**

In seinem MP MISERICORDIA ET MISERA aus dem Jahr 2016 äußerte sich Papst Franziskus ausführlich zur Rolle der Barmherzigkeit im kanonischen Recht. Folgendes Zitat aus dem MP verdeutlicht dies:

*„Im Mittelpunkt stehen nicht das Gesetz und die legale Gerechtigkeit, sondern die Liebe Gottes. Sie versteht, im Herzen eines jeden Menschen zu lesen, um seine verborgenste Sehnsucht zu erfassen, und muss vor allem den Vorrang haben.“<sup>221</sup>*

Franziskus betonte in dieser MP die enge Verbindung und Ausführungsrichtung zwischen der Barmherzigkeit und den pastoralen Bedürfnissen des Menschen. Ein Gedanke, der wesentlich sein rechtstheologisches Verständnis prägt.

#### **3.4.1.2.2. MP MITIS IDUDEX DOMINUS IESUS – 2015**

Auch im MP MITIS IDUDEX DOMINUS IESUS vom 15. August 2015, das sich mit der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens in der lateinischen Kirche befasst, schrieb Papst Franziskus:

*„Die Dringlichkeit der Reform wird genährt von der sehr großen Zahl von Gläubigen, die wegen physischer oder moralischer Ferne zu oft von den juridischen Strukturen der Kirche abgehalten werden, obwohl sie wünschen, dem eigenen Gewissen zu folgen; die Liebe und die Barmherzigkeit machen es daher erforderlich, dass die Kirche selbst sich als Mutter in die Nähe jener Kinder begibt, die sich als getrennt betrachten.“<sup>222</sup>*

---

<sup>221</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_letters/documents/papa-francesco-lettera-ap\\_20161120\\_misericordia-et-misera.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_letters/documents/papa-francesco-lettera-ap_20161120_misericordia-et-misera.html) (10.08.2023).

<sup>222</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

Franziskus begründete mit der Barmherzigkeit die Erforderlichkeit seiner Ehenichtigkeitsreform.

### **3.4.1.2.3. Ansprache an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2022**

Des Weiteren betonte Papst Franziskus in seiner Ansprache an die Richter der Römischen Rota zu Eröffnung des Gerichtsjahres 2022, dass der Richter bei seiner Tätigkeit stets Diener der Barmherzigkeit zu sein hat.

*„Dieses »gemeinsame Unterwegssein« in der Urteilsfindung gilt für die Parteien und für ihre Verteidiger, für die Zeugen, die einberufen werden, um wahrheitsgemäß auszusagen, für die Experten, die ihr Wissen in den Dienst des Verfahrens stellen müssen, sowie in einzigartiger Weise für die Richter. Denn die Rechtsprechung in der Kirche ist ein Ausdruck der Seelsorge, der Hirteneifer verlangt, um Diener der Heilswahrheit und der Barmherzigkeit zu sein.“<sup>223</sup>*

### **3.4.1.3. Vorrang des Gewissens**

Ein weiterer Aspekt des Rechtverständnisses von Papst Franziskus ist der Vorrang des Gewissens. Dieser bezieht sich auf die Bedeutung des individuellen Gewissens als moralischer Instanz bei der Entscheidungsfindung. Franziskus betonte, dass das Gewissen die innere Stimme ist, die uns hilft, zwischen richtig und falsch zu unterscheiden und gemäß den tiefsten Überzeugungen und Werten zu handeln. Der Vorrang bedeutet, dass das Gewissen eines Gläubigen einen höheren Stellenwert als äußere Autoritäten, insbesondere Vorschriften des kanonischen Rechtes oder der kirchlichen Tradition, hat. Er betonte die persönliche Verantwortung eines jeden Menschen, auf sein Gewissen zu hören und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, selbst wenn dies bedeutet, sich gegen bestehende kirchliche Strukturen und Normen zu stellen. Für Papst Franziskus beinhaltete der Vorrang des Gewissens auch, dass die Kirche den Gläubigen helfen sollte, ihr Gewissen zu bilden und zu stärken, anstatt ihnen eine starre moralische Gesetzgebung aufzuerlegen. Dies bedeutet aber nach Franziskus keine Beliebigkeit des Gewissens. Er betonte die Notwendigkeit einer gut informierten Gewissensbildung, die auf den Lehren der Kirche, der Vernunft und dem

---

<sup>223</sup> <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2022/january/documents/20220127-rotaromana.html> (10.08.2023).

Evangelium basieren soll. Folglich soll das kanonische Recht nicht als Instrument der Unterdrückung oder Kontrolle des Gewissens verstanden werden, sondern als Hilfe für den Einzelnen bei der Entscheidung für das Gute und gegen das Böse.

### **3.4.1.3.1. MP MITIS IDUEX DOMINUS IESUS – 2015**

Zum Vorrang des Gewissens hatte sich Papst Franziskus in einigen MPs geäußert. In MITIS IUDEX DOMINUS IESUS vom 15. August 2015 betonte der Heilige Vater die Bedeutung des Gewissens als Entscheidungsgrundlage für die Ehegatten und die zuständigen kirchlichen Gerichte:

*„Die Dringlichkeit der Reform wird genährt von der sehr großen Zahl von Gläubigen, die wegen physischer oder moralischer Ferne zu oft von den juridischen Strukturen der Kirche abgehalten werden, obwohl sie wünschen, dem eigenen Gewissen zu folgen; die Liebe und die Barmherzigkeit machen es daher erforderlich, dass die Kirche selbst sich als Mutter in die Nähe jener Kinder begibt, die sich als getrennt betrachten.“<sup>224</sup>*

An dieser Stelle wird auch deutlich, dass Franziskus dem Gewissen höhere Verbindlichkeit (Vorrang) vor den kirchlichen Rechtsnormen und Strukturen einräumt. Dies spricht die moralische Geltung des kanonischen Rechtes an. Diese sollte mit der tatsächlichen Geltung, die sich durch die Gewissensentscheidung ausdrückt, übereinstimmen.

### **3.4.1.3.2. NAS AMORIS LAETITIA – 2016**

Auch im NAS Schreiben AMORIS LAETITIA über die Liebe in der Familie vom 19. März 2016 betonte Franziskus die Bedeutung des Gewissens in Fragen der Ehe und Familie. Franziskus schrieb:

*„Wir haben Schwierigkeiten, die Ehe vorrangig als einen dynamischen Weg der Entwicklung und Verwirklichung darzustellen und nicht so sehr als eine Last, die das ganze Leben lang zu tragen ist. Wir tun uns ebenfalls schwer, dem Gewissen der Gläubigen Raum zu geben, die oftmals inmitten ihrer Begrenzungen, so gut es ihnen möglich ist, dem Evangelium entsprechen und ihr persönliches*

---

<sup>224</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

*Unterscheidungsvermögen angesichts von Situationen entwickeln, in denen alle Schemata auseinanderbrechen. Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen.“<sup>225</sup>*

Franziskus betonte, dass die Kirche dem Gewissen der Gläubigen mehr Raum einräumen soll. Die Kirche soll das Gewissen aber auch bilden. Die „Oberen“ sollen nicht für sich das Recht in Anspruch nehmen, dass ihre Entscheidungen und Auffassungen Vorrang haben.

### **3.4.1.3.3. AS GAUDETE ET EXSULTATE – 2018**

Im AS GAUDETE ET EXSULTATE vom 19. März 2018 über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute betonte Franziskus erneut die Bedeutung des Gewissens und dessen Erforschung. Er schrieb:

*„Deshalb bitte ich alle Christen, es nicht zu unterlassen, jeden Tag im Gespräch mit dem uns liebenden Herrn eine ehrliche Gewissenserforschung zu machen. Zugleich führt uns die Unterscheidung dazu, die konkreten Mittel zu erkennen, die der Herr in seinem geheimnisvollen Plan der Liebe vorbereitet hat, damit wir nicht nur bei guten Vorsätzen stehen bleiben.“<sup>226</sup>*

### **3.4.1.4. Die Bedeutung der Synodalität**

Papst Franziskus betonte die Bedeutung der Synodalität in der Kirche und sah das kanonische Recht als Instrument der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen den verschiedenen Gliedern der Kirche. Das kanonische Recht soll dabei nicht als Instrument der Macht oder der Hierarchie verstanden werden, sondern als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung der Kirche für das Wohl der Gläubigen. Franziskus möchte die Bischofskollegialität und partizipative Entscheidungsfindung in der Kirche fördern. Synodalität steht nach Franziskus für Zusammenarbeit und das Zusammenwirken von Klerikern und Laien, um Entscheidungen in Fragen des Glaubens und der kirchlichen

---

<sup>225</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20160319\\_amoris-laetitia.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html) (10.08.2023).

<sup>226</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20180319\\_gaudete-et-exsultate.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20180319_gaudete-et-exsultate.html) (10.08.2023).

Praxis zu erarbeiten. Dabei betonte Papst Franziskus immer wieder, dass Synodalität ein Prinzip der Kirche ist, um eine Alternative zu zentralisierten und autoritären Strukturen.

#### **3.4.1.4.1. AK EPISCOPALIS COMMUNIO – 2018**

Papst Franziskus behandelte in dieser AK vom 15. September 2018 die Reform der Bischofssynode. Dabei betonte er, dass die Synodalität die konstruktive Dimension der Kirche ist.

*„Obwohl sie in ihrer Zusammensetzung eine wesentlich bischöfliche Einrichtung darstellt, ist die Synode daher nicht losgelöst von den übrigen Gläubigen. Im Gegenteil, sie ist ein geeignetes Instrument, um dem ganzen Volk Gottes gerade durch die Bischöfe, die von Gott »als authentische Hüter, Ausleger und Zeugen des Glaubens der ganzen Kirche« eingesetzt wurden, Stimme zu verleihen, und sich so von Versammlung zu Versammlung als eloquenter Ausdruck der Synodalität als »konstitutive Dimension der Kirche« erweist.<sup>227</sup>*

#### **3.4.1.4.2. Ansprache von Franziskus an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres – 2022**

In seiner Ansprache an die Rota-Richter am 27. Jänner 2022 stellte Franziskus die Wirkung der Synodalität im Ehenichtigkeitsverfahren und im kanonischen Prozess in den Mittelpunkt. Dabei bezog er die synodale Tätigkeit auch auf das Rechtswesen und betonte, dass auch das Rechtswesen einen synodalen Geist braucht. Auch betonte der Papst, dass die Synodalität in verschiedenen Phasen des Verfahrens präsent ist. Sie wirkt im Zuhören der Parteien und auf dem Weg sein mit den Parteien zur Entscheidungsfindung. Dabei müssen nach Franziskus die Richter den Weg vom Himmel des Rechtes auf die Erde der Wirklichkeit hinabsteigen und eine Entscheidung finden, die von beiden Parteien akzeptiert und anerkannt wird. Er verdeutlichte dies mit den Worten:

*„In diesem Jahr, das der Familie als Ausdruck der Freude der Liebe gewidmet ist, haben wir heute Gelegenheit, über die Synodalität in den Ehenichtigkeitsverfahren nachzudenken. [...] Das Urteil muss daher für die betreffenden Personen verständlich*

---

<sup>227</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20180915\\_episcopalis-communio.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html) (10.08.2023).

*sein: Nur so wird es zu einem Augenblick von besonderer Bedeutung auf ihrem menschlichen und christlichen Weg werden.“<sup>228</sup>*

### **3.4.1.4.3. AK PRAEDICATE EVANGELIUM – 2022**

In seiner AK zur Reform der Römischen Kurie vom 19. März 2022 betonte Papst Franziskus unter der Überschrift: „*Die Kirche: Geheimnis der Gemeinschaft*“, dass das Antlitz der Synodalität in der Kirche wirkt, welches sich durch die Gemeinschaft der Gläubigen in der Gemeinschaft der Kirche realisiert. Mit dem Verweis auf biblische Grundlagen interpretierte Franziskus die Synodalität als grundlegende Gegenseitigkeit der verschiedenen Gremien und Organe der Kirche. Konkret führte er aus:

*„Dieses Leben in Gemeinschaft verleiht der Kirche das Antlitz der Synodalität; also einer Kirche des gegenseitigen Zuhörens, »bei dem jeder etwas zu lernen hat: das gläubige Volk, das Bischofskollegium, der Bischof von Rom – jeder im Hinhören auf die anderen und alle im Hinhören auf den Heiligen Geist, den „Geist der Wahrheit“ (Joh 14,17), um zu erkennen, was er „den Kirchen sagt“ (vgl. Offb 2,7)«. Diese Synodalität der Kirche wird dann als das »gemeinsame Vorangehen der Herde Gottes auf den Pfaden der Geschichte zur Begegnung mit Christus, dem Herrn« verstanden. Es handelt sich um die Sendung der Kirche, um die Gemeinschaft, die für die Sendung da ist und selbst missionarisch ist.*

*Die Erneuerung der Kirche und in ihr auch der Römischen Kurie muss diese grundlegende Gegenseitigkeit widerspiegeln, damit die Gemeinschaft der Gläubigen der gemeinschaftlichen missionarischen Erfahrung so nahe wie möglich kommen kann, die die Apostel mit dem Herrn während seines irdischen Lebens (vgl. Mk 3,14) und sodann nach Pfingsten unter dem Einfluss des Heiligen Geistes die erste Gemeinde von Jerusalem (vgl. Apg 2,42) erlebt haben.“<sup>229</sup>*

---

<sup>228</sup> <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2022/january/documents/20220127-rotaromana.html> (10.08.2023).

<sup>229</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html) (10.08.2023).

### 3.4.2. (ausdrückliche) Äußerungen zur Geltung des Rechtes

Papst Franziskus hatte sich im Gegensatz zu seinen Vorgängern mehrmals kritisch zur juristischen Geltung des kanonischen Rechtes geäußert. Während Johannes Paul II. und Benedikt XVI. ein angemessenes Verhältnis aller drei Geltungsebenen anstrebten, räumte Franziskus der moralischen Geltung des Rechtes den Vorrang ein. Er war davon überzeugt, dass folglich die Verbindlichkeit des kanonischen Rechtes nicht auf Zwang und legistischer Geltung beruhen kann, sondern vorrangig auf der Überzeugung und dem Glauben der Gläubigen.

Besonders in dem AS in Form eines MP MITIS IUDEX DOMINUS IESUS vom 15. August 2015 über die Reform des kanonischen Ehrechtes wird dies deutlich. Franziskus gab hier als Gründe für sein gesetzgeberisches Tätigwerden an, dass er und die Bischöfe in Sorge um das Heil der Seelen der Gläubigen seien. Die Dringlichkeit der Reform ergebe sich daraus, dass eine große Zahl an Gläubigen,

*„die wegen physischer und moralischer Ferne zu oft von den juridischen Strukturen der Kirche abgehalten werden, obwohl sie wünschen dem eigenen Gewissen zu folgen“.*<sup>230</sup>

Daher seien aus Liebe und Barmherzigkeit erforderlich,

*„dass sich die Kirche als Mutter in die Nähe der Kinder begibt, die sich als getrennt betrachten.“*<sup>231</sup>

Mit anderen Worten, Franziskus gesetzgeberisches Handeln basierte im konkreten Rechtsetzungsakt auf dem Prinzip der Barmherzigkeit. Indem die Kirche (also der Papst) sein Herz öffnet und die Nöte der Gläubigen erhört und darauf basierend das Recht im Ehenichtigkeitsverfahren verändert, nimmt sich die Kirche ihrer „getrennten“ Kinder an. Das bedeutet aber, dass sich die Kirche auf die Nöte der Gläubigen zubewegt. Damit wird für Franziskus allein der Zustand der Trennung als überwindungsnötig festgestellt und bildet zugleich als pastoral verstandene Notwendigkeit die Rechtfertigung für den Rechtsetzungsakt. Nicht das Gesetz der Wahrheit (auf der Grundlage objektiv erkannter Glaubensüberzeugungen) ist nunmehr ausschlaggebend, sondern die persönliche Einstellung und Fehlbarkeit der Gläubigen im kanonischen Ehrech.

---

<sup>230</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

<sup>231</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

Franziskus beschrieb seins-mäßige Zustände und schließt auf sollens-mäßige Zustände, die die Gesetzesänderung rechtfertigen. Philosophisch nennt man dies einen naturalistischen Fehlschluss. Nicht weil das göttliche Recht als ausfüllungsbedürftiger Rechtsrahmen des kanonischen Rechtes eine Rechtsänderung gebietet, sondern weil die Gläubigen das existierende Recht zum Ehenichtigkeitsverfahren ablehnen oder die Wirkungen persönlich nicht aushalten, muss das Recht reformiert werden. Damit wird das Recht folglich an die faktischen Lebensverhältnisse angepasst. Zwar betonte Franziskus mehrfach, dass seine Reform des Ehenichtigkeitsverfahren,

*„keinesfalls die Nichtigkeit der Ehe befördert werden soll“.* Er will lediglich *„die Geschwindigkeit der Prozesse und nicht minder gerechte Einfachheit, damit nicht wegen der verspäteten Urteilsfindung das Herz der Gläubigen, welche die Klärung des eigenen Standes erwarten, lange von den Dunklen des Zweifels bedrückt werden.“*<sup>232</sup>

Aus den Äußerungen von Franziskus wird aber bereits deutlich, dass er selbst davon überzeugt war, dass die Gläubigen das Recht zum Ehenichtigkeitsverfahren hinsichtlich einzelner prozessualen Punkte nicht mehr akzeptieren bzw. anerkennen.

Dass Franziskus diesem Ansatz Bedeutung beimisst, ist auch seiner Ansicht vom Vorrang des Gewissen geschuldet. Die einzelne Gewissensentscheidung des Gläubigen ist höher zu bewerten als Tradition und Normen des kanonischen Rechtes. Daraus ergibt sich dann auch sogleich ihre Reformbedürftigkeit.

Franziskus Weg, die Anerkennung zu stärken, ist aber nicht die absolute Ausrichtung der Reform am objektiven überpositivistischen Recht (göttliches Recht), sondern die Relativierung des Rechtes durch pastorale Belange, die von den anerkannten Glaubensvorstellungen der Gläubigen ausgehen. Dies rechtfertigte er, indem er auf die Barmherzigkeit und die pastoralen Belange abstellt und sie über die Auslegung der kanonischen Vorschrift als Sinn und Zweck des kirchlichen Eheprozessrechtes darstellt.

Genau diese pastoralen „Ausflüchte“ und pastorale Rechtsrelativierung hat sein Vorgänger Benedikt XVI. ausdruckstark in seiner Ansprache an die Mitglieder der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres am 21. Jänner 2010 kritisiert. Darin unterscheiden sich beide Päpste hinsichtlich der Geltungslehre des kanonischen Rechtes in erheblichem Maße.

---

<sup>232</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

Für Benedikt XVI. war der Wert des Heiligen Ehebandes so heilig, dass er eher überlange Gerichtsverfahren akzeptierte, als die Wahrheit über dieses erforscht wissen wollte. Er lehnte ein Schnellverfahren (auch im Verwaltungsweg), welches die materielle Wahrheit nicht erforscht und die Nichtigkeit des Ehebandes auf verdunkelten Tatsachengrundlagen feststellt, konsequent ab. Dass Franziskus dies höchst wahrscheinlich anders sieht, deutet auch die Formulierung gegen Ende der MP MITIS IUDEX DOMINUS IESUS an, in der er äußerte:

*„Wir tun dies, indem Wir den Spuren Unserer Vorgänger folgen, die gewollt haben, dass die Ehenichtigkeitsverfahren auf dem Gerichtsweg und nicht auf dem Verwaltungsweg durchgeführt werden sollen. Nicht, weil dies von der Natur der Sache her erforderlich wäre, sondern vielmehr weil die Notwendigkeit des größtmöglichen Schutzes der Wahrheit des heiligen Bandes dies fordert: und genau das wird durch die Garantien der Gerichtsordnung sichergestellt.“<sup>233</sup>*

Der Bezug darauf, dass seine Vorgänger wollten, dass das Ehenichtigkeitsverfahren im Gerichtsweg absolviert wird und Franziskus nur den Spuren seiner Vorgänger folgt, kommt die mangelnde Überzeugung des Papstes hinsichtlich der Notwendigkeit des Gerichtsweges zum Ausdruck. Kurzum, Franziskus identifiziert sich nicht mit dieser inhaltlichen Position seiner Vorgänger.

Auch in seiner Ansprache am 12. März 2016 an die Teilnehmer eines Kurses, den die Römische Rota zur Fortbildung im neuen Ehenichtigkeitsprozessrecht veranstaltete, äußerte sich Franziskus zum Zweck der Reform. Er betonte, dass die Regelungen vorrangig pastoralen Zweck haben, indem sie die Fürsorge der Kirche gegenüber jenen Gläubigen ausdrücken, die eine rasche Prüfung ihrer ehelichen Situation erwarten. Viele Menschen, so Franziskus, hätten eine unglückliche eheliche Erfahrung gemacht und die Verifizierung von Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe ist eine wichtige Möglichkeit, damit diesen Menschen geholfen werden kann, diesen Weg leichter zu gehen. Erneut machte Franziskus deutlich, dass die pastorale Notwendigkeit der Gläubigen wichtiger ist als die Wahrheit über den Bestand des heiligen Ehebandes. Noch deutlicher wird dies in dem Satz:

---

<sup>233</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

„Was uns in Bezug auf die in einer neuen Verbindung lebenden Geschiedenen am meisten am Herzen liegt, das ist ihre Teilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft.“<sup>234</sup>

Diese Aussage verdeutlichte die Prioritäten, die durch Franziskus gesetzt wurden, die Teilnahme der Gläubigen an der kirchlichen Gemeinschaft, mit anderen Worten, die Verhinderung des Abfalls vom Glauben ist wichtiger als die Wahrhaftigkeit (Reinheit) des Glaubens.<sup>235</sup> Seiner Auffassung nach muss sich der Glauben an die jeweils aktuellen Zustände in Raum und Zeit anpassen. Deswegen muss sich auch das kanonische Recht anpassen und mit der Zeit gehen. Diesen Anspruch hat auch die evolutionäre Rechtstheorie.<sup>236</sup> Sie geht davon aus, dass das Recht sich entwickelt und verändert, um den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Veränderungen gerecht zu werden. Die Anpassung erfolgt in der Regel durch Gerichtsentscheidungen, Gesetzgebung und den Einfluss sozialer Normen. Franziskus betonte, insbesondere in Ansprachen an die Richter der Römischen Rota zur jeweiligen Eröffnung des Gerichtsjahres, seinen Anspruch an diese, die Rechtsprechung gemäß dem dienenden Charakter des kanonischen Rechtes und der Barmherzigkeit voranzutreiben.

Für Franziskus stand die Anwendung einer kanonischen Norm unter dem Postulat der optimalen Dienlichkeit für den Einzelnen wie auch für die *comunio*. Dies bedeutet zugleich eine möglichst flexible Rechtsanwendung.<sup>237</sup>

In der Ehrechtsreform wird besonders deutlich, dass Franziskus die Anerkennung des kanonischen Ehrechtes auf moralischer Geltungsebene verstärken wollte.

Auch ein weiterer Beweis für das von Benedikt XVI. abstrakt kritisierte Vorgehen der „pastoralen Ausflüchte“ und pastoralen Rechtsrelativierung findet sich in dieser Ansprache. Franziskus forderte die Teilnehmer der Fortbildung auf, alles, was sie gelernt haben, im Blick auf den *salus animarum*, als oberstes Prinzip des Kirchenrechtes, zu richten. Dieser wird konkretisiert durch die Liebe und Barmherzigkeit.

Auch im *NAS AMORIS LAETITIA* wiederholte Franziskus seine Position zur Reform des Ehrechtes und rekurriert dort auf den soziologischen Befund, dass die Gläubigen eigentlich ein schnelles Verfahren haben wollen, an dessen Ende immer die Nichtigkeit

---

<sup>234</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/documents/papa-francesco\\_20160312\\_corso-rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/documents/papa-francesco_20160312_corso-rota-romana.html) (10.08.2023).

<sup>235</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/documents/papa-francesco\\_20160312\\_corso-rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/documents/papa-francesco_20160312_corso-rota-romana.html) (10.08.2023).

<sup>236</sup> Vgl Andreas Abegg, in Buckle/Christensen/Fischer-Lescano, 404ff.

<sup>237</sup> Vgl Helmuth Pree, evolutive Interpretation, 247.

der Ehe steht, um auch eine allgemeine Zulassung zu den Sakramenten als Geschiedene und (weltlich) Wiederverheiratete zu erhalten oder erneut katholisch heiraten zu können.

Dabei steht manche Formulierung erheblich im Widerspruch zu Lehrmeinungen seiner Vorgänger wie Johannes Paul II. oder Benedikt XVI. Man gewinnt auch unter dem Eindruck der Mitte des Jahres 2023 stattgefundenen Berufung von Erzbischof Fernández (der auch für AMORIS LAETTITA als Ghostwriter Franziskus gehandelt wird) zum neuen Präfekten des Dikasteriums für die Glaubenslehre, dass es Franziskus besonders nach dem Tod Benedikt XVI. nicht mehr um die Kontinuität und Fortführung der Tradition der Katholischen Kirche ging, sondern um einen Ausbruch aus der Kontinuität und damit auch aus der aus seiner Sicht als „überholt und alt“ geltenden Lehrtradition. Dabei wird vergessen, dass die Kirche und auch das kanonische Recht nicht eine allgemeine Manövriermasse des jeweiligen Papstes als geistlicher Führung ist. Die Änderungen des kanonischen Rechtes, wie es dem allgemeinen gerade vorherrschenden Zeitgeist der Gläubigen entspricht, führt zur Gefahr der Preisgabe der wahren und gültigen Glaubensaussagen. Kurzum, die Anpassung an den Zeitgeist lässt das kanonische Recht genauso wie das staatliche Recht zu einer positivistischen Rechtsmasse werden, die zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Vereinigung von juristischer Geltung (Zwangstheorie) und moralischer Geltungsebene (Anerkennungstheorie) beinhaltet, aber den Glauben in die Beliebigkeit des herrschenden Papstes und eine Anpassung an das aktuell pastoral Notwendige führt. Progressive Kirchenrechtler würden darin eine zeitgemäße Fortschreibung und Auslegung des kanonischen Rechtes erkennen. Für konservative Kirchenrechtler wirkt es wie eine an Häresie grenzende Rechtsetzungspraxis.

In den überwiegenden Äußerungen, die sich direkt mit dem kanonischen Recht beschäftigen, betonte Papst Franziskus, dass das kanonische Recht nicht als Zwang angewendet werden sollte, sondern dass es im Einklang mit der Wahrheit, Gerechtigkeit, pastoralen Praxis und menschlichen Realität angewendet werden soll. Dabei fällt auf, dass selbst die Eröffnungsreden zum Gerichtsjahr der Römischen Rota und auch die Weihnachtsansprachen an die Römische Kurie stark pastoral (mit einem kleinen Einschlag von Belehrung) geprägt sind. Zunehmend vermied Franziskus in diesen Ansprachen vor den Rota-Richtern und der Kurie einen direkten Bezug zum Kirchenrecht.

In seiner Ansprache zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota am 24. Jänner 2014 betonte Franziskus, dass das kanonische Recht und insbesondere die richterliche

Tätigkeit nicht durch Zwang, sondern durch die Überzeugungskraft der Wahrheit wirken soll:

*„Denn die kirchliche richterliche Tätigkeit, die sich als Dienst an der Wahrheit in der Gerechtigkeit darstellt, hat eine zutiefst pastorale Prägung, weil sie auf die Erlangung des Wohls der Gläubigen und auf die Erbauung der christlichen Gemeinschaft abzielt. Diese Tätigkeit stellt eine besondere Entwicklung der Leitungsgewalt dar, die auf die geistliche Sorge um das Gottesvolk ausgerichtet ist. Sie ist daher vollkommen eingebunden in den Weg der Sendung der Kirche. Folglich ist das Richteramt eine wahre Diakonie, also ein Dienst am Gottesvolk im Hinblick auf die Festigung der vollen Gemeinschaft zwischen den einzelnen Gläubigen sowie zwischen ihnen und der ganzen Kirche. Außerdem leistet ihr, liebe Richter, durch euren besonderen Dienst einen sachkundigen Beitrag, um aufkommende pastorale Themen zu behandeln.“<sup>238</sup>*

Daher verwundert es auch nicht, dass Franziskus in dieser Ansprache neben den zwei Eigenschaften des Römischen Richters menschlicher Reife, Kenntnis des Rechtslehre und der theologischen Lehre auch einen echten Geist des Dienens als Ausdruck der pastoralen Sorge des Papstes und der Bischöfe forderte.

Für Franziskus ist das „richten“ vom Aspekt der Seelsorge getragen. Dies unterstreicht nochmals die Ansinnen des Papstes, dass jegliche Rechtsanwendung von pastoralen bzw seelsorgerlichen Aspekten getragen werden soll. Dies deutet darauf hin, dass Franziskus keinen rein juristischen Rechtsbegriff mehr favorisierte wie seine beiden Vorgänger, sondern einen funktionalen (soziologischen) Rechtsbegriff anhängte. Nach dem funktionalen Rechtsbegriff erfüllt jedes Recht eine notwendige Funktion in jeder sinnhaft konstruierten Gesellschaft. Die Entwicklung des Rechtes in Zeit und Raum ist somit nicht als Sprung von einer vorrechtlichen zur rechtlichen Gesellschaft zu begreifen, sondern als allmähliche Ausdifferenzierung und funktionale Verselbstständigung des Rechtes.

In diesem Entwicklungsprozess hat die Schaffung von besonderen Rollen für Rechtsentscheidungen und Sanktionen eine wichtige Funktion, die sich jedoch nur begreifen lässt, wenn man das Recht nicht damit erst beginnen lässt, sondern darin nur einen wichtigen Schritt der Ausdifferenzierung des Rechtes sieht. Dies ermöglicht dann

---

<sup>238</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/january/documents/papa-francesco\\_20140124\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/january/documents/papa-francesco_20140124_rota-romana.html) (10.08.2023).

auch sogleich eine starke Trennung des Rechtes von seiner verwendeten Sprache, der Wahrheit und der rationalen Praxis.<sup>239</sup>

Folglich ist der römische Richter aufgefordert, dass pastoral Notwendige im Fall zu erkennen, die pastoralen Prinzipien in das Recht im Wege der Auslegung hineinzulesen und den Fall unter seelsorgerlichen Vorzeichen auch zu entscheiden.

Was das pastoral Notwendige ist, muss der Richter aus dem (päpstlichen) Lehramt, hilfsweise der theologischen Lehre, ermitteln. Durch die Funktionalität, die aus Sinn und Zweck des Rechtes auf der Basis der pastoralen Aspekte ermittelt wird, trennt sich auch das Sprachverständnis, die Bedeutung<sup>240</sup> (Signifikat) der mit juristischer Geltung gesetzten Rechtstexte, Begriffe und Wortgruppen von den Zeichen der Sprache (Signifikant). Auch die Relativität der Rechtsbegriffe verstärkt das funktionale Rechtsverständnis.<sup>241</sup> Mit der Verwendung eines funktionalen Rechtsbegriffs geht sogleich auch die Betonung der funktionalen bzw faktischen Geltungsebene einher.

Dies kommt dem Gesetzgeber sogleich zupass, da er seine als notwendig für Kirche erkannten pastoralen Inhalte über die Rechtsanwendung in der Durchsetzung unter Verstärkung der faktischen Geltung mit umsetzen kann.

Auch in der Ansprache an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres am 23. Jänner 2015 betonte Papst Franziskus, dass das kanonische Recht nicht als "Instrument der Herrschaft" missbraucht werden sollte und dass die Wahrheit niemals mit Gewalt oder Zwang aufgezwungen werden darf, sondern dem *salus animarum* dienen soll:

*„Das ist eure schwierige Sendung, ebenso wie die aller Richter in den Diözesen: das Heil der Menschen nicht in den engen Wegen des Legalismus zu verschließen. Die Funktion des Rechts ist auf die »salus animarum« ausgerichtet, unter der Voraussetzung, dass es Sophismen vermeidet, die dem lebendigen Fleisch der in Schwierigkeiten befindlichen Menschen fernstehen, und dazu beiträgt, die Wahrheit im Augenblick der Konsenserklärung zu bestimmen: ob sie also Christus oder der trügerischen weltlichen Mentalität treu war. In diesem Zusammenhang sagte der selige Paul VI.: »Wenn die Kirche ein göttlicher Plan ist – >Ecclesia de Trinitate< –, dann müssen ihre Institutionen, auch wenn sie verbesserungsfähig sind, auf das Ziel ausgerichtet sein, die göttliche“*

---

<sup>239</sup> Luhmann, Rechtssoziologie, 105f.

<sup>240</sup> Vgl Pfister, Werkzeuge des Philosophierens, 57.

<sup>241</sup> Vgl Klein, Tod als relativ-funktionaler Rechtsbegriff, 1012.

*Gnade zu vermitteln, und den Gaben und der Sendung eines jeden entsprechend das Wohl der Gläubigen fördern, das der wesentliche Zweck der Kirche ist. Dieses gesellschaftliche Ziel, das Seelenheil, die »salus animarum« [das Heil der Seelen], ist und bleibt das höchste Ziel der Institutionen, des Rechts, der Gesetze«.<sup>242</sup>*

Seinen oben genannten Schlussfolgerungen stellte Franziskus eine prägnante Aussage über die Lebenswirklichkeit voran, die auch alle weiteren bisherigen Reden zum Thema des kanonischen Ehrechtes prägen:

*„Die pastorale Erfahrung lehrt uns, dass heute eine große Zahl von Gläubigen in irregulären Situationen lebt, wobei die weit verbreitete weltliche Mentalität einen starken Einfluss auf ihre Geschichte hatte.“<sup>243</sup>*

Dieses rechtsevolutionäre Verständnis bezieht sich aber nicht nur auf das kanonische Ehrech. Auch kirchliche Strukturfragen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beantwortete Franziskus mit dem funktionalen Verständnis des Rechtes. Er nahm den vorherrschenden „pathologischen“ Lebenssachverhalt als tatsächliche Geltung des Rechtes auf und beabsichtigte, durch Änderung der Vorschriften moralische und tatsächliche Geltung wieder zusammenzuführen. So führte er im AS in Form einer MP COMPETENTIAS QUASDAM DECERNERE von 2022 aus:

*„Der ausführenden Gewalt der Kirchen und der lokalen kirchlichen Einrichtungen einige Zuständigkeiten hinsichtlich kodikarischer Bestimmungen zuzuweisen, die auf Einheit der Disziplin der universalen Kirche ausgerichtet sind, entspricht der kirchlichen Dynamik der Gemeinschaft und lässt die Nähe zur Geltung kommen. Eine heilsame Dezentralisierung kann diese Dynamik nur fördern, ohne dabei die hierarchische Dimension zu beeinträchtigen.“<sup>244</sup>*

Mit der Formulierung von der heilsamen Dezentralisierung wird erneut ein pastoraler Zweck, der „Heilung von allem Krankhaften“, in den Vordergrund gestellt. Die Ansprache der Dezentralisierung ist sogleich das Instrument, um Synodalität herzustellen. Indem die Diözesan- und Eparchialbischöfe mehr Zuständigkeit erhalten und somit die päpstliche Leitungsgewalt über die Zuständigkeitsvorschriften des CIC

---

<sup>242</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/january/documents/papa-francesco\\_20150123\\_tribunale-rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/january/documents/papa-francesco_20150123_tribunale-rota-romana.html) (10.08.2023).

<sup>243</sup> Siehe Fn 134.

<sup>244</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html) (10.08.2023).

1983 heruntergebrochen wird, wird sogleich wiederum die Möglichkeit geschaffen, „teilkirchengerechte“ Lösungen zu schaffen. Dass eine Dezentralisierung ebenfalls Gefahren für die Geltung des kanonischen Rechtes hat (Behandlung gleicher Sachverhalte durch unterschiedliche Diözesan- und Eparchialbischöfe), wird dabei außer Acht gelassen.

Die dargelegten Auszüge zeigen, dass Papst Franziskus der Zwangstheorie sowie der alleinigen juristischen Geltung eher ablehnend gegenüberstand und stattdessen die Bedeutung von Liebe, Barmherzigkeit und Dialog betonte. Papst Franziskus stellte in seinen Veröffentlichungen und Reden immer die „pastorale“ Anwendung des Kirchenrechtes in den Vordergrund und somit auf einen funktionalen (soziologischen) Rechtsbegriff hat.

### **3.4.3. Formale Aspekte der Geltung**

Es gibt auch formale Aspekte in den Rechtstexten und Ansprachen von Franziskus, die seine Schwerpunktsetzung in Bezug auf die unterschiedlichen Positionen und Perspektiven auf die Geltung des kanonischen Rechtes widerspiegeln. Die formalen Aspekte beziehen sich auf unterschiedliche Elemente. Es kann unterschieden werden:

#### **3.4.3.1. Sprache und Formulierung**

Die Art und Weise, wie Rechtstexte, Kanons und Ansprachen formuliert sind, kann den Schwerpunkt der jeweiligen Geltungsebene (Geltungsansatzes) verdeutlichen.

Auch Franziskus nutzte den Pluralis Majestatis, um seine besondere Autorität geltend zu machen. Dennoch bedeutet das „Wir“ bei Franziskus nicht nur, dass er für sich spricht wie beim „Ich“, sondern er sprach sogleich stellvertretend für alle Gläubigen und band sie sogleich damit. Das „Wir“ impliziert auch die Vertretung bzw Hereinnahme der Heiligen seiner Vorgänger im Amt, der Bischöfe und auch der Gläubigen. Meist sind diesen Rechtsetzungsakten größere synodale Prozesse (zB Bischofssynoden) und Anhörungen sowie wissenschaftliche Begleitung vorausgegangen, weswegen das „Wir“ auch aus Gründen der Sichtbarmachung der Partizipation und Teilhabe des Klerus sowie der Laien angebracht ist. Das verwendete „Wir“ erscheint dann als Pluralis Modestiae (Plural der Bescheidenheit). Die Verwendung dieses Plurals ist als eine Geste der Bescheidenheit (lateinisch modestia) zu verstehen, mit der Franziskus die eigene Person

zurücktreten ließ oder auch die Leser einbezog. Seine Vorgänger Johannes Paul II. und Benedikt XVI. haben diesen Plural kaum genutzt, wenn man nicht unterstellt, dass beide Plurale zeitgleich (einheitlich) verwendet werden.

Besonders bei der Reform des kirchlichen Strafrechtes in der AK PASCITE GREGEM DEI vom 23. Mai 2021 wird dies deutlich:

*„Damit sich ferner alle leicht informieren und die Verordnungen, um die es sich handelt, gründlich kennenlernen können, bestimmen wir, dass all das, was hier festgelegt wurde, am 8. Dezember in Kraft tritt und im L’Osservatore Romano veröffentlicht sowie später in die Acta Apostolicae Sedis aufgenommen wird.“*

*Darüber hinaus bestimmen wir, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Buch VI das derzeit geltende Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes abrogiert ist, ungeachtet jeder entgegenstehenden Sache, auch wenn sie noch so beachtenswert ist.“<sup>245</sup>*

Auch im AS in Form einer MP MITIS IUDEX DOMINUS IESUS verwendete Franziskus die Mehrzahl der Hoheit:

*„Nachdem Wir dies alles ausreichend erwogen haben, bestimmen und beschließen Wir, dass das Buch VII des Codex des Kanonischen Rechtes, Teil III, Titel I, Kapitel I über die Ehenichtigkeitsverfahren (cann. 1671 – 1691), ab dem 8. Dezember 2015 wie folgt vollständig ersetzt werde: [...]“<sup>246</sup>*

Papst Franziskus verwendete aber auch die Ich-Form mit Imperativ, um den juristischen Geltungsanspruch der von ihm gesetzten Rechtstexte zu bekräftigen. Dies wird deutlich in der AK PRAEDICATE EVANGELIUM vom 19. März 2022:

*„Ich lege hiermit fest, dass diese Apostolische Konstitution jetzt und in Zukunft beständig, gültig und wirksam ist, dass sie am 5. Juni 2022, dem Hochfest Pfingsten, ihre volle Wirkung entfaltet und dass ihre volle Befolgung in allen Einzelheiten durch diejenigen, an die sie gerichtet ist, für die Gegenwart und die Zukunft gewährleistet ist, ungeachtet aller gegenteiligen Gegebenheiten, auch wenn sie besonders erwähnenswert sind.“<sup>247</sup>*

---

<sup>245</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20210523\\_pascite-gregem-dei.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html) (10.08.2023).

<sup>246</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

<sup>247</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap.praedicate-evangelium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap.praedicate-evangelium.html) (10.08.2023).

Mit PRAEDICATE EVANGELIUM hatte Franziskus die Römische Kurie und ihren Dienst in der Welt neu geordnet, unter Aufhebung der durch Johannes Paul II. erlassenen AK Pastor Bonus. Franziskus machte deutlich, dass der von ihm erlassene Rechtsakt unbedingte Verbindlichkeit beansprucht. Selbst gegenteiliges Erwähnenswertes soll die juristische Geltung der Kurien-Reform nicht konterkarieren.

Franziskus verwendete aber ebenfalls die Formulierung in „Ich-Form“ mit Imperativ. In der AK EPISCOPALIS COMMUNIO über die Bischofssynode vom 15. September 2018 heißt es:

*„Ich lege fest, dass all das, was in dieser Apostolischen Konstitution verfügt wurde, vom Tag der Veröffentlichung im L’Osservatore Romano volle Wirksamkeit erhält, ungeachtet jeder gegenteiligen Bestimmung, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Ferner ordne ich an, dass sie im Amtsblatt Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird.“*

*Ich lade alle ein, die Bestimmungen dieser Apostolischen Konstitution mit ehrlicher Haltung und bereitwilliger Verfügbarkeit anzunehmen, und erbitte die Fürsprache der Jungfrau Maria, der Königin der Apostel und Mutter der Kirche.“<sup>248</sup>*

Hier wird jedoch deutlich, dass Franziskus nicht nur das „Ich“ als Befehlsform verwendete, sondern auch im Nachspruch noch alle einlud, die Bestimmungen der AK mit ehrlicher Haltung und bereitwilliger Verfügbarkeit anzunehmen. Diese, für den unbedarften Leser durchaus provokanten Apelle machen die Absicht Franziskus deutlich, weniger auf rigorose Autorität zu setzen als auf Förderung der Akzeptanz. Dennoch liegt der Formulierung ein gewisser scharfer Ton inne, der eine gewisse Unterstellung der Voreingenommenheit und unehrlichen Haltung mitschwingen lässt.

Auch in der AK VERITATIS GAUDIUM von 8. Dezember 2017 über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten verwendete Franziskus die Ich-Form mit Imperativ.

*„Was ich mit der vorliegenden Apostolischen Konstitution beschlossen habe, ordne ich an, dass es in allen seinen Teilen beachtet werde, ungeachtet allem, was dagegenstehen sollte, selbst wenn es besonders erwähnenswert wäre, und dass es im offiziellen Publikationsorgan der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht werde.“<sup>249</sup>*

---

<sup>248</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20180915\\_episcopalis-communio.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html) (10.08.2023).

<sup>249</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20171208\\_veritatis-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20171208_veritatis-gaudium.html) (10.08.2023).

Gleicher Befund zeigt sich in dem AS in Form einer MP VOS ESTIS LUX MUNDI vom 25. März 2023:

*„Ich lege fest, dass das vorliegende Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio durch Veröffentlichung im L’Osservatore Romano promulgiert wird, am 30. April 2023 in Kraft tritt und dann in den Acta Apostolicae Sedis publiziert wird. Mit seinem Inkrafttreten wird das vorherige Apostolische Schreiben in Form eines Motu proprio, das am 7. Mai 2019 promulgiert wurde, aufgehoben.“<sup>250</sup>*

Ebenso im AS in Form einer MP COMPETENTIAS QUASDAM DECERNERE vom 11. Februar 2022, mit den mehrere Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der Canones der orientalischen Kirchen abgeändert wurden:

*„Wir ordnen an, dass die Verfügungen dieses Apostolischen Schreibens in Form eines Motu proprio feste und dauerhafte Rechtskraft erhalten, ungeachtet jeder gegenteiligen Bestimmung, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre, dass sie durch Veröffentlichung in L’Osservatore Romano promulgiert werden und somit am 15. Februar 2022 in Kraft treten und anschließend im Amtsblatt der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht werden.“<sup>251</sup>*

Die Ich-Form mit Imperativ findet sich auch in der MP ANTIQUUM MINISTERIUM zur Einführung in den Dienst des Katecheten:

*„Ich ordne an, dass alles, was in diesem in Form eines „Motu Proprio“ erlassenen Apostolischen Schreiben bestimmt worden ist, fest und dauerhaft in Kraft tritt, ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, und lege fest, dass es durch Veröffentlichung im L’Osservatore Romano promulgiert wird und am selben Tag in Kraft tritt sowie später im offiziellen Publikationsorgan Acta Apostolicae Sedis herausgegeben wird.“<sup>252</sup>*

Auffällig ist bei den Rechtstexten von Franziskus, dass er weit überwiegend die Ich-Form mit Imperativ verwendete. Er verlieh damit der juristischen Geltung Ausdruck, aber es wird auch deutlich, dass er nicht auf die traditionelle Form des Pluralis Majestatis

---

<sup>250</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html) (10.08.2023).

<sup>251</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html) (10.08.2023).

<sup>252</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20210510\\_antiquum-ministerium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20210510_antiquum-ministerium.html) (10.08.2023).

zurückgriff und somit keinen absoluten Vertretungsanspruch für sich ableitete. Dies unterstrich er noch mit der fehlenden Verwendung des PP nach dem Papstnamen zur Unterzeichnung des Rechtsaktes. Der Zusatz PP nach dem Papstnamen stammt aus dem Lateinischen und bedeutet *pastor pastorum*, Hirte der Hirten. Johannes Paul II. als auch Benedikt XVI. verwendeten diesen Zusatz bei ihrer Rechtsetzungstätigkeit. Franziskus zeichnete lediglich nur mit seinem Papstnamen. Dies machte auch deutlich, dass er seinen traditionellen, auf geschichtlichen Fakten und Deutungen basierenden Führungsanspruch nicht in den Vordergrund stellte. Man könnte versucht sein, Franziskus widersprüchliches, der juristischen Geltung konterkarierendes Handeln vorzuwerfen. Somit bleibt nur lediglich der imperative Charakter der gesetzten Norm, ohne Bezug auf den Anspruch Hirte der Hirten, also der Bischof unter den Bischöfen zu sein.

### 3.4.3.2. Verweis auf theologische und rechtliche Quellen

Um die Geltung des jeweiligen kanonischen Rechtstextes zu stützen, kann darin auf theologische oder rechtliche Quellen verwiesen werden. Dabei können sowohl theologische und rechtliche Schriften und Konzepte als auch historische Entwicklungen und Traditionen Verwendung finden. Die Art und Weise, wie diese Quellen in den Rechtstexten zitiert oder referenziert werden, kann auf die zugrunde liegende Geltungstheorie hinweisen.

In der AK PRAEDICATE EVANGELIUM vom 19. März 2022 verwendete Franziskus in der Präambel sehr viele Bezüge auf theologische Quellen.

*„1. Verkündet das Evangelium (vgl. Mk 16,15; Mt 10,7-8): Das ist die Aufgabe, die der Herr seinen Jüngern anvertraut hat. Dieser Auftrag macht »vorrangig den Dienst aus, den die Kirche jedem Menschen und der ganzen Menschheit von heute erweisen kann«(1). Dazu ist sie berufen worden: das Evangelium des Sohnes Gottes, Christi, des Herrn, zu verkünden und damit alle Völker zum Hören des Glaubens zu bewegen (vgl. Röm 1,1-5; Gal 3,5).“<sup>253</sup>*

Auch in den allgemeinen Normen vorausgehenden Grundsätzen und Kriterien für den Dienst in der Römischen Kurie verwendete er Bezüge zum Zweiten Vatikanischen Konzil lediglich in den Fußnoten.

---

<sup>253</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html) (10.08.2023).

Auch in der AK PASCITE GREGEM DEI vom 23. Mai 2021 zur Reform des kirchlichen Strafrechtes wurde auf die unterschiedlichen theologischen wie auch rechtlichen Quellen und Handlungen der Vorgänger von Franziskus Bezug genommen.

*„Im Zusammenhang mit den schnellen sozialen Veränderungen, die wir erleben und dessen bewusst, dass „die Epoche, in der wir leben, nicht nur eine Epoche der Veränderungen ist, sondern die eines Epochewandels“ (Audienz für die Römische Kurie beim traditionellen Weihnachtsempfang, 21.12.2019), bestand die offensichtliche Notwendigkeit, auch die vom Hl. Johannes Paul II. am 25. Jänner 1983 mit dem Codex des kanonischen Rechts promulgierte Strafgesetzgebung zu überarbeiten, um in entsprechender Weise auf die Erfordernisse der Kirche in aller Welt antworten zu können.“<sup>254</sup>*

Ebenfalls im AS in Form einer MP VOS ESTIS LUX MUNDI nahm Franziskus im Vorspruch Bezug auf biblische Quellen sowie auf die dogmatischen Konstitutionen, insbesondere LUMEN GENTIUM, des Zweiten Vatikanischen Konzils Bezug:

*„Ihr seid das Licht der Welt. Eine Stadt, die auf einem Berg liegt, kann nicht verborgen bleiben“ (Mt 5,14). Unser Herr Jesus Christus ruft jeden Gläubigen, ein leuchtendes Vorbild an Tugend, Integrität und Heiligkeit zu sein. Wir alle sind nämlich berufen, in unserem Leben und insbesondere in unserer Beziehung zum Nächsten konkretes Zeugnis für den Glauben an Christus zu geben. [...]*

*Diese Verantwortung fällt in erster Linie auf die Nachfolger der Apostel, denen Gott die pastorale Leitung seines Volkes anvertraut hat, und fordert von ihnen den Einsatz, den Spuren des Göttlichen Meisters nahe zu folgen. Aufgrund ihres Dienstamtes nämlich leiten sie »die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, dass der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 27).<sup>255</sup>*

---

<sup>254</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20210523\\_pascite-gregem-dei.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html) (10.08.2023).

<sup>255</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html) (10.08.2023).

Auch in der Bezugnahme auf biblische wie auch rechtliche Quellen wird deutlich, dass Franziskus ebenfalls wie seine Vorgänger einer einheitlichen funktional-ganzheitlichen Geltungslehre des kanonischen Rechtes anhängte.

Die Bezugnahme auf rechtliche Quellen, sei es den Codex von 1983 selbst oder die dogmatischen Konstitutionen des Zweiten Vaticanum, sollen die juristische Geltung des Rechtsaktes stützen. Der Rechtsakt soll als konsequentes Kontinuum der Rechtsetzung erscheinen und deutlich machen, dass der Papst als legitimer Gesetzgeber tätig wird.

Hingegen ist die Bezugnahme auf theologische Quellen eine Stärkung der moralischen Geltung des Rechtes. Der Rechtsetzungsakt soll auch durch die Gläubigen auf Grundlage ihrer Moralvorstellungen vor allem ihres Glaubens verstanden, reflektiert und für ihr konkretes Handeln antizipiert werden. Die biblischen Bezüge sollen deutlich machen, dass das kirchliche Recht eine geistige, auf Glaubensinhalten basierende Grundlage hat. Das Recht wird somit notwendiges Mittel zur Heilerlangung für den einzigen Gläubigen, wenn er dieses ankennt, akzeptiert und befolgt.

### **3.4.3.3. Inkorporation von pastoralen Prinzipien**

Die Einbindungen pastoralen Prinzipien in die einzelnen Rechtstexte weist darauf hin, dass das kanonische Recht als Mittel zur Unterstützung der seelsorgerischen Betreuung und zum Wohl der Gläubigen gesehen wird. Die in die Untersuchung einbezogenen pastoralen Prinzipien sind Barmherzigkeit, Evangelisierung, Dialog und Partizipation, Begleitung und Inkulturation.

In der AK PRAEDICATE EVANGELIUM vom 19. März 2022 zur Reform der Römischen Kurie und deren Dienst in der Welt stellte Franziskus das Arbeiten der Kurie (im Inneren wie nach außen) in das Zentrum des pastoralen Wirkens der Kirche. In der Präambel rekurrierte Franziskus auf die Barmherzigkeit der Kirche als Handlungsmaxime. Er stellte unter der Überschrift Bedeutung der Reform auf das Gleichnis vom barmherzigen Samariter ab. Dies wurde im Rahmen der einzelnen Artikel konkretisiert. In Artikel 59 § 2 ist beispielhaft zu lesen:

*„Die Evangelisierung erfolgt insbesondere durch die Verkündigung der göttlichen Barmherzigkeit, und zwar in vielerlei Weise und Ausdrucksformen.“<sup>256</sup>*

Bereits in der Weihnachtsansprache der Jahre 2013 und 2014 an die Römische Kurie hatte sich Franziskus mit der Römischen Kurie intensiver beschäftigt. So hatte er 2013 die Merkmale<sup>257</sup> des Dienstes bzw des Mitarbeiters in der Kurie angesprochen und 2014 die Kurienkrankheiten<sup>258</sup>. Auch die Geste von Franziskus, den Kardinälen zur traditionellen Weihnachtsansprache seit 2016<sup>259</sup> ein oder zwei Bücher zu schenken, zeigt, dass die pastorale Begleitung und Fürsorge des Heiligen Vaters auch nicht die kirchliche Würde des Kurienmitarbeiters schützt. Franziskus sprach insbesondere bei seiner Ansprache über die Merkmale der Kurienmitarbeiter und den Kurienkrankheiten in väterlich belehrenden Ton, um die Anwesenden zur Reflexion des eigenen Verhaltens anzuleiten. Pointiert brachte Franziskus in der Ansprache 2021 zum Ausdruck, dass er den Anwesenden die Bücher nicht schenke, damit diese die ins Regal stellen und deren Erben sich daran erfreuen, sondern die Mitarbeiter der Kurie diese Werke auch lesen sollten. Es handelte sich Großteils um spirituelle Werke oder Lehrbücher. Dies machte den besonderen Hang Franziskus zum pastoralen Handeln deutlich. Daher ist sein Geltungsansatz, trotz Anhaltspunkte für die juristische Geltungsebene, in seinen Texten stärker vom pastoralen und damit von der soziologischen Geltung des kanonischen Rechtes, bestimmt.

*„Die Beachtung und Respektierung der Strafdisziplin der Kirche ist Aufgabe des ganzen Volkes Gottes, aber die Verantwortung für ihre korrekte Anwendung ist – wie oben gesagt – in besonderer Weise den Hirten und den Oberen der einzelnen Gemeinschaften aufgetragen. Es ist eine Aufgabe, die in untrennbarer Weise mit dem munus pastorale verbunden ist, das ihnen anvertraut wird. Sie soll als konkretes und unverzichtbares Erfordernis der Liebe gegenüber der Kirche, der christlichen Gemeinschaft und der eventuellen Opfer ausgeübt werden, aber auch gegenüber demjenigen, der eine Straftat*

---

<sup>256</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html) (10.08.2023).

<sup>257</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/december/documents/papa-francesco\\_20131221\\_auguri-curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/december/documents/papa-francesco_20131221_auguri-curia-romana.html) (10.08.2023).

<sup>258</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/december/documents/papa-francesco\\_20141222\\_curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/december/documents/papa-francesco_20141222_curia-romana.html) (10.08.2023).

<sup>259</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/december/documents/papa-francesco\\_20161222\\_curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/december/documents/papa-francesco_20161222_curia-romana.html) (10.08.2023).

*begangen hat und der, zusammen mit der Barmherzigkeit, auch der Korrektur von Seiten der Kirche bedarf.*<sup>260</sup>

Auch in der AK PASCITE GREGEM DEI vom 23. Mai 2021 zur Reform des kirchlichen Strafrechtes betonte Franziskus pastorale Prinzipien, die auf ein soziologisches Geltungsverständnis hindeuten. So betonte er die bestehende Strafgewalt der Kirche, dass diese in den Händen aller Gläubigen liegt, aber insbesondere in denen der Oberhirten. Jedoch haben diese bisher die Funktion nicht immer ordnungsgemäß ausgeübt, was zu viel Schaden und Glaubwürdigkeitsverlust zu Lasten der Kirche geführt hat.<sup>261</sup> Franziskus griff hier einen soziologischen Befund auf (Hervorrufung von Ärgernis und Verwirrung unter den Gläubigen) und versuchte damit die teilweise Verschärfung des kirchlichen Strafrechtes und den Wendepunkt vom Strafrecht, in dessen Mittelpunkt der Schutz des Täters<sup>262</sup> stand, hin zu einem Strafrecht, in dessen Mittelpunkt das Opfer steht. Konkret heißt das:

*Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer, wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich machen –, haben in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschlägen begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärgernis und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen von Seiten der Hirten und der Oberen notwendig. Die Nachlässigkeit eines Hirten bei der Anwendung des Strafrechts macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht recht und treu ausübt, worauf ich deutlich in Dokumenten aus der jüngeren Zeit hingewiesen habe, zum Beispiel in den Apostolischen*

---

<sup>260</sup> <https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2021/december/documents/20211223-curiaromana.html> (10.08.2023).

<sup>261</sup> Anmerkung des Verfassers: Beweis dafür sind die zahlreichen anwaltlichen Gutachten in den einzelnen deutschen Diözesen und die damit einhergehenden angekündigten und auch angenommenen Rücktritte einiger Diözesanbischöfe.

<sup>262</sup> Vor der Reform stand die Besserung des Straftäters im Vordergrund. Im Rahmen des forum internum war die Rettung seiner Seele oberstes Gebot.

*Schreiben in Form eines «Motu Proprio» Come una Madre amorevole (4. Juni 2016) und Vos estis lux mundi (7. Mai 2019).*“<sup>263</sup>

Im AS in Form einer MP VOS ESTIS LUX MUNDI wählte Franziskus eine ähnliche Argumentation. Auch hier betonte er die zerstörerische Kraft des sexuellen Missbrauchs und die mangelnde Strafverfolgung auf die soziologischen Gegebenheiten und Strukturen innerhalb der katholischen Kirche.

*„Die Verbrechen sexuellen Missbrauchs beleidigen unseren Herrn, verursachen physische, psychische und spirituelle Schäden bei den Opfern und verletzen die Gemeinschaft der Gläubigen. Damit solche Phänomene in all ihren Formen nicht mehr geschehen, braucht es eine ständige und tiefe Umkehr der Herzen, die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird; diese beziehen alle in der Kirche mit ein, sodass die persönliche Heiligkeit und der moralische Einsatz dazu beitragen können, die volle Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Evangeliums und die Wirksamkeit der Sendung der Kirche zu fördern.“<sup>264</sup>*

Und diese Beschädigungen der Kirche können nur geheilt werden durch ein einheitliches Verfahren. Dazu verpflichtete Franziskus, unter anderem auch einheitliche Meldestellen in allen Diözesen einzuführen. Unter anderem kann so der schleichenden Erosion von Seiten des sexuellen Missbrauchs entgegengetreten werden.

Auch im AS in Form einer MP TRADITIONIS CUSTODES vom 16. Juli 2021 rechtfertigte der Papst seine Entscheidung, als einzige Form der Heiligen Messe nur noch die römische Liturgie nach 1970 zuzulassen mit einem soziologischen Faktum. Er vertrat die Auffassung, dass die durch seinen Vorgänger Benedikt XVI. ausgesprochene Einladung in SUMMORUM PONTIFICUM zur Gemeinschaft durch Akzeptanz, einer außerordentlichen Form der Römischen Liturgie, nicht gefruchtet hat. Damit griff er das gleiche pastorale Prinzip von Dialog und Begleitung auf, aber verkehrte es ins Gegenteil von Benedikt XVI. Absicht. Er berief sich darauf, dass die Kongregation für die Glaubenslehre nebst den Bischöfen und Kardinäle ihre Erfahrungen mit ihm geteilt haben und ihn gebeten haben, die Entscheidung Benedikts XVI. rückgängig zu machen. Daraus

---

<sup>263</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20210523\\_pascite-gregem-dei.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html) (10.08.2023).

<sup>264</sup> <https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu proprio/documents/20230325-motu proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html> (10.08.2023).

spricht die Absicht, die verirrten Christen auf ihren Weg nach Hause zu führen. Konkret sagte Franziskus:

*„Im Anschluss an die Initiative meines verehrten Vorgängers Benedikt XVI., drei Jahre nach seiner Publikation die Bischöfe zu einer Überprüfung der Anwendung des Motu Proprio Summorum Pontificum einzuladen, hat die Kongregation für die Glaubenslehre im Jahr 2020 eine umfassende Konsultation der Bischöfe durchgeführt, deren Ergebnisse im Licht der in diesen Jahren gereiften Erfahrungen sorgsam erwogen wurden.*

*Nachdem ich nun die von den Bischöfen geäußerten Wünsche erwogen und die Meinung der Glaubenskongregation gehört habe, ist es meine Absicht, mit diesem Apostolischen Schreiben in der beständigen Suche nach der kirchlichen Gemeinschaft weiter fortzuschreiten. Daher habe ich es für angemessen gehalten, Folgendes zu bestimmen: [...]“<sup>265</sup>*

Besonders deutlich wird die pastorale Ausrichtung von Franziskus Rechtshandeln und sein Verständnis von der Geltung des kanonischen Rechtes in dem AS in Form einer MP MITIS IUDEX DOMINUS IESUS vom 15. August 2015 zur Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens. Gleich mehrere pastorale Prinzipien rechtfertigen aus Sicht Franziskus die Änderung des kanonischen Rechtes. Viele Gläubige verwehrten das bis vor der Reform geltende Recht den Zugang zu „juridischen Strukturen“ der Kirche, obwohl die Gläubigen sich wünschten, dem eigenen Gewissen zu folgen. Aus Liebe und Barmherzigkeit ist es deswegen notwendig, das kirchliche Recht anzupassen.

*„Die Sorge um das Seelenheil, die – heute wie gestern – das oberste Ziel der Institutionen, der Gesetze und des Rechts bleibt, bewegt den Bischof von Rom, den Bischöfen dieses Reformdokument vorzulegen. Sie haben ja mit ihm an der Aufgabe der Kirche teil, nämlich die Einheit im Glauben und in der Disziplin im Hinblick auf die Ehe zu schützen, die Angelpunkt und Ursprung der christlichen Familie ist. Die Dringlichkeit der Reform wird genährt von der sehr großen Zahl von Gläubigen, die wegen physischer oder moralischer Ferne zu oft von den juridischen Strukturen der Kirche abgehalten werden, obwohl sie wünschen, dem eigenen Gewissen zu folgen; die Liebe und die Barmherzigkeit machen es daher erforderlich, dass die Kirche selbst sich als Mutter in die Nähe jener Kinder begibt, die sich als getrennt betrachten.*

---

<sup>265</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html) (10.08.2023).

*In diese Richtung gingen auch die Voten der Mehrheit Unserer Brüder im Bischofsamt, die in der jüngsten außerordentlichen Synode vereint waren und schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse eingefordert haben. In vollkommener Übereinstimmung mit diesen Wünschen haben Wir entschieden, mit diesem Schreiben Bestimmungen zu erlassen, durch die keinesfalls die Nichtigkeit der Ehen befördert werden soll, sondern die Geschwindigkeit der Prozesse und nicht minder eine gerechte Einfachheit, damit nicht wegen der verspäteten Urteilsfindung das Herz der Gläubigen, welche die Klärung des eigenen Standes erwarten, lange von dem Dunkeln des Zweifels bedrückt werden.“<sup>266</sup>*

Nicht nur, dass die Schlussfolgerung, dass die Änderung notwendig sei, weil die Rechtslage die Gläubigen von der Kirche fernhalte, ein naturalistischer Fehlschluss ist, konterkarierte Franziskus mit dieser Rechtsänderung jegliche moralische und glaubensbasierte Grundlage der bis dato geltenden Rechtnormen. Vereinfacht gesagt, es kommt nicht mehr auf das glaubensbasierte inhaltlich richtige Handeln an, sondern nur noch auf die faktischen Zustände. Und wenn diese faktischen Zustände nachteilig sind, werden sie ohne weiteren Argumentationsaufwand zugunsten der pastoralen Prinzipien allen voran die Barmherzigkeit geändert. Die Gefahr besteht darin, dass aus pastoraler Notwendigkeit auch schnell pastorale Beliebigkeit werden kann.

#### **3.4.4. Zusammenfassung**

Papst Franziskus hatte ein Bedeutungsverständnis vom kanonischen Recht und seiner Geltung entwickelt, die von einer starken Orientierung an den pastoralen Bedürfnissen der Kirche geprägt ist. Im Vergleich zu seinem direkten Vorgänger Benedikt XVI., dessen Gedankengänge und argumentativen Äußerungen eher einen „professoralen“ Habitus hatten, war Franziskus sehr durch seine praktische (pastorale) Tätigkeit als Priester und Erzbischof in Lateinamerika geprägt.

Franziskus betonte immer wieder die Bedeutung der Barmherzigkeit, des Gewissens und der Synodalität für eine lebendige und authentische Umsetzung des kanonischen Rechtes in der Kirche.

Insgesamt wird deutlich, dass auch er ein ganzheitliches-funktionales Verständnis der Geltung des kanonischen Rechtes hat, da er sowohl die juristischen, faktischen wie auch

---

<sup>266</sup> [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (10.08.2023).

moralischen Geltungsebenen des Rechtes in seinen Verlautbarungen anspricht. Dennoch ist eine erhebliche Tendenz zur pastoralen Dimension und folglich zur faktischen Geltung des kanonischen Rechtes zu spüren. Diesem Ansatz wohnt ein gewisses Risiko der Beliebigkeit inne. Kirchliche Rechtsetzung erfolgt dann nicht mehr aus glaubensbasierenden Überzeugungen heraus, sondern aus der schlichten Notwendigkeit, das Recht an die herrschenden kirchlichen Verhältnisse anzupassen. Auch die Gefahr einer Beliebigkeit steht damit im Raum.

Um die auf pastoralen Prinzipien basierende faktische Geltung des kanonischen Rechtes zu betonen, verzichtete Franziskus auch auf jegliche Form der juristischen Geltung durch seine Autorität. Er verwendete weder das *Pluralis Majestatis* noch das *PP.* hinter seinem Namen. Im Gegenteil, er betonte in zahlreichen Gesprächen mit Journalisten und Veröffentlichungen, dass er aus armen Verhältnissen stammt und sich „hochgearbeitet hat“. Zwar sind theologische und rechtliche Quellenbezüge in seinen Rechtsakten vorhanden, jedoch nicht so stark ausgeprägt wie bei seinen letzten beiden Vorgängern. Da Franziskus jegliche Form von autoritärem Handeln eher ablehnte, aber sogleich auch seine als „Wahrheit erkannten“ pastoralen Notwendigkeiten durchsetzen wollte, kommt es zuweilen zu harten und auf den ersten Blick mit spalterischem Eindruck versehenen Entscheidungen. Während seine Vorgänger gesetzgeberisches Handeln mit gleichberechtigten Geltungsebenen durchgesetzt haben, wirkt die einzige Abstaltung auf pastoralen Prinzipien nebst der Ich-Form mit Imperativ nicht mehr integrativ, sondern verstärkt autoritär, vergleichbar einem Vorstandsvorsitzenden eines Konzerns. Dies vermittelt den Eindruck, so manch sehr harter Entscheidungen des aktuellen *vicarius christi*.

## 4. Schlussfolgerungen – Endergebnis

### 4.1. Drei Geltungsebenen im kanonischen Recht

Rechtstheoretisch kann festgestellt werden, dass die Geltung des Rechtes sich im kanonischen Recht vergleichbar dem staatlichen Recht in drei Geltungsebenen differenzieren lässt:

- Juristische Geltung
- Faktische Geltung
- Moraleische Geltung

## **4.2. Ausgewogenes Verhältnis der drei Geltungsebenen untereinander**

Wie im staatlichen Recht so bedingen sich auch im kanonischen Recht diese Geltungsebenen gegenseitig. Differenzen und Auseinanderfallen dieser Ebenen erschüttern die Geltungskraft des Rechtes bei den Rechtsadressaten und führen zu:

- Rechtsunsicherheit,
- Legitimationsproblemen,
- Inkonsistenz,
- Konflikte und Spannungen.

Daher ist es wichtig, dass die drei Geltungsebenen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen und sich gegenseitig ergänzen.

## **4.3. Drei Geltungsebenen – drei Rechtsbegriffe**

Den drei Geltungsebenen lassen sich drei korrespondierende Rechtsbegriffe zuordnen. Mit der juristische Geltungsebene korrespondiert der positivistische Rechtsbegriff, mit der tatsächlichen Geltungsebene der soziologische Rechtsbegriff und mit der moralische Geltungsebene der moralische Rechtbegriff.

Die Geltungsebenen entsprechen im Wesentlichen auch den Geltungsbegriffen des Rechtes. Die Unterscheidung in einen positivistischen Geltungsbegriff, empirischen Geltungsbegriff, psychologischer Geltungsbegriff, moralischen Geltungsbegriff und einen kommunikativen Geltungsbegriff differenzieren die Geltungsebenen in einzelne abstrakte sprachliche Zeichen (Begriffe) auf und beleuchten einen sehr spezifischen Bedeutungsinhalt. Hingegen verdeutlichen die Geltungsebenen die Mehrdimensionalität der Geltung. Damit wird auch darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um trennscharfe kategoriale Begriffe handelt (mit Anspruch auf einen absoluten abschließenden Begriffsinhalt), sondern um einen Typenbegriff, der von einem Mehr-Minder-Verhältnis gekennzeichnet ist.

#### **4.4. Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus – rechtstheologisches individuelles Verständnis des kanonischen Rechtes**

Bei der Analyse der Rechtstexte von Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus ist feststellbar, dass diese jeweils ein eigenes individuelles Verständnis des kanonischen Rechtes entwickelt haben, welches als unbewusste Erkenntnisgrundlage für ein funktional-ganzheitliches Rechtsverständnis mit jeweils unterschiedlicher Akzentuierung und Schwerpunktbildung dient.

#### **4.5. Johannes Paul II. und Benedikt XVI. und Franziskus: ganzheitlich-funktionales Rechtsgeltungsverständnis**

Alle drei Päpste vertreten unbewusst ein funktional-ganzheitliches Rechtsverständnis mit jedoch unterschiedlichen Schwerpunkten. Das funktional-ganzheitliche Rechtsverständnis ist für das Kirchenrecht zwingende Geltungsgrundlage, da die alleinige Legitimität des Rechtes für ein glaubensbasiertes (religiöses) Recht nicht ausreichend ist. Auch die Legalität des kanonischen Rechtes ist für die Wirksamkeit entscheidend, da das Kirchenrecht verstärkt auf die Akzeptanz durch die Gläubigen angewiesen ist, da es keine dem staatlichen Recht vergleichbaren Durchsetzungsmöglichkeiten mit Hilfe eines Gewaltenmonopols gibt.

#### **4.6. Johannes Paul II. – Schwerpunkt: positivistische-historische Geltung**

Im Rahmen dieses funktional-ganzheitlichen Ansatzes vertritt inhaltlich Johannes Paul II. ein sehr ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Geltungsebenen. Dies wird nicht nur aus ausdrücklichen Äußerungen des verstorbenen Papstes deutlich, sondern auch in formalen Aspekten seiner Rechtsakte, wie insbesondere der Verwendung des Pluralis Majestatis oder der Ich-Form mit Imperativ. Dennoch schwingt bei allen seinen Rechtsbegründungen die moralische Geltung, ausgefüllt durch die christliche Heilsbotschaft sowie die Katholische Tradition, Soziallehre und die christliche

Naturrechtslehre, mit. Johannes Paul II. und auch Benedikt XVI.<sup>267</sup> sind stark durch das Naturrecht beeinflusst, was bei beiden auch Ursachen in ihren Biografien und den eigenen Erlebnissen einer nicht an überpositivistischen Werten gebundener Politik (NS-Staat und Ostblock) sowie des Zweiten Weltkrieges geschuldet war.

#### **4.7. Benedikt XVI. – Schwerpunkt: positivistische-historische Geltung**

Benedikt XVI. folgte nach seiner Wahl im Konklave 2005 grundsätzlich den Ansichten von Johannes Paul II. Im Laufe seines Pontifikates stellte Benedikt XVI. in seinen Rechtsakten und Ansprachen ein eigenes Bedeutungsverständnis des kanonischen Rechtes heraus. Auch dies ist die Grundlage für ein funktional-ganzheitliches Rechtverständnis der Geltung des kanonischen Rechtes. Er betonte die Funktion der Tradition und wollte als notwendig erkannte Reformprozesse im Kirchenrecht mit der Hermeneutik der Kontinuität umsetzen. Er warnte ausdrücklich vor pastoralen Ausflüchten zwecks Instrumentalisierung des Rechtes zur Umsetzung von Reformen und Anpassung des kanonischen Rechtes an pathologische (von der christlichen Moralvorstellung) abweichende Lebensumstände (zB Wiederverheiratung, Ehescheidung). Damit würde der Mensch zum Ausgangspunkt der Veränderung und nicht die christliche Heilsbotschaft. Sein Rechts- und Geltungsverständnis kommt auch in seinen Äußerungen in Vorbemerkungen zu Rechtstexten oder Ansprachen sowie in formalen Aspekten der jeweiligen Rechtsetzungsakte zum Ausdruck.

#### **4.8. Franziskus – Schwerpunkt: moralisch-pastorale Geltung**

Die „Pastoralisierung“<sup>268</sup> des Kirchenrechtes ist das wesentliche Motiv des Bedeutungsverständnis von Papst Franziskus.

Insbesondere im Ehorecht stellte Franziskus in Ansprachen und Rechtsbegründungen, die besondere Bedeutung des pastoralen Aspektes und der Barmherzigkeit für die Gläubigen heraus. Dabei argumentierte Franziskus stets von der funktionalen Bedeutung des Kirchenrechtes und betonte verstärkt damit die moralische Geltungsebene des Rechtes.

---

<sup>267</sup> Seewald, Benedikts Vermächtnis, 61f.

<sup>268</sup> Anmerkung des Verfassers: Pastoralisierung iSd Sozialen Arbeit = das Bemühen nach mehr Behütung eines Zustandes oder einer Gruppe (siehe Becker-Lenz, Professionalität in der sozialen Arbeit, 131).

Franziskus Rechtsbegründungen enthalten zwar keine direkten inhaltlichen Andeutungen für die juristische, faktische oder moralische Geltungsebene, jedoch sind formale Aspekte, die auf die juristische und faktische Geltung des Rechtes schließen lassen, auch beim derzeitigen Papst vorhanden.

Papst Franziskus geltungstheoretische Position ist zum einen, dass das kanonische Recht unter der Autorität und dem Schutz des Papstes steht, da er es im Wesentlichen (bis auf göttliches Recht) selbst setzt und sich Rechtssetzungsmacht ua aus den dogmatischen Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils und den kanonischen Normen (CIC 1983)<sup>269</sup> ableitet. Er betonte aber auch die Rolle des Papstes und seiner Vertreter zB den Römischen Rota-Richtern als höchste Instanz in Auslegung und Anwendung des kanonischen Rechtes. Seiner Auffassung nach hatte der Papst das Recht, aber auch die Pflicht, die geltenden Gesetze des kanonischen Rechtes zu interpretieren, zu ergänzen, zu ändern oder auch anzupassen, um den Herausforderungen der Zeit gerecht zu werden und die immerwährende Mission der Kirche zu fördern. Dabei setzte er sich besonders für eine Kirche ein, die barmherzig, inklusiv und auf das Wohl der Gläubigen gerichtet ist. Hier nahm Franziskus den Vorrang des Gewissens auch für sich in Anspruch, weswegen manche Entscheidungen des Papstes für andere auch als sehr hart empfunden werden.

Papst Franziskus Geltungsverständnis ist dynamisch. Er betonte, dass das Recht nicht nur formale Regeln und Vorschriften umfasst, sondern vor allem ein Mittel ist, um die Botschaft des Evangeliums in die Welt zu tragen und den Menschen zu dienen. Es geht für Papst Franziskus nicht nur um die strenge Einhaltung des Gesetzes, sondern um eine lebendige Anwendung des Rechtes im Einklang mit den pastoralen Bedürfnissen der Gläubigen sowie deren Gewissen. Er ermutigte die Rechtsanwender, insbesondere die Rota-Richter, das Recht mit Barmherzigkeit und Liebe zu interpretieren und anzuwenden zur Förderung des Gemeinwohls und der Vergebung. Franziskus betonte dabei die Bedeutung des kontextuellen Verständnisses des Rechtes, indem er die sozialen, kulturellen und historischen Aspekte berücksichtigte.

Diese „Überpastoralisierung“ oder, wie es Benedikt XVI. nannte, die „*pastoralen Ausflüchte*“ bergen Risiken für die Geltung des kanonischen Rechtes in sich. Benedikt XVI. hatte in der Zeit seines Pontifikates kritisch dazu Stellung bezogen. Ein

---

<sup>269</sup> Norbert Lüdecke über die päpstliche Primatialgewalt: „Dem Papst kommt die gesamte Gewalt Christi für seine Kirche auf Erden ohne jede Einschränkung zu.“, <https://jochenteuffel.com/2017/03/08/norbert-ludecke-uber-die-papstliche-primatialgewalt-dem-papst-kommt-die-gesamte-gewalt-christi-fur-seine-kirche-auf-erden-ohne-jede-einschrankung-zu/> (10.08.2023).

dynamisches Verständnis birgt das Risiko der Rechtsunsicherheit in sich. Der ständige Wandel und die Anpassung von Rechtsnormen können zu Unsicherheit und Instabilität führen. Wenn Gesetze und Regeln häufig geändert oder veränderlich ausgelegt werden, kann dies zu Verwirrung über die geltenden Normen führen und auch die Vorhersehbarkeit des Rechtes für Gläubige beeinträchtigen. Zumeist besteht auch bei mangelnder Rechtssicherheit das Risiko zu willkürlichen Entscheidungen. Diese Gefahr wird durch eine Kirche der Dezentralisierung (Verortung von Zuständigkeiten in den Teilkirchen) noch verstärkt.

Insbesondere aber die Gefahr der Überbetonung bestimmter Werte kann dazu führen, dass einzelne moralische Prämissen, wie Liebe und Barmherzigkeit, oder Interessen des Papstes oder anderer kirchlicher Gruppen bevorzugt werden, während andere vernachlässigt oder unterdrückt werden. Wenn die Interpretation des Rechtes stets von gesellschaftlichen Trends und Meinungen (des jeweiligen amtierenden Papstes) abhängig ist, besteht das Risiko, dass grundlegende rechtstheologische Kategorien und Inhalte, wie die Wahrhaftigkeit des Bestehens des kanonischen Ehebands, beeinträchtigt werden.

Dynamik und Anpassungsfähigkeit können auch bedeuten, dass bestehende kirchenrechtliche Strukturen und Inhalte zu schnell verändert werden. Dies kann die Stabilität des kanonischen Rechtes gefährden und führt dazu, dass aus Tradition und Sitte überliefernde Normen und Grundsätze „verwässert“ werden. Diese prägen aber das tatsächliche Leben einer Vielzahl von Gläubigen. Im schlimmsten Fall fördert ein dynamisches Verständnis der Geltung des kanonischen Rechtes Manipulation und kirchenpolitischen Missbrauch.

Wenn das kanonische Recht zu stark von aktuellen kirchenpolitischen oder pastoralen Zielen beeinflusst wird, kann es seine Objektivität und Unabhängigkeit verlieren. Damit sich diese Risiken nicht realisieren, obliegt dem Papst die Wahrung des angemessenen und ausgeglichenen Verhältnisses aller drei Geltungsebenen und die Bewahrung des ganzheitlichen-funktionalen Rechtsverständnisses des kanonischen Rechtes.

## **Anhang**

### **Zusammenfassung**

Gegenstand der Masterarbeit sind die Geltungsebenen, Geltungsbegriffe und das funktional- ganzheitliche Rechtsverständnis des kirchlichen kanonischen Rechtes in päpstlichen Rechtstexten und Rechtsbegründungen von Johannes Paul II, Benedikt XVI. und Franziskus. Wie im staatlichen Recht so existieren auch im kanonischen Recht drei Geltungsebenen, die sich gegenseitig ergänzen und einander bedingen. Die drei Geltungsebenen sind die juristische Geltungsebene, die tatsächliche (soziologische) Geltungsebene und die moralische Geltungsebene. Die juristische Geltungsebene wird durch den kirchlichen Gesetzgeber ua den Diözesanbischöfen und dem Papst bestimmt, welche Rechtsakte setzen aufgrund der ihnen zustehenden Gesetzgebungsbefugnis. Die Gesetzgebungsbefugnis steht dem Vicarius Christi aufgrund seiner Primatialgewalt (cc 331, 333 § 1 CIC 1983) und den Diözesanbischöfen aufgrund deren ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes (c 381 CIC 1983) erforderlich ist. Die juristische, wie auch die faktische Geltungsebene bestimmen sogleich die Legitimität des Rechtes. Die faktische Geltungsebene bezieht sich dabei auf die tatsächliche Anwendung und Wirksamkeit des kanonischen Rechtes in der Praxis. Insbesondere bezeichnet es die Art und Weise, wie Gesetze und Vorschriften in einer bestimmten Gesellschaft, im konkreten in der katholischen Kirche, tatsächlich umgesetzt werden. Die faktische Geltung wird von verschiedenen Determinanten beeinflusst, insbesondere der Effektivität der kirchlichen Gerichte, der Verwaltung (Diözesankurie, Römische Kurie), der Durchsetzung des Rechtes, der Kultur, des sozialen Kontextes und den (kirchen)politischen Bedingungen. Es gibt zahlreiche Beispiele im kanonischen Recht, wo es zu Differenzierungen zwischen diesen drei Geltungsebenen kommt, zB Heilig- und Seligsprechung, Missbrauchsfälle und den synodalen Weg in Deutschland. Den drei Geltungsebenen entsprechen jeweils drei Rechtsbegriffe. Der juristischen Geltungsebene kann der positivistische Rechtsbegriff zugeordnet werden, der faktischen Geltungsebene der soziologische Rechtsbegriff und der moralische Geltungsebene der moralische Rechtsbegriff. Rechtsbegriff und Geltungsebene bedingen sich ebenfalls. Kirchenrechtshistorisch ist feststellbar, dass in allen Epochen diese drei Geltungsebenen von den Päpsten und Kirchenrechtlern vertreten wurden. Die drei Ebenen wurden dabei jeweils in unterschiedlich starker Ausprägung und unterschiedlichen Schwerpunkt betont. Dies hat sich bis heute erhalten, da sich dies in

den Rechtstexten und mündlichen Verlautbarungen (Ansprachen) der Päpste, Johannes Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus nachweisen lässt. Jeder dieser Päpste hat dabei ein rechtstheologisches individuelles Verständnis des kanonischen Rechtes ausgebildet. Auf diesem eigenen Rechtsverständnis basiert auch die Betonung der einzelnen Geltungsebenen des kanonischen Rechtes. Die Päpste sind sich nur selten diesem bewusst, da ausdrückliche Äußerungen zur Geltung des kanonischen Rechtes als eigenständiger Rechtstheorie nicht vorkommen. Aber die Dekonstruktion der Rechtstexte und Ansprachen hinsichtlich Sprache, theologischen Hintergrunds und formalen Aspekten lassen diesen Rückschluss zu. Während Johannes Paul II. und Benedikt der XVI. ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der drei Geltungsebenen hatten, ist bei Franziskus ein deutlicher Schwerpunkt zur moralischen Geltungsebene bis hin zu einem pastoralen Rechtverständnis zu finden.

## Abstract

The subject matter of the master's thesis revolves around the levels of validity, conceptual understanding of validity, and the functional-holistic approach to the canonical jurisprudence of the church within the papal legal texts and legal justifications put forth by John Paul II, Benedict XVI, and Francis. As in secular law, canonical law also encompasses three levels of validity, which complement and interact with one another. These three levels of validity are the juridical level of validity, the actual (sociological) level of validity, and the moral level of validity. The juridical level of validity is determined by the ecclesiastical legislator, including Diocesan Bishops and the Pope, who enact legal acts based on their legislative authority. The legislative authority is vested in the Vicarius Christi by virtue of his Primatial power (cc 331, 333 § 1 CIC 1983), and in Diocesan Bishops by virtue of their ordinary, autonomous, and immediate power, necessary for the exercise of their pastoral service (c 381 CIC 1983). Both the juridical and factual levels of validity concurrently establish the legitimacy of the law. The factual level of validity pertains to the actual application and effectiveness of canonical law in practice, particularly denoting how laws and regulations are practically implemented within a specific society, namely the Catholic Church. The factual validity is influenced by various determinants, including the effectiveness of ecclesiastical courts, administration (Diocesan Curia, Roman Curia), enforcement of law, culture, social context, and (ecclesiastical) political conditions. Numerous instances in canonical law highlight discrepancies between these three levels of validity, such as cases of canonization, abuse incidents, and the synodal path in Germany. Corresponding to these three levels of validity, there exist three respective legal concepts. The positivist legal concept aligns with the juridical level of validity, the sociological legal concept with the factual level of validity, and the moral legal concept with the moral level of validity. These legal concepts and levels of validity are mutually reinforcing. Within the historical evolution of canon law, it is discernible that throughout all epochs, these three levels of validity have been espoused by Popes and canonical jurists. Each level has been emphasized to varying degrees and with different focal points. This continuity persists to the present day, as evidenced in the legal texts and oral proclamations (addresses) of Popes John Paul II, Benedict XVI, and Francis. Each of these Popes has developed an individual theological understanding of canonical law, forming the basis for their emphasis on the distinct levels of canonical validity. While these Popes rarely overtly acknowledged this, an analysis of legal texts and speeches in terms of language,

theological background, and formal aspects supports this conclusion. While John Paul II and Benedict XVI struck a balanced relationship among the three levels of validity, in the case of Francis, a clear emphasis on the moral level of validity is evident, manifesting itself as a pastoral conception of law.

## **Normenverzeichnis**

### **1. Rechtsquellen (gedruckt)**

BEHRENDS, Okko / KNÜTEL, Rolf/ KUPISCH, Berthold / SEILER, Hans Herman, Corpus iuris civilis, gemeinschaftliche Übersetzung von, II, Digesten 1-10, Heidelberg 1995, S. 91, [Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, II, Digesten 1-10]

DIE BIBEL, Einheitsübersetzung. Altes und Neues Testament von Bischöfe Deutschlands, Österreichs, der Schweiz ua (Herausgeber/in) Verlag Herder, 1. Auflage 2017.

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, Kondex des Kanones der Orientalischen Kirchen, Bonifatius Verlag, 2020

Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes, Butzon & Berger, 10. Auflage 2021

### **2. Rechtsquellen, Enzyklika und Ansprachen etc (Internet-Abruf)**

#### **2.1. Apostolische Konstitutionen**

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_19790425\\_scripturarum-thesaurus.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19790425_scripturarum-thesaurus.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_25011983\\_sacrae-disciplinae-leges.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/archive/DEU0035/\\_\\_P6U.HTM](https://www.vatican.va/archive/DEU0035/__P6U.HTM) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_25011983\\_divinus-perfectionis-magister.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_divinus-perfectionis-magister.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_19880628\\_pastor-bonus.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_19880628_pastor-bonus.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_constitutions/documents/hf\\_ben-xvi\\_apc\\_20091104\\_anglicanorum-coetibus.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_constitutions/documents/hf_ben-xvi_apc_20091104_anglicanorum-coetibus.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20171208\\_veritatis-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20171208_veritatis-gaudium.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20180915\\_episcopalis-communio.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20180915_episcopalis-communio.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/papa-francesco\\_costituzione-ap\\_20210523\\_pascite-gregem-dei.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

## 2.2. Motu Proprio

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_06081982\\_tredecim-anni.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_06081982_tredecim-anni.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_02071988\\_ecclesia-dei.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_02071988_ecclesia-dei.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_25031993\\_inde-a-pontificatus.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_25031993_inde-a-pontificatus.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_17031999\\_stella-maris.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_17031999_stella-maris.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_20020502\\_misericordia-dei.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020502_misericordia-dei.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20050531\\_antica-venerabile-basilica.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20050531_antica-venerabile-basilica.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20050628\\_compendio-catechismo.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20050628_compendio-catechismo.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20070707\\_summorum-pontificum.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20070707_summorum-pontificum.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/la/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20070611\\_de-electione.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/la/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20070611_de-electione.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_letters/documents/hf\\_ben-xvi\\_apl\\_20091026\\_codex-iuris-canonici.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_apl_20091026_codex-iuris-canonici.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20110830\\_quaerit-semper.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20110830_quaerit-semper.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20111011\\_porta-fidei.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20111011_porta-fidei.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20121111\\_caritas.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20121111_caritas.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu\\_proprio/documents/hf\\_ben-xvi\\_motu-proprio\\_20130222\\_normas-nonnulas.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20130222_normas-nonnulas.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20150815\\_mitis-iudex-dominus-iesus.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio\\_20170903\\_magnum-principium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20170903_magnum-principium.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20180212\\_imparare-a-congedarsi.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20180212_imparare-a-congedarsi.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20230325-motu-proprio-vos-estis-lux-mundi-aggiornato.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20210510\\_antiquum-ministerium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20210510_antiquum-ministerium.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

### **2.3. Apostolische Schreiben**

[https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_p-vi\\_exh\\_19751208\\_evangelii-nuntiandi.html](https://www.vatican.va/content/paul-vi/de/apost_exhortations/documents/hf_p-vi_exh_19751208_evangelii-nuntiandi.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_19811122\\_familiaris-consortio.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_19811122_familiaris-consortio.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_02121984\\_reconciliatio-et-paenitentia.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_02121984_reconciliatio-et-paenitentia.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_letters/2001/documents/hf\\_jp-ii\\_apl\\_20010106\\_novo-millennio-ineunte.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_letters/2001/documents/hf_jp-ii_apl_20010106_novo-millennio-ineunte.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20131124\\_evangelii-gaudium.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_letters/documents/papa-francesco-lettera-ap\\_20161120\\_misericordia-et-misera.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_letters/documents/papa-francesco-lettera-ap_20161120_misericordia-et-misera.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20180319\\_gaudete-et-exsultate.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20180319_gaudete-et-exsultate.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

### **2.4. Nachsynodales Apostolisches Schreiben**

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_30121988\\_christifideles-laici.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_30121988_christifideles-laici.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_25031992\\_pastores-dabo-vobis.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031992_pastores-dabo-vobis.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_22011999\\_ecclesia-in-america.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_22011999_ecclesia-in-america.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_jp-ii\\_exh\\_20031016\\_pastores-gregis.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_20031016_pastores-gregis.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost\\_exhortations/documents/hf\\_ben-xvi\\_exh\\_20100930\\_verbum-domini.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_exhortations/documents/hf_ben-xvi_exh_20100930_verbum-domini.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20160319\\_amoris-laetitia.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

## **2.5. Enzyklika**

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_30111980\\_dives-in-misericordia.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30111980_dives-in-misericordia.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_07121990\\_redemptoris-missio.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_07121990_redemptoris-missio.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_06081993\\_veritatis-splendor.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_06081993_veritatis-splendor.html) (letzter Abruf 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_25051995\\_ut-unum-sint.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_25051995_ut-unum-sint.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20051225\\_deus-caritas-est.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20051225_deus-caritas-est.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf\\_ben-xvi\\_enc\\_20090629\\_caritas-in-veritate.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/encyclicals/documents/hf_ben-xvi_enc_20090629_caritas-in-veritate.html) (letzter Abruf: 10.08.2023)

## **2.6. Ansprachen**

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1983/november/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_19831121\\_diritto-canonico.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/it/speeches/1983/november/documents/hf_jp-ii_spe_19831121_diritto-canonico.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1998/january/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_19980117\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1998/january/documents/hf_jp-ii_spe_19980117_roman-rota.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2002/january/documents/hf\\_jp-ii\\_spe\\_20020128\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2002/january/documents/hf_jp-ii_spe_20020128_roman-rota.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/december/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20051222\\_roman-curia.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2005/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20051222_roman-curia.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20060128\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20060128_roman-rota.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/december/documents/hf\\_ben\\_xvi\\_spe\\_20061222\\_curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2006/december/documents/hf_ben_xvi_spe_20061222_curia-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20080125\\_testi-legislativi.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20080125_testi-legislativi.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20080126\\_roman-rota.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2008/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20080126_roman-rota.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20100129\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20100129_rota-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20100129\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2010/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20100129_rota-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20110922\\_reichstag-berlin.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110922_reichstag-berlin.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120121\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20120121_rota-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20120121\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2012/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20120121_rota-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/december/documents/papa-francesco\\_20131221\\_auguri-curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2013/december/documents/papa-francesco_20131221_auguri-curia-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/january/documents/papa-francesco\\_20140124\\_rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/january/documents/papa-francesco_20140124_rota-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/december/documents/papa-francesco\\_20141222\\_curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/december/documents/papa-francesco_20141222_curia-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/january/documents/papa-francesco\\_20150123\\_tribunale-rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/january/documents/papa-francesco_20150123_tribunale-rota-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/documents/papa-francesco\\_20160312\\_corso-rota-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/march/documents/papa-francesco_20160312_corso-rota-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/december/documents/papa-francesco\\_20161222\\_curia-romana.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/december/documents/papa-francesco_20161222_curia-romana.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2021/december/documents/20211223-curiaromana.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2022/january/documents/20220127-rotaromana.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2022/january/documents/20220127-rotaromana.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

# Literaturverzeichnis

## 1.1. Bücher

AQUIN, Thomas v., Summa theologica, 2. Bände, (Hrsg). Dominikanerprovinz Teutonia e.V., De Gruyter Verlag, 2022, [Aquin, Summa theologica].

AYMANNS, Wienfried/MÖRSDORF, Klaus, Kanonischen Recht, Band I, Einleitende Grundfragen und allgemeine Normen, Ferdinand Schöningh Verlag, 13. Auflage, 2006, [Aymanns/Mörsdorf, Bd1, Kanonisches Recht].

BECKER-LENZ, Roland/BUSSE, Stefan/ EHLERT, Gudrun/ MÜLLER, Silke (Hrsg.), Professionalität in der Sozialen Arbeit, Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Auflage, 2009, [ua Becker-Lenz, Professionalität in der Sozialen Arbeit]

BUCKEL, Sonja/CHRISTENSEN, Ralph/FISCHER-LESCANO, Andreas, (Hrsg.) Neue Theorien des Rechts, 2. Auflage, UTB-Verlag, 2008, [ua Buckel, Neue Theorien des Rechts].

DARJES, Joachim Georg, Discours über sein Natur- und Völkerrecht, Nachdruck der Ausgabe Jena 1762-1763, 3. Bände, Verlag: Keip, Goldbach, 1999, [Darjes, Discours über sein Natur- und Völkerrecht].

DEL GIUDICE, Vincenzo., Per lo studio del dritto canonico nelle Universita italiane, in: Studi in onore di Francesco Scaduto I, Florenz 1936, [Del Giudice, Per lo studio del dritto canonico].

DONELLUS, Hugo, Comentarri de iure civili (1589), 6. Ausgabe, (Hrsg.) v. Johann Christoph König, Nürnberg 1801, [Donellus, Comentarri de iure civili].

GEROSA, Libero, Das Recht der Kirche, AMATECA, Lehrbücher zur katholischen Theologie, Band XII, Bonifatius Verlag, 1996, [Gerosa, Das Recht der Kirche].

GRILLER, Stefan/ RILL, Heinz Peter, Rechtstheorie, Rechtsbegriff- Dynamik- Auslegung, Springer Verlag, 2011, [Griller/ Rill, Rechtstheorie].

GROTIUS, Hugo, De iure belli ac pacis, (1625), (Hrsg. de Kanter-van-Hettinga Tromp, 1939, Neudruck mit Anmerkungen von Robert Feenstra ua Aalen 1993, [Grotius, De iure belli ac pacis].

HAERING, Stephan/REES, Wilhelm/SCHMITZ, Heribert (Hrsg.) Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 3. Aufl. Verlag Friedrich Pustet, 2015, [Haering/Rees/Schmitz, Handbuch des kath. Kirchenrechtes].

HAHN, Judith, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie: Zur Realität des Rechts in der Römisch-Katholischen Kirche, Springer Verlag, Wiesbaden 2019, [Hahn, Grundlegung der Kirchenrechtsoziologie].

HAHN, Judith, "Kirchenrecht als Soziologie der Kirche." in: Kirchenrecht als Sozialwissenschaft, Duncker & Humblot, 2016, [Hahn, Kirchenrecht als Soziologie der Kirche].

HECKE, Simon, Kanonisches Recht, Zur Rechtsbildung und Rechtsstruktur des römisch-katholischen Kirchenrechts, Organisationstudien, Springer Verlag, Wiesbaden 2017, [Hecke, Kanonisches Recht].

JANSEN, Nils, Die Struktur der Gerechtigkeit, Nomos-Verlag, 1998, [Jansen, Struktur der Gerechtigkeit].

JHERING, Rudolph von, Der Zweck im Recht, 1. Band, Verlag: Breitkopf & Härtel, 1877, [Jhering, Der Zweck im Recht, Bd.1]

KELSEN, Hans, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze, Scientia; (2. Neudruck der 2. Auflage 1923) Edition (1. Januar 1984), [Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre].

KIRCHMANN, Julius Hermann von (1848), Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 2. Neuauflage, Manutius Verlag, Heidelberg 2000, [Kirchmann, Wertlosigkeit der Jurisprudenz].

KIRSTE, Stephan, Rechtsphilosophie, Einführung, Nomos-Verlag, 2. Auflage, 2020, [Kirste, Rechtsphilosophie].

KLEIN, Joseph, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, Tübingen, Mohr, 1947, [Klein, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts].

KLEINHYER, Gerd/SCHRÖDER, Jan, Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, utb-Verlag, 6. Auflage, 2017, [Kleinheyer/ Schröder, Deutsche und Europäische Juristen].

LARENZ, Karl/CANARIS, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Springer Verlag, 1995, [Larenz/Canaris, Methodenlehre].

LUHMANN, Niklas, Rechtssoziologie, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 4. Auflage, 2008, [Luhmann, Rechtssoziologie].

MEYER, Stephan, Juristische Geltung als Verbindlichkeit, Jus Publicum 208, Verlag: Mohr Siebeck, 2011, [Meyer, Juristische Geltung als Verbindlichkeit].

MÜLLER, Ludger, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht, Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. u. 20. Jahrhunderts, EOS Verlag, St. Ottilien, 1999, [Müller, Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht]

ÖRSY, Ladislas, Towards a Theology of Canon Law in Studia Canonica 17, 1983, [Örsy, Towards a Theology of Canon Law].

ÖRSY, Ladislas, The Role of the Theologian in Canon Law in Studia Canonica 23, 1989, [Örsy, Towards a Theology of Canon Law].

PACK, Heinz, Methodik der Rechtsfindung im staatlichen und Kanonischen Recht, Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Ludgerus-Verlag, 2004, [Pack, Methodik der Rechtsfindung].

PFISTER, Jonas, Werkzeuge des Philosophierens, Reclam-Verlag, 2013, [Pfistner, Werkzeuge des Philosophierens].

POTACS, Michael, Rechtstheorie, 2.Auflage, utb.-Verlag, 2019, [Potacs, Rechtstheorie].

POTZ, Richard, Die Geltung kirchenrechtlicher Normen – Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutische Theorie des Kirchenrechts (Kirche und Recht 15), Wien 1978, [Potz, Geltung kirchenrechtlicher Normen].

PREE, Helmuth, Die evolutive Interpretation der Rechtsnorm im Kanonischen Recht, Linzer Universitätsschriften, Monographie 6, Springer Verlag, 1980, [Pree, evolutive Interpretation].

RAHNER, Karl, „Kirche und Weltkirche“, Verlag: Herder, 1972, [Rahner, Kirche und Weltkirche].

RAHNER, Karl, Foundations of Christian Faith: An Introduction of the Idea of Christianity, Seabury Press; 3. Edition, 1978, [Rahner, Foundations of Christian Faith].

RATZINGER, Joseph, Einführung in das Christentum: Vorlesungen über das Apostolische Glaubensbekenntnis, 17. Auflage, Kösel-Verlag, 2023, [Ratzinger, Einführung in das Christentum].

REIKERSTORFER, Johann, Hg., Zum gesellschaftlichen Schicksal der Theologie, Ein Wiener Symposium zu Ehren von Johann Baptist Metz, Religion-Geschichte-Gesellschaft, Fundamentaltheologische Studien Bd. 14, Lit, Münster, 1999, [Reikerstorfer, Zum gesellschaftlichen Schicksal der Theologie].

REIMERS, Phillip, Rechtstheorie, Einführung, Nomos-Verlag, 1. Auflage 2022, [Reimers, Rechtstheorie].

RÖHL, Klaus F./RÖHL, Hans Christian, Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage, Carl Heymanns Verlag, 2008, [Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre], [Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre].

RÜTHERS, Bernd/FISCHER, Christian/BIRK, Axel, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, C.H.Beck-Verlag, 12.Auflage, München 2022, [Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie].

SCHREIBER, Rupert, Die Geltung von Rechtsnormen, Springer-Verlag, 1966, [Schreiber, Geltung von Rechtsnormen].

SCHRÖDER, Jan, Recht als Wissenschaft, Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit, Band: 1500-1933, 3. Auflage, C.H. Beck-Verlag, 2020, [Schröder, Recht als Wissenschaft].

SCHWENDENWEIN, Hugo, die Katholische Kirche, Aufbau und rechtliche Organisation, Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Ludgerus-Verlag, 2003, [Schwendenwein, Katholische Kirche]

SEBOTT, Reinhold, Fundamentalkanonistik Grund und Grenzen des Kirchenrechts, Josef Knecht Verlag, 1993, [Seebott, Fundamentalkanonistik Grund und Grenzen des Kirchenrechts].

SEEWALD, Peter, Benedikt Vermächtnis, Das Erbe des deutschen Papstes für die Kirche und die Welt, Hoffmann und Campe Verlag, 2023, [Seewald, Benedikts Vermächtnis].

SOBANSKI, Remigiusz, Zum Problem der Geltung der Normen des (staatlichen und kanonischen) Rechts, Unterwegs zum einen Glauben, Festschrift für Lothar Ullrich zum

65. Geburtstag. Hrsg. v. Wolfgang Beinert etc, (Erfurter theologische Studien 74), Benno-Verlag 1997, [Sobanski, Problem der Geltung der Normen].

SOHM, Rudolph, Kirchenrecht, Band II, Katholisches Kirchenrecht, Verlag von Duncker & Humblot, 1923, [Sohm, Kirchenrecht Bd2]

SPIAZZI, Raimondo, Teologia del Diritto Canonico, Ancora, 1981, [Spiazzi, Teologia del Diritto Canonico].

WEBER, Max, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Hrsg. von Johannes Winckelmann, Verlag: Mohr Siebeck, 7. Auflage, 1988, [Weber, Gesammelte Aufsätze].

## 1.2. Aufsätze

ARNOLD, Klaus, Das „finstere“ Mittelalter, Zur Genese und Phänomenologie eines Fehlurteils. in: Saeculum 32.3, 1981, S. 287–300, [Arnold, Das „finstere“ Mittelalter]

BUCHER, Rainer, Einige pastoraltheologische Probleme des Kirchenrechts., in: Lebendige Seelsorge 69, 2018, Heft 3: Pastoral und Kirchenrecht: S. 160–164, [Bucher, pastoraltheologische Probleme des Kirchenrechts].

COUGHLIN, John, Canon Law. A Comparative Study with Anglo-American Legal Theory. Oxford/New York, in: Oxford University Press, 2011, 3-4, 65-67, [Coughlin, Canon Law].

DOSSETTI, Giuseppe, Teologia e ordinamento canonico, in: Rivista di Diritto Canonico, 1964, Bd. 14, S.259, [Dossetti, Teologia e ordinamento canonico].

DOSSETTI, Giuseppe, La Costituzione della Chiesa come comunità, in: Rivista di Diritto Canonico, 1972, Bd. 22, S.115, [Dossetti, La Costituzione della Chiesa come comunità].

DOSSETTI, Giuseppe, La Chiesa e il problema della democrazia, in: Rivista di Diritto Canonico, 1976, Bd.26, S.414, [Dossetti, La Chiesa e il problema della democrazia].

HAHN, Judith, Gesetz der Wahrheit. Rechtstheoretische Überlegungen im Anschluss an aktuelle päpstliche Äußerungen zur Rechtsbegründung“, Archiv des katholischen Kirchenrechtes 181 (2012), 106-126, [Hahn, Gesetz der Wahrheit]

HAHN, Judith, Göttliches Recht in der Geschichte. Überlegungen zu einem Fundamentalproblem religiöser Rechtsbegründung, Essen, Georg/Frevel, Christian

(Hrsg.), in: Theologie der Geschichte – Geschichte der Theologie (Quaestiones disputatae 294), Freiburg im Breisgau, Herder, 2018, S. 329–355, [Hahn, Göttliches Recht in der Geschichte].

HAHN, Judith, Recht und Realität. Warum sie nicht mit- und nicht ohneinander auskommen, in: Lebendige Seelsorge 69, 2018, Heft 3: Pastoral und Kirchenrecht, S.154–159, [Hahn, Warum sie nicht mit- und nicht ohneinander auskommen].

HAHN, Judith, Sociology of Church Law and Church Discipline: Theoretical and Methodological Considerations, in: The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law, vol. 49, Nr. 2, 2017, S. 304-316, [Hahn, Sociology of Church Law and Church Discipline].

HAHN, Judith, Zum Verhältnis von Kirchenrecht und Soziologie, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Ausgabe 50, Nr. 2, 2005, S.185-202, [Hahn, Zum Verhältnis von Kirchenrecht und Soziologie].

HAMMER, Stefan, Geltung und diskursive Legitimität, ARSP-Beiheft 27, 1986, 37- 41, [Hammer, Geltung und diskursive Legitimität]

KLEIN, Christian, Der Tod als relativ-funktionaler Rechtsbegriff – Die Lösung der unendlichen juristischen Diskussion zur Todesfeststellung?! MedR (2020) 38, S. 1007-1012, [Klein, Tod als relativ-funktionaler Rechtsbegriff].

ÖRSY, Ladislas, Theology and Canon Law. New Horizons for Legislation and Interpretation. Collegeville/MN, 1992, in: Liturgical Press, S. 97, [Örsy, Theology and Canon Law. New Horizons for Legislation and Interpretation].

ÖRSY, Ladislas, The Interpreter and his art, 1980, in: The Jurist 40: 27–56, [Örsy, The Interpreter and his art].

WEINBERGER, Ota, Ontologie, Hermeneutik und der Begriff des geltenden Rechts, ARSP-Beiheft 27 (1986), 109 ff., [Weinberger, Ontologie, Hermeneutik und der Begriff des geltenden Rechts].

## **Quellenverzeichnis**

### **1. Artikel (Kirchengebietspresse - Zeitungen)**

BOHL, Gottfried, Jetzt wird's grundsätzlich, Der Vatikan sagt endgültig Nein zum Deutschland geplanten Synodalen Rat. Georg Bätzing, der Vorsitzende der Bischofskonferenz, will aber nicht klein begeben und kämpft weiter für Reformen in der katholischen Kirche, Tag des Herrn, Katholische Wochenzeitung für das Bistum Dresden-Meissen, St. Benno-Verlag, 29. Januar 2023, Nr.4., S.2, [Bohl, Jetzt wird's grundsätzlich].

BRÜGGEMANN, Alexander, Santo geht nicht subito, Kardinäle, Bischöfe und Kirchenrechtler sprechen sich gegen eine beschleunigte Heiligsprechung von Papstes Benedikt XVI. aus. Sie finden es problematisch, dass die Kirche mittlerweile zu schnell selig- oder heiligspricht, Tag des Herrn, Katholische Wochenzeitung für das Bistum Dresden-Meissen, St. Benno-Verlag, 15. Januar 2023, Nr.2, S.2, [Brüggemann, Santo geht nicht subito].

RING-EIFEL, Ludwig, Umstrittene Plauderei, Das neue Buch von Erzbischof Georg Gänsewein sorgt im Vatikan für Wirbel, weil es aufzeigt, wie delikat das Miteinander von zwei Päpsten sein kann. Und weil es Persönliches zur falschen Zeit preisgibt, Tag des Herrn, Katholische Wochenzeitung für das Bistum Dresden-Meissen, St.Benno-Verlag, 22. Januar 2023, Nr.3, S.2, [Ring-Eifel, Umstrittene Plauderei].

### **2. Sonstige Internetquellen**

<https://www.vatican.va/content/vatican/de.html> (letzter Abruf: 10.08.2023)

<https://www.vatican.va/content/vatican/de/holy-father/index.html#holy-father> (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.katholisch.de/artikel/45776-hoff-mentalitaetsriss-unter-bischoefen-beschaeidigt-handlungsfaehigkeit> (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://www.erzbistum-koeln.de/kultur\\_und\\_bildung/historisches-archiv/projekte/schaetze-aus-dem-archiv-1/eine-predigt-mit-folgen-die-bedeutung-des-wortes-fringsen/](https://www.erzbistum-koeln.de/kultur_und_bildung/historisches-archiv/projekte/schaetze-aus-dem-archiv-1/eine-predigt-mit-folgen-die-bedeutung-des-wortes-fringsen/) (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.blick.ch/ausland/eine-stunde-zu-boden-gedrueckt-russen-paar-wegen-antikriegs-aeusserungen-brutal-verhaftet-id18273437.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

[https://rp-online.de/politik/ausland/krieg\\_ukraine/moskauer-kirchengericht-verurteilt-priester-nach-friedensgebet\\_aid-90549107.html](https://rp-online.de/politik/ausland/krieg_ukraine/moskauer-kirchengericht-verurteilt-priester-nach-friedensgebet_aid-90549107.html) (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.katholisch.de/artikel/23701-theologe-schueller-synodaler-weg-ist-kirchenrechtlich-ein-nullum.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.deutschlandfunk.de/kann-der-papst-den-synodalen-weg-stoppen-kirchenrechtler-n-ludecke-zu-rombesuch-dlf-7187bfe3-100.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.katholisch.de/artikel/43072-kardinal-grech-beklagt-widerstand-gegen-weltsynode-in-kirche.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://www.katholisch.de/artikel/43040-kardinal-pell-in-posthumem-aufsatz-synodalitaet-ist-giftiger-albtraum.html> (letzter Abruf: 10.08.2023).

<https://jochenteuffel.com/2017/03/08/norbert-ludecke-uber-die-papstliche-primalgewalt-dem-papst-kommt-die-gesamte-gewalt-christi-fur-seine-kirche-auf-erden-ohne-jede-einschrankung-zu/> (letzter Abruf: 10.08.2023).

## Abkürzungsverzeichnis

AK	Apostolische Konstitution
Apg	Apostelgeschichte
AS	Apostolisches Schreiben
bsp	beispielsweise
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
CCEO (CCEO)	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium vom 18.10.1990
CIC	Codex Iuris Canonici vom 25.1.1983 (CIC 1983)
dtStGB	Deutsches Strafgesetzbuch
etc	et cetera
Fn	Fußnote
Gal	Brief des Apostel Paulus an die Galater
Gen	Buch Genesis (1.Buch Mose)
ggf	gegebenfalls
iSd	im Sinne des
Jak	Jakobusbrief
Jh	Jahrhundert(s)
Joh	Johannesevangelium
Kol	Brief des Apostel Paulus an die Kolosser
Lk	Lukasevangelium
Matt	Matthäusevangelium
Mk	Markusevangelium
MP	Motu Proprio
mwN	mit weiteren Nachweisen

mwV	mit weiteren Verweisen
NAS	Nachsynodales Apostolisches Schreiben
Ps	Buch der Psalmen
Röm	Brief des Apostel Paulus an die Römer
zB	zum Beispiel
ua	unter anderem
vgl	vergleiche
1 Kor	Erster Brief des Apostel Paulus an die Korinther
2 Kor	Zweiter Brief des Apostel Paulus an die Korinther
2 Petr	Zweiter Brief des Apostels Petrus